Ausgabe A

Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium des Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

Inhalt:

Aufruf des Führers zum Kriegswinterhilfswerk des Deutschen Volkes 1941/42 — 121

Abhandlungen

Die Mitwirkung der unteren Verwaltungsbehörde bei der Durchführung der Kinderbeihilfen-Verordnung (KBV.) vom 9. 12. 1940. Von Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. Lehmkuhl ... 122

Ein Jahr öffentliche Fürsorge für deutsche Staatsangehörige im Protektorat Böhmen und Mähren unter Mitwirkung der NS.-Volkswohlfahrt. Von Stadtamtmann Paul Exner 127

Aus der NSV.

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit ... 132

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden ... 134

Die öffentliche Fürsorge zu Beginn des Krieges — Endgültige Fürsorgepflicht für die Westwallarbeiter — Verlängerung der Verjährungs- und Ausschlußfristen in der Reichsversicherung — Mietbeihilfen der Stadt- und Landkreise — Ermittlung unterhaltspflichtiger Ausländer — Verfahren bei der Vermittlung der Annahme an Kindes Statt — Schriftwechsel der Jugendämter mit ledigen Müttern — Aus der Arbeit der Hauptfürsorgestelle der Provinz Sachsen — Grundsätze der Städtischen Kriegshilfe der Stadt Hannover über die Feststellung der Ernährereigenschaft in dem FU. — Krankenhauskosten für im Reichsgebiet eingesetzte ausländische Arbeitskräfte — Krankenhausplanwirtschaft — Röntgeneinrichtungen für Gesundheitsämter — Gebühren für Röntgenuntersuchungen — Portokosten für die Anzeigen von übertragbaren Krankheiten — Reichsarbeitsgemeinschaft der Verbände für naturgemäße Lebens- und Heilweise e. V.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder) 143

Erhöhung des Reichszuschusses für Kleinrentner — Behandlung der Leistungsverbesserungen der Rentenversicherung in der öffentlichen Fürsorge — Fürsorge für Kleinrentner, Sozialrentner und Gleichgestellte (Anrechnung des Arbeitsverdienstes; Nachprüfung der Hilfsbedürftigkeit; Heranziehung von Angehörigen zu Unterhaltsbeiträgen) — Darlehnsgewährung durch Landesfürsorgeverbände — Baltenflüchtlingsfürsorge — Ausführung des Einsatz-Familienunterhalts — Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene — Erweiterung der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene — Gleichstellung der nach dem Besatzungspersonenschädengesetz entschädigten Blinden und Hirnverletzten mit den Kriegsblinden und hirnverletzten Kriegsbeschädigten

Umschau ... 150

Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend — Beiträge zur Sozialversicherung — Sozialversicherung in den besetzten Gebieten — Einheitliche Lenkung der Tuberkulosebekämpfung — Vitaminforschung — Reichsversorgung und Arbeitseinsatz

Aus Zeitschriften und Büchern ... 152

Bücherbesprechungen

Zeitschriftenbibliographie ... 153

Januar bis Mai 1941

Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht ... 169a

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

DZW. 17. Jg.	August/Sept. 1941	Heft 5/6 Seite 121—176

Ausgezeichnet

sind die Grundprodukte, die Zusätze und die Mengenverhältnisse bei den von mir hergestellten Süßspeisen und Frutta-Suppen (Kaltschalen). Ihr Wohlgeschmack im Verein mit der Bekömmlichkeit steigern den Genuß dieser gehaltvollen Nährmittel.

Germania Nährmittel

Germania
DEUTSCHE
Nährmittel
FABRIK
BERLIN NW40 · IN DEN ZELTEN 9

Demnächst erscheint:

Deutsches Jugendrecht

nach dem Stande vom 1. April 1941

3. Auflage

zusammengestellt von

Dr. Heinrich Webler

Direktor des Deutschen Instituts für Jugendhilfe

Etwa 200 Seiten — Preis RM. 4.—

Schon nach einem halben Jahr seit dem Erscheinen der ersten Auflage wurde die zweite Auflage dieses Buches notwendig, ein Beweis, daß es sich rasch die Wertschätzung der Fachkreise erworben hat. Der Verfasser - einer unserer ersten Jugendrechtssachverständigen, jetzt der geschäftsführende Direktor des deutschen Jugendarchivs in Berlin - hat der Zusammenstellung aller reichsrechtlichen Bestimmungen, die jugendrechtlichen Einschlag haben, eine sehr klare Einführung in das geltende Jugendrecht vorangeschickt. Am Schluß dieser Einleitung wird skizziert, wie voraussichtlich unter dem Einfluß der nationalsozialistischen Weltanschauung das neu zu schaffende Jugendrecht sich gestalten wird. „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform"

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

CARL HEYMANNS VERLAG · BERLIN W 8 · MAUERSTR. 44

Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

Verlag:	Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, Ruf 12 73 81.	Erscheint:	monatlich einmal, Mitte des Monats. Der Jahrgang beginnt im April.
Bestellungen:	bei jedem Postamt, jeder Buchhandlung oder direkt beim Verlag.	Hauptschriftleiter:	Kurt Preiser, Berlin NW 40, Alsenstr. 7.
Bezugspreis:	vierteljährlich 5.- RM (Ausgabe A); mit „Deutsche Jugendhilfe" 7.- RM (Ausgabe B).	Nachdruck:	auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.
Anzeigenpreise:	und Nachlässe lt. Preisliste Nr. 3.	Manuskripte:	unverlangte, für die die Schriftleitung keine Verwendung hat, werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beiliegt. Die Zeitschrift bringt Erstdrucke, sie erwirbt Beiträge für die in § 42,2 des Gesetzes über das Verlagsrecht genannte Zeit.
Zahlungen:	Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Postscheckkonto Berlin 234; Reichsbank-Giro-Konto; Berliner Stadtbank, Girokasse 9, Konto 65; Deutsche Bank, Stadtzentrale, Abt. A, Berlin W 8, Mauerstraße 26.	Beiträge:	werden honoriert. Mitarbeiter erhalten Belegehefte. Alle Rechte vorbehalten.

17. Jahrgang | Berlin, August/September 1941 | Heft 5/6

Aufruf des Führers zum Kriegs-Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1941/42

Zum 9. Male rufe ich das deutsche Volk auf, sein freiwilliges Opfer für das Winterhilfswerk zu bringen.

In einem gigantischen Ringen kämpft in diesen geschichtlichen Tagen unsere Wehrmacht um das Sein oder Nichtsein der deutschen Nation, ja, darüber hinaus um die Erhaltung jenes Europas, das seit Jahrtausenden der Menschheit ein Spender der Kultur und Zivilisation gewesen ist und in der Zukunft wieder sein soll.

Wie einst im Innern, so haben sich in der uns heute feindlichen Welt der jüdische Kapitalismus und Bolschewismus vereint in dem Bestreben, das nationalsozialistische Deutsche Reich als ein starkes Bollwerk dieses neuen Europas zu vernichten und vor allem unser Volk auszurotten.

Seit zwei Jahren setzt daher der deutsche Soldat sein Blut und sein Leben zum Schutze unserer teuren Heimat und unseres Volkes ein. Augenblicklich kämpft er im Verein mit unseren Verbündeten vom nördlichsten Teil Europas bis zu den Ufern des Schwarzen Meeres gegen einen Feind, der nicht menschlich ist, sondern nur aus Bestien besteht.

Die Erfolge seines Opfers an Blut und Schweiß, an Sorgen und Entbehrungen sind aber weltgeschichtlich unerhörte.
Möge sich die deutsche Heimat durch ihre Haltung und ihren eigenen Opfersinn den Heldentaten dieser Söhne würdig erweisen!
Ihr Einsatz soll das Wesen unserer nationalsozialistischen Volksgemeinschaft auch im Innern bekräftigen und die Front dadurch in dem Bewußtsein stärken, daß das ganze deutsche Volk hinter ihr steht und daß ihr Kampf daher kein vergeblicher ist, sondern mithilft, das große nationalsozialistische Gemeinschaftsideal zu verwirklichen.
Die Welt aber mag daraus ersehen, daß Front und Heimat im Deutschen Reich eine in Treue verschworene Einheit und daher unbesiegbar sind!

Führerhauptquartier, den 12. September 1941.

Adolf Hitler

V 62

Die Mitwirkung der unteren Verwaltungsbehörde bei der Durchführung der Kinderbeihilfen-Verordnung (KBV.) vom 9. 12. 1940.

Von Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. H. Lehmkuhl, Reichsministerium des Innern.

Durch die Kinderbeihilfen-Verordnung vom 9. 12. 1940 (RGBl. I S. 1571)[1]) ist die Gewährung der Kinderbeihilfen neu geregelt worden. Während bisher die Kinderbeihilfe als fast rein wirtschaftliche Maßnahme angesehen wurde, die lediglich den Zweck verfolgte, wirtschaftlich schlechter gestellten Volksgenossen, die kinderreich sind, die Aufzucht ihrer Kinder zu erleichtern, dient jetzt die Kinderbeihilfe auch bevölkerungspolitischen Zielen. Sie stellt zwar auch weiterhin eine Familienlastenerleichterung dar und ist insofern auch weiterhin als Vorläufer des Familienlastenausgleichs anzusehen. Sie ist aber nicht mehr auf wirtschaftlich schlechter gestellte Kreise beschränkt, sondern kommt allen Volksgenossen zugute, die drei und mehr Kinder haben und die die sonstigen Vorbedingungen erfüllen.

Diese Vorbedingungen hat der Reichsminister der Finanzen durch seinen RdErl. vom 30. 1. 1941 — S 2197-1 III — im einzelnen dargelegt, wobei er allerdings von der im § 10 der Kinderbeihilfenverordnung erteilten Ermächtigung, bei Erlaß von Durchführungsbestimmungen vom geltenden Recht abzuweichen, schon Gebrauch gemacht hat. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderbeihilfe sind:

1. Der Haushaltsvorstand muß unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sein.
2. Er muß — abgesehen von bestimmten, in dem RdErl. d. Reichsministers des Innern vom 23. 4. 1941 — IV b 930/41 - 1070a — (RMBliV. S. 787)[2]) festgelegten Ausnahmen — deutscher Volkszugehöriger sein. Die deutsche Volkszugehörigkeit wird vermutet, wenn der Haushaltsvorstand deutscher Staatsangehöriger ist.
3. Es müssen mindestens drei minderjährige Kinder deutschen oder artverwandten Blutes zu seinem Haushalt gehören.

[1]) DZW. XVI S. 301. [2]) DZW. XVII S. 31.

Über den Rahmen der Kinderbeihilfenverordnung vom 9. 12. 1940 hinaus hat der Reichsminister der Finanzen bestimmt, daß einem Haushaltsvorstand, zu dessen Haushalt weniger als drei minderjährige Kinder deutschen oder artverwandten Blutes gehören, Kinderbeihilfe gewährt werden kann:

1. wenn der Haushaltsvorstand zu mindestens 85 v. H. in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt ist oder eine Pflegezulage, eine erhöhte Verstümmelungszulage oder eine Rente für Arbeitsverwendungsunfähige bezieht oder
2. wenn der Haushaltsvorstand eine alleinstehende (verwitwete, geschiedene, dauernd von ihrem Ehemann getrennt lebende oder ledige) Frau ist oder
3. wenn der Haushaltsvorstand nicht unter Ziff. 1 oder Ziff. 2 fällt und es sich um Kinder einer alleinstehenden (verwitweten, geschiedenen, dauernd von ihrem Ehemann getrennt lebenden oder ledigen) Frau oder um Vollwaisen handelt. Der Haushaltsvorstand und die alleinstehende Frau sind in diesem Fall nicht personengleich.

Über den Rahmen dieser Voraussetzungen hinaus jedoch verlangt es der bevölkerungspolitische Zweck der Kinderbeihilfe, gesunde, gemeinschaftswürdige deutsche Familien zu fördern, daß die untere Verwaltungsbehörde neben der Kreisleitung der NSDAP. und dem Gesundheitsamt entscheidenden Einfluß auf die Gewährung gewinnt. Durch § 7 der Verordnung bzw. durch Ziff. 2 des vorstehend angeführten RdErl. des Reichsministers des Innern vom 23. 4. 1941 ist deshalb festgelegt, daß für die Erhebung des Einspruchs der Landrat bzw. Oberbürgermeister und der Kreisleiter der NSDAP. unabhängig voneinander zuständig sind. Ebenfalls ist, soweit es sich um erbbiologische Fragen handelt, die Stellungnahme des Gesundheitsamts von entscheidender Bedeutung. Jeder einzelne Antrag muß deshalb von der unteren Verwaltungsbehörde und außerdem von dem Gesundheitsamt geprüft werden, es sei denn, daß die untere Verwaltungsbehörde von sich aus bereits Widerspruch erhoben hat. Die Frage, ob im Einzelfall die Gewährung der Kinderbeihilfe mit dem Zweck der Verordnung nicht vereinbar ist, ergibt sich aus den Richtlinien für die Erhebung des Widerspruchs gegen die Gewährung von Kinderbeihilfe vom 23. 4. 1941 (RMBliV. S. 792)[3]. In diesen Richtlinien ist festgelegt, daß es mit dem Zweck der Kinderbeihilfe nicht vereinbar ist, wenn die Kinderbeihilfe gewährt wird

1. an asoziale (gemeinschaftsfremde) Familien im Sinn des RdErl. des Reichsministers des Innern vom 18. 7. 1940 — IV b 1446/40 - 1072 c — (RMBliV. S. 1519)[4];
2. für Kinder, die mit einem schweren Erbleiden behaftet sind oder nach ihrer Entwicklung nicht zu brauchbaren Volksgenossen heranwachsen werden (schwerer, nicht erblicher Schwachsinn, Idiotie u. a.);
3. für Kinder, deren Erzeuger oder deren Mutter an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933 — RGBl. I S. 529 — leidet;
4. für Kinder, die artfremden Blutseinschlag aufweisen, es sei denn, daß dieser unbedeutend ist. Die Gewährung von Kinderbeihilfe an fremdrassige Mischlinge ist mit dem Zweck der Kinderbeihilfe ebensowenig vereinbar wie die Gewährung an jüdische Mischlinge ersten und zweiten Grades;
5. für Kinder, die sich trotz genügend hohen Lebensalters den Anforderungen der NSDAP. und ihrer Gliederungen entziehen oder aus der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen ausgeschlossen oder ausgestoßen worden sind;
6. an einen Haushaltsvorstand, der nach dem Urteil des Kreisleiters der NSDAP. nicht gewillt oder nicht geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen, der insbesondere die Kinder, für die er Kinderbeihilfe beansprucht, von einer Betätigung in der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen fernhält;
7. an einen Haushaltsvorstand, der nicht die Gewähr für zweckmäßige Verwendung der Kinderbeihilfe bietet;
8. an einen Haushaltsvorstand, der nichtdeutscher Volkszugehöriger ist, oder für ein Kind, dessen Eltern nichtdeutsche Volkszugehörige sind oder dessen einer Elternteil nichtdeutscher Volkszugehöriger ist.

[3]) DZW. XVII S. 34. [4]) DZW. XVI S. 156.

Zu den einzelnen Punkten ist noch folgendes zu bemerken:

Der Begriff der asozialen Familie ist erstmalig im RdErl. d. Reichsministers des Innern vom 28. 1. 1939 - IVb 198/39 - 1070a - (RMBliV. S. 205) anläßlich der Prüfung der Anträge auf Verleihung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter näher umschrieben worden. Als asozial (gemeinschaftsfremd) sind Familien anzusehen:

1. die fortgesetzt mit Strafgesetzen, der Polizei und den Behörden in Konflikt geraten oder
2. deren Mitglieder arbeitsscheu sind und den Unterhalt für sich und ihre Kinder laufend öffentlichen oder privaten Wohlfahrtseinrichtungen, insbesondere auch der NSV. und dem WHW., aufzubürden suchen. Hierunter sind auch solche Familien zu rechnen, die ihre Kinder offensichtlich als Einnahmequelle betrachten und sich deswegen für berechtigt halten, einer geregelten Arbeit aus dem Wege zu gehen; oder
3. die besonders unwirtschaftlich und hemmungslos sind und mangels eigenen Verantwortungsbewußtseins weder einen geordneten Haushalt zu führen noch Kinder zu brauchbaren Volksgenossen zu erziehen vermögen oder
4. deren Angehörige Trinker sind oder durch unsittlichen Lebenswandel auffallen (z. B. Dirnen, die durch ihr unsittliches Gewerbe ihren Lebensunterhalt teilweise oder ganz verdienen).

Der Begriff des Erbleidens geht weiter als der der Erbkrankheit, der nur die im Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses genannten Krankheiten umfaßt. Unter den Begriff Erbleiden fallen nach den „Richtlinien für die Beurteilung der Erbgesundheit des deutschen Volkes" vom 18. 7. 1940 - IVb 1446/40 - 1072c - (RMBliV. S. 1519) auch Grenzzustände von Erbkrankheiten, bei denen das Erbgesundheitsgericht bzw. Erbgesundheitsobergericht einer Beschwerde gegen die Versagung eines Ehetauglichkeitszeugnisses durch den Amtsarzt stattgegeben oder einen Antrag auf Unfruchtbarmachung des Untersuchten zurückgewiesen hat, weil das bestehende Krankheitsbild die Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses bzw. die Anordnung der Unfruchtbarmachung noch nicht zu rechtfertigen schien. Bei Grenzzuständen zwischen Schwachsinn und Dummheit kommt den Defekten auf charakterlichem Gebiet entscheidende Bedeutung zu. Auch wenn kein Intelligenzdefekt, aber schwere Ausfälle auf dem Gebiet des Willens und des Triebliebens vorhanden sind, ist in einem derartigen Zustande, falls er erblich ist, ein Erbleiden zu erblicken.

Die Begriffe „asozial" und „Erbleiden" überschneiden sich, ohne sich jedoch völlig zu decken. Z. B. leidet ein Bluter an einem Erbleiden, braucht aber durchaus nicht deshalb asozial zu sein.

Bei der Prüfung von Anmeldungen für die Gewährung von Kinderbeihilfen nach Punkt 2 der Richtlinien ist aber nicht nur zu prüfen, ob ein Erbleiden vorliegt, sondern ob dieses schwer ist. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um solche vererbbare Leiden und Eigenschaften handelt, die den Wert des Betroffenen gegenüber der Volksgemeinschaft erheblich beeinträchtigen. Die im Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses aufgezählten Erbleiden dürften immer als schwere anzusehen sein.

Ziffer 3 bis 8 bedürfen wohl keiner weiteren Erklärung.

Aus den einzelnen genannten Punkten ergibt sich, welche Dienststelle im einzelnen federführend ist. Die Prüfung gemäß Ziff. 2 und 3 der Richtlinien dürfte z. B. ausschließlich Sache des Gesundheitsamts sein, die Prüfung gemäß Ziff. 5 und 6 ausschließlich Angelegenheit des Kreisleiters, während im übrigen teils die untere Verwaltungsbehörde, teils der Kreisleiter, teils das Gesundheitsamt (außer bei Ziff. 8) über die Unterlagen für einen etwaigen Widerspruch verfügen. Selbstverständlich ist es denkbar, daß im Einzelfalle, z. B. bei einer asozialen Familie, bereits das Wohlfahrtsamt oder die Dienststelle des Landrats bzw. Oberbürgermeisters, die die Anmeldungen auf Kinderbeihilfe bearbeitet, aus eigener Kenntnis eine bestimmte asoziale Familie der Kinderbeihilfe für unwürdig erklärt, ohne daß das Gesundheitsamt die Familie bereits im Rahmen der Erbbestandsaufnahme erfaßt hat. Genau so könnte natürlich umgekehrt eine asoziale Familie vom Gesundheitsamt bereits erfaßt sein, die der unteren Verwaltungsbehörde noch nicht

bekannt ist. Die untere Verwaltungsbehörde wird in diesen Fällen kaum je Bedenken gegen die Stellungnahme des Gesundheitsamts äußern. Ich kann mir nur in den seltensten Fällen vorstellen, daß es zu Meinungsverschiedenheiten über die Erhebung eines Widerspruchs kommt. Meist dürften die Sachbearbeiter in mündlicher Aussprache zu einer Klärung kommen, so daß der in Ziff. 17 des RdErl. des Reichsministers des Innern vom 23. 4. 1941 bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Gesundheitsamt und unterer Verwaltungsbehörde vorgesehene Weg, in derartigen Fällen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde herbeizuführen, praktisch kaum in Frage kommen dürfte.

Bezüglich der Fälle, in denen über den Rahmen der Kinderbeihilfenverordnung hinaus auf Grund des RdErl. d. Reichsministers der Finanzen vom 30. 1. 1941 einem Haushaltsvorstand, zu dessen Haushalt weniger als drei Kinder gehören, die Kinderbeihilfe gewährt werden kann, ist noch zu bemerken, daß, wenn der Haushaltsvorstand eine ledige Frau ist, Voraussetzung bei der Gewährung ist, daß der Vater des Kindes bekannt ist und daß die anderen Voraussetzungen für die Gewährung von Kinderbeihilfe festgestellt sind. In diesen Fällen sind selbstverständlich auch die genannten Richtlinien für die Beurteilung der Erbgesundheit des deutschen Volkes vom 18. 7. 1940 zu beachten. Weibliche Personen, die uneheliche Kinder von verschiedenen Erzeugern haben, müssen nach diesem Erlaß, falls sich nicht aus besonderen Umständen das Gegenteil ergibt, als haltlos und damit erbbiologisch unerwünscht angesehen werden. Auch die Tatsache des nachgewiesenen Mehrverkehrs läßt bei der Beurteilung der aus Mehrverkehr stammenden Kinder schon gewisse Vermutungen in negativer Richtung aufkommen.

Was die Beurteilung unehelicher Kinder anbelangt, so sind diese grundsätzlich wie eheliche, d. h. nach den Eigenschaften des Vaters und der Mutter zu beurteilen. Ist dagegen der Vater nicht bekannt, so kann im allgemeinen nach den Richtlinien über die Beurteilung der Erbgesundheit das Kind nicht als dem Durchschnitt der Bevölkerung entsprechend angesehen werden. Voraussetzung für die Gewährung der Kinderbeihilfe ist deshalb, daß der Vater bekannt ist.

Es würde nun zu weit führen, die volkstumspolitischen Fragen in diesem Rahmen alle eingehend zu erörtern. Die in Frage kommenden Gesichtspunkte und die diesen zugrunde liegenden Erlasse sind in dem wiederholt genannten RdErl. des Reichsministers des Innern vom 23. 4. 1941 eingehend dargelegt. Auszugsweise sei nur das Wichtigste wiedergegeben:

a) Protektoratsangehörige und Schutzangehörige des Deutschen Reichs gelten als nichtdeutsche Volkszugehörige. Fälle, in denen Protektoratsangehörige Ehefrauen deutscher Volkszugehörigkeit haben, regeln sich nach den Richtlinien für die Erhebung des Widerspruchs gegen die Gewährung von Kinderbeihilfe.

b) Nichtdeutsche Familiennamen und nichtdeutsche Haussprache (z. B. masurisch, wendisch) können für sich allein nicht als Zeichen einer nichtdeutschen Volkszugehörigkeit aufgefaßt werden.

c) Deutsche Erziehung ist nicht allein durch deutschen Schulbesuch, sondern vor allem durch die deutsche Einstellung und Haltung der ganzen Familie gegeben.

d) In den eingegliederten Ostgebieten ist die Frage der deutschen und nichtdeutschen Volkszugehörigkeit bei ehemaligen polnischen Staatsangehörigen besonders geregelt. In den eingegliederten Ostgebieten gilt die deutsche Volkszugehörigkeit als nachgewiesen, wenn der Haushaltsvorstand und beide Eltern deutsche Staatsangehörige sind und dies durch einen Staatsangehörigkeitsausweis oder eine Einbürgerungsurkunde oder einen Ausweis der deutschen Volksliste oder — vor deren Abschluß — durch einen sonstigen Ausweis über die deutsche Volkszugehörigkeit nachgewiesen werden kann.

e) Im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig sind alle ehemaligen Danziger Staatsangehörigen als deutsche Volkszugehörige und deutsche Staatsangehörige anzusehen, soweit sie nicht in der Kartei der Bezirksstelle Danzig

der deutschen Volksliste bei dem Reg.-Präs. in Danzig als Nichtdeutsche geführt werden.

f) Im übrigen Reichsgebiet gibt es auch unter den deutschen Staatsangehörigen Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, besonders in den Grenzgebieten.

Diejenigen Personen, die Anspruch auf die Gewährung der Kinderbeihilfe erheben, melden diesen, soweit sie nicht bereits die Kinderbeihilfe erhalten haben und für dieselben Kinder weiter erhalten werden, bei ihrem zuständigen Finanzamt an. Das Finanzamt übersendet die Anmeldungen, im letzteren Falle eine Liste der bisherigen Empfänger von laufenden und erweiterten Kinderbeihilfen, der unteren Verwaltungsbehörde, die sich ihrerseits wieder mit dem Gesundheitsamt in Verbindung setzt. Das Finanzamt prüft und sondert die Anmeldungen nach 3 Gruppen und sondert zunächst die Anmeldungen aus, die mangels gesetzlicher Voraussetzungen von vornherein für die Gewährung der Kinderbeihilfe nicht in Frage kommen. Im RdErl. des Reichsministers des Innern sind diese Fälle zur Gruppe C zusammengefaßt. Sie interessieren also die untere Verwaltungsbehörde und das Gesundheitsamt nicht weiter.

Man kann weiter zu einer Gruppe zusammenfassen diejenigen Haushaltsvorstände, die die eingangs genannten Voraussetzungen erfüllen, die also einen Rechtsanspruch auf die Gewährung der Kinderbeihilfe haben (im RdErl. des Reichsministers des Innern vom 23. 4. 1941 als Gruppe A bezeichnet), es sei denn, daß es sich um Haushaltsvorstände handelt, bei denen das Finanzamt aus seiner Kenntnis der Verhältnisse mit einem Widerspruch der unteren Verwaltungsbehörde oder des Kreisleiters zu rechnen hat.

Zu dieser Gruppe gehören auch von den nichtdeutschen Haushaltsvorständen diejenigen italienischer Staatsangehörigkeit.

Die Anträge dieser Gruppe sind in erster Linie in Bearbeitung zu nehmen, da, falls nicht innerhalb eines Monats Widerspruch von der unteren Verwaltungsbehörde bei dem Finanzamt erhoben wird, die Auszahlung beginnt. Da jedoch zu dieser Gruppe sehr viele gehören werden, so empfiehlt es sich schon für die untere Verwaltungsbehörde — vorgeschrieben ist diese Aussonderung erst für die Gesundheitsämter —, zunächst die Prüfung derjenigen zurückzustellen, die bisher die Kinderbeihilfe bereits erhalten haben. Ferner können die Anmeldungen zunächst zurückgestellt werden, auf denen vermerkt ist, daß

a) die Ehefrau des Antragstellers bzw. die Antragstellerin selbst Inhaberin des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter ist,
b) der Antragsteller Inhaber des Ehrenbuches der deutschen Familie ist,
c) der Antragsteller und seine Ehefrau ein Ehestandsdarlehen vom Finanzamt erhalten haben,
d) der Antragsteller im Besitz des Neubauern- bzw. Ansiedlerscheins ist,
e) der Antragsteller für sein Kind bzw. seine Kinder Ausbildungsbeihilfen erhält oder
f) ein Kind bzw. Kinder des Antragstellers Schüler der Adolf-Hitler-Schule oder einer Nationalpolitischen Erziehungsanstalt ist bzw. sind.

Die Prüfung dieser Fälle ist deshalb nicht so vordringlich, da sie bereits — wenn auch nicht unter den gleichen Gesichtspunkten — vorgeprüft sind und nur in verhältnismäßig wenigen Fällen Anlaß zu Beanstandungen geben werden, also im Regelfalle kein Schaden entsteht, wenn man die Widerspruchsfrist von einem Monat zunächst verstreichen läßt.

Außer den Anmeldungen der Gruppe A erhält die untere Verwaltungsbehörde noch die Anmeldungen, die im Ausführungserlaß des Reichsministers des Innern als Gruppe B bezeichnet sind. Die Anmeldungen der Gruppe B umfassen alle der unteren Verwaltungsbehörde zugeleiteten Anmeldungen von Personen, die nicht zur Gruppe A zu rechnen sind, insbesondere die eingangs genannten Personen, denen über den Rahmen der Kinderbeihilfenverordnung hinaus auf Grund des RdErl. d. Reichsmin. d. Finanzen vom 30. 1. 1941 Kinderbeihilfe gewährt werden kann, die also keinen Rechtsanspruch auf eine Kinderbeihilfe haben. Wenn auch natürlich im Interesse der Bewerber die Anträge so bald wie möglich bearbeitet werden sollen, so drängt

jedoch hier die Erledigung der Anmeldungen nicht so wie die bei der Gruppe A, da die Kinderbeihilfe nicht wie bei der Gruppe A nach einem Monat gezahlt wird, wenn ein Widerspruch der unteren Verwaltungsbehörde oder des Kreisleiters nicht erhoben wird, vielmehr erfolgt die Zahlung der Kinderbeihilfe vom Finanzamt erst dann, wenn die untere Verwaltungsbehörde und der Kreisleiter eine Erklärung darüber abgegeben haben, daß sie der Gewährung der Kinderbeihilfe nicht widersprechen. Ein Nachteil erwächst diesen Personen durch die längere Wartezeit nicht, da die Kinderbeihilfe erstmalig für den Monat gewährt wird, in dem alle Voraussetzungen während des ganzen Monats gegeben waren. Immerhin wird man, um ständige Anfragen und damit leicht verbundene Verärgerungen zu vermeiden, die Anmeldungen so schnell, wie es der Geschäftsgang und der Personalbestand gestatten, bearbeiten. Bemerkt sei noch, daß der Widerspruch seitens der unteren Verwaltungsbehörde und des Kreisleiters auch nachträglich noch erhoben werden kann, wenn z. B. neue Umstände bekannt werden, die eine andere Stellungnahme rechtfertigen. Auch kann ein Widerspruch unter Umständen zurückgenommen werden.

Es würde hier zu weit führen, jede einzelne Möglichkeit, die sich bei der Erledigung von Kinderbeihilfen für die untere Verwaltungsbehörde und das Gesundheitsamt ergibt, im Rahmen dieser Ausführungen erschöpfend zu behandeln. Für die Bearbeitung muß verwiesen werden auf die Verordnung selbst, die genannten Richtlinien und die angeführten Erlasse. Zweck dieser Ausführungen ist lediglich, den Geschäftsgang, der sich bei der Bearbeitung der Kinderbeihilfen aus den verschiedenen Bestimmungen ergibt, ohne Einzelheiten auf Kosten einer klaren Übersicht allzu eingehend zu erörtern, in kurzen Zügen darzulegen, um so den Sachbearbeitern aus den mannigfachen Vorschriften das für die Bearbeitung Wesentliche vor Augen zu führen.

Ein Jahr öffentliche Fürsorge für deutsche Staatsangehörige im Protektorat Böhmen und Mähren unter Mitwirkung der NS.-Volkswohlfahrt[1]).

Von Stadtamtmann Paul Exner, Dresden, ehrenamtlicher Fachreferent bei der NSDAP., Parteiverbindungsstelle beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren.

Nach eingehenden Besprechungen zwischen dem Reichsminister des Innern, dem Reichsarbeitsminister, dem Reichsminister der Finanzen und der NSDAP. — Hauptamt für Volkswohlfahrt — erließ der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren am 4. März 1940 einen Erlaß an die Oberlandräte „über die öffentliche Fürsorge für deutsche Staatsangehörige im Protektorat Böhmen und Mähren" und zugleich einen Durchführungs- und Ergänzungserlaß. Zweck und Ziel dieses für unsere Deutschen im Protektorat so bedeutsamen Erlasses kennzeichnet am besten die kurze Präambel, die folgenden Wortlaut hat:

„Die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren sollen aus der Hand deutscher Behörden die gleiche öffentliche Fürsorge genießen wie die deutschen Staatsangehörigen im übrigen Reichsgebiet. Daher ist den hilfsbedürftigen deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren auf Kosten des Reichs öffentliche Fürsorge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren. Hierdurch soll verhütet werden, daß die deutschen Staatsangehörigen auf das an und für sich bestehende autonome Armenfürsorgerecht des Protektorats und die Unterstützung der Protektoratsgemeinden angewiesen sind."

Das Kernstück dieses Erlasses, vom Standpunkt der NSV. aus gesehen, ist folgende organisatorische Bestimmung:

„Nach der getroffenen Vereinbarung stellt sich die NS.-Volkswohlfahrt für die Durchführung der öffentlichen Fürsorgeaufgaben im Protektoratsgebiet den mit den

[1]) Vgl. DZW. XVI S. 170.

Aufgaben der öffentlichen Fürsorge betrauten reichsdeutschen Behörden zur Verfügung. Insbesondere nehmen die örtlichen Dienststellen der NSV. die Unterstützungsanträge entgegen und führen die Fürsorgemaßnahmen durch."

Mag diese Einschaltung der NSV. in die öffentliche Fürsorge in diesem Lebensraume von Deutschen auch zweckbedingt sein — eine andere Stelle als die NSV. konnte die im Protektorat zum Teil sehr verstreut wohnenden Deutschen gar nicht erfassen —, so ist sie immerhin als ein mutiger neuzeitlicher Versuch zu werten, dessen Durchführung dem Beauftragten der Reichsleitung der NSDAP., Hauptamt für Volkswohlfahrt, beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren oblag.

1. Organisation.

Um die öffentliche Fürsorge seitens der NSV. verwaltungsmäßig schnell, einwandfrei, fachlich richtig und reibungslos durchführen zu können, wurden ab 1. April 1940 bei den Kreisämtern der NSV. Abteilungen „Öffentliche Fürsorge" gebildet, für deren fürsorgerisch und verwaltungsmäßig richtige Arbeit der Kreisamtsleiter und der Wohlfahrtswalter in erster Linie verantwortlich sind, daneben auch die Abteilungsleiter und Sachbearbeiter bzw. Sachbearbeiterinnen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kreis- und Ortsgruppenamtsleitungen sind durch Schulungen und Dienstbesprechungen fachlich einheitlich ausgerichtet worden, um ein gleichmäßiges Arbeiten zu gewährleisten. Diese einheitliche Ausrichtung trifft auch auf die innere Einrichtung jeder Abteilung „Öffentliche Fürsorge" bei den Kreis- und Ortsgruppenamtsleitungen zu.

Eine einheitliche Aktenführung bürgt für eine ordnungsgemäße Arbeit. Jeder Unterstützungsantrag wird von den NSV.-Ortsgruppen in dreifacher Ausfertigung entgegengenommen. Ebenso werden die Prüfungsberichte über die Verhältnisse eines hilfsbedürftigen Volksgenossen und die Berechnungen und Vorschläge über zu gewährende Unterstützungen im Durchschreibverfahren dreifach hergestellt. Da über den Antrag der Oberlandrat entscheidet, erhält dieser das Urstück, während je eine Durchschrift bei der Ortsgruppen- und die andere bei der Kreisamtsleitung als Vorgang verbleibt. Die Akten werden durch Buchstaben danach gekennzeichnet, welcher Fürsorgeart der Unterstützungsempfänger angehört, und in Ordnern alphabetisch — bei den Kreisamtsleitungen überdies nach Ortsgruppen — aufbewahrt. Eine Kartei in alphabetischer Folge läßt bei den Ortsgruppen- und Kreisamtsleitungen jeden für die Weiterbearbeitung eines Fürsorgefalles erforderlichen Vorgang mühelos ermitteln. Monatliche Statistiken geben eine genaue Übersicht, wieviel Parteien und Köpfe an Fürsorgeempfängern im Protektorat vorhanden sind, auch nach den einzelnen Fürsorgearten (allgemeine Fürsorgeempfänger, Gleichgestellte, Kleinrentner, Sozialrentner usw.), da jede Karte einen entsprechenden farbigen Reiter trägt. Gewisse Fürsorgeunterstützungen zahlen die Kreis- bzw. Ortsgruppenämter selbst aus. Hierzu sind besondere kassenmäßige Einrichtungen getroffen worden. Jedenfalls stehen sowohl die Kreis- wie auch die Ortsgruppenämter so aus- und eingerichtet da, daß sie den Anforderungen auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge ohne Schwierigkeiten nachzukommen in der Lage sind. Die dem Beauftragten gestellte Aufgabe ist, wie nach einem Jahre nunmehr festgestellt werden kann, voll und ganz gelöst worden. Der Versuch, die öffentliche Fürsorge im Protektorat mit Hilfe der NSV. für die deutschen Staatsangehörigen durchzuführen, ist gelungen.

Der gegenwärtige Aufbau der Organisation zur Durchführung der öffentlichen Fürsorge im Protektorat ist folgender:

Behördliche Dienststellen:

Der Reichsprotektor (mit dem Sitz in Prag).

Untergeordnet:

Die Oberlandräte (zur Zeit 15, davon 10 in Böhmen, nämlich in Prag, Pilsen, Klattau, Budweis, Tabor, Kolin, Pardubitz, Königgrätz, Jitschin und Kladno, sowie 5 in Mähren, nämlich in Brünn, Iglau, Mährisch-Ostrau, Olmütz und Zlin).

Landräte und Regierungspräsidenten kennt die deutsche Verwaltung im Protektorat nicht.

NSV.-Dienststellen:

Der Beauftragte der NSDAP., Hauptamt für Volkswohlfahrt, beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren (mit dem Sitz in Prag).

Hierüber:

NSDAP., Parteiverbindungsstelle beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, Referat: Wohlfahrt und Fürsorge (Prag).

NSV.-Gauämter: Sudetenland, Oberdonau, Niederdonau und Bayerische Ostmark.

Untergeordnet:

NSV.-Kreisämter (zur Zeit 9, davon 5 in Böhmen, nämlich in: Prag, Pilsen, Budweis, Königgrätz und Klattau, sowie 4 in Mähren, nämlich in Brünn, Iglau, Mährisch-Ostrau und Olmütz).

NSV.-Ortsgruppenamtsleitungen.

NSV.-Stützpunkte.

Wer für unsere Volksgenossen im Protektorat in der öffentlichen Fürsorge mit Erfolg arbeiten will, muß sich auf die besonderen dortigen Verhältnisse einstellen. Hierzu gehört ein warmes Herz, ohne etwa in eine Überfürsorge zu verfallen. Kleinliche und bürokratische Bedenken sind hier unangebrachter denn je. Das Gebot der Großzügigkeit muß nach Ansicht der NSV. — aber auch nach der Meinung der zuständigen Dienststelle des Reichsprotektors — wie ein roter Faden durch die Fürsorgearbeit gehen. Die gebietsbedingten Erfahrungen werden auch immer wieder neue Wege in der Fürsorgeführung notwendig machen, wie schon das abgelaufene Jahr zeigte. Völkische Blickpunkte müssen hier für eine wahrhaft nationalsozialistische öffentliche Fürsorge mit ausschlaggebend sein, nicht etwa die bloße Betrachtung der Hilfsbedürftigkeit und das Ziel ihrer Beseitigung. Es seien nur einige, gerade im Protektorat besonders in die Augen springenden Punkte herausgegriffen:

Die Stärkung des Deutschtums in diesem Lebensraume schlechthin.

Die materielle und seelische Not der Deutschen in der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik.

Die besonderen Verhältnisse auf den deutschen Sprachinseln, insbesondere auch in gesundheitlicher Beziehung.

Die Unterstützung der in Mischehen lebenden Deutschen (z. B. Ehemann Tscheche, Ehefrau Volksdeutsche bzw. deutsche Staatsangehörige).

Die besonderen Belange der sogenannten Streudeutschen (die Nachteile des weiten Auseinanderwohnens Deutscher, die schlechten Wohnungsverhältnisse, insbesondere bei kinderreichen Familien in diesem Gebiete usw.).

Die Fürsorge für alte und gebrechliche Deutsche, vor allem die Unterbringung in deutschen Anstalten oder Familien.

Die Unterbringung deutscher Kinder bei deutschen Pflegeeltern und in Heimen unter Beachtung der bisherigen Pflege und Erziehung bei tschechischen Pflegeeltern usw.

Zum Teil handelt es sich auch um Organisationsfragen, deren Schwierigkeiten im Protektorat besonders augenfällig werden, während sie uns im Altreiche wenig oder gar nicht belasten. Alle diese Probleme werden und müssen gelöst werden.

2. Der Gang des Unterstützungsverfahrens.

Die örtlichen Dienststellen der NSV. (Ortsgruppen, Stützpunkte) nehmen die Unterstützungsanträge entgegen und führen die Fürsorgemaßnahmen[2]) durch. Maßgebend für die Zuständigkeit ist die Wohnung des Antragstellers. Jeder Antrag wird im Durchschreibverfahren dreifach angefertigt. Nach Entgegennahme des Antrags werden die Verhältnisse des Hilfesuchenden durch Hausbesuch mittels eines besonderen Prüfungsbogens nachgeprüft. Dabei müssen die Hilfsbedürftigen u. a. den deutschen Staatsangehörigkeitsausweis sowie die Renten- oder Verdienstnachweise vorlegen, die der Prüfende im Antrage bzw. Prüfungsbericht vermerkt, und schließlich muß eine Bescheinigung des Vermieters über die Höhe der Miete beigebracht werden, die in Urschrift dem Oberlandrate mit eingesandt wird. Je

[2]) Über das materielle Recht s. DZW. XVI S. 170.

nachdem, wer am besten für den Einzelfall geeignet ist, und unter Berücksichtigung städtischer oder ländlicher Verhältnisse übernimmt diese Nachprüfung der Stützpunktleiter, Blockwalter, Zellenwalter, die Volkspflegerin (diese stehen insbesondere den Kreisamtsleitungen zur Verfügung), die Gemeindeschwester, die Leiterin der Hilfsstelle „Mutter und Kind" usw. Die Nachprüfungsberichte werden ebenfalls in dreifacher Ausfertigung hergestellt. Hierauf ist — wiederum mit 2 Durchschriften — auf einem Berechnungsbogen (Vordruck) bei laufenden Unterstützungen die Unterstützung zu errechnen. Bei dieser Berechnung und bei dem zu erstattenden Vorschlage müssen selbstverständlich die Erlasse und Bestimmungen über die Höhe der Richtsätze, über anrechnungsfreie Einkünfte usw. beachtet werden, damit die laufende Unterstützung dem Oberlandrate von der NSV. in tatsächlich zutreffender Höhe vorgeschlagen wird. Dabei sind Anträge auf Bewilligung von Individualfürsorge besonders zu begründen. Hat die Ortsgruppe Antrag, Prüfungs- und Berechnungsbogen fertig bearbeitet, so sendet sie die Urstücke und je eine Durchschrift an die Kreisamtsleitung, während sie von allen Unterlagen eine Durchschrift als eigenen Vorgang zurückbehält. Die Kreisamtsleitung hat die besonders verantwortliche Aufgabe, Anträge, Prüfungsberichte und Unterstützungsberechnungen mit anschließendem Vorschlage gewissenhaft nachzuprüfen, bestehende Zweifel durch Rückfragen zu klären, Lücken zu ergänzen und etwa vorhandene Fehler zu berichtigen. Sie gibt dann die Urstücke unverzüglich an den zuständigen Oberlandrat weiter. Es ist organisatorisch und sachlich unerläßlich, daß in den Arbeitsgang die mit hauptamtlichen Kräften besetzten Kreisamtsleitungen eingeschaltet werden, um für eine möglichst fehlerfreie Arbeit einstehen zu können.

Der Oberlandrat prüft seinerseits die Anträge und entscheidet. Er gibt dem Antragsteller Bescheid. Im Falle der ersten Entscheidung über den Antrag ist diese mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Von dem Bescheid erhält die Ortsgruppen- und die Kreisamtsleitung einen Durchschlag, der zu den Akten kommt. Beide NSV.-Dienststellen haben sodann ein vollständiges Bild über den Verlauf des Unterstützungsgesuches eines Hilfsbedürftigen.

Jeder hilfsbedürftige deutsche Staatsangehörige im Protektorat Böhmen und Mähren wird nach dem Erlaß des Reichsprotektors vom 4. März 1940 von dem Oberlandrat unterstützt, in dessen Amtsbezirk er sich befindet. Eine fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit bei Verzug eines Hilfsbedürftigen aus einem Oberlandratsbezirk in einen anderen — wie in § 15 der FV. geregelt — gibt es nicht, demzufolge auch keine Erstattung zwischen den einzelnen Oberlandratsbezirken. Die Abschnitte C und D FV. besitzen, wie schon erwähnt, im Protektorate keine Gültigkeit. Wer wie der Verfasser jahrelang bei einem Bezirksfürsorgeverband des Altreichs arbeitet und dann die Tätigkeit der hierzu geschaffenen Behörden auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge im Protektorat kennenlernt, kann nur sehnlichst wünschen, daß auch im Altreiche bei der Neuschaffung eines großdeutschen Fürsorgerechts ähnliche Regelungen in bezug auf den Kostenersatz eintreten möchten. Es wäre eine große Vereinfachung, wenn im Altreiche die Bestimmung: „Zuständig ist stets der Aufenthalts-Fürsorgeverband" getroffen werden würde und die §§ 7 bis 9 sowie 11 bis 15 FV. verschwinden könnten![3])

Die Auszahlung der Unterstützungen soll den örtlichen Dienststellen der NSV. übertragen werden, wenn vor der Auszahlung eine neuerliche Überprüfung der Verhältnisse des Empfängers erforderlich erscheint. Das ist in der Regel bei den Unterstützten der allgemeinen Fürsorge der Fall. Über die verausgabten Beträge wird von der NSV. mittels Formblätter in der Regel monatlich mit den Oberlandräten abgerechnet. Im übrigen werden die Unterstützungen (Gehobene Fürsorge) seitens der Oberlandräte durch die Post zur Auszahlung gebracht.

Außer der Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge sowie der Auszahlung der Unterstützungen in gewissen Fällen liegt den örtlichen Dienststellen die Erfassung der hilfsbedürftigen Deutschen, die Überwachung der Verhältnisse der

[3]) Der Verzicht auf einen Lastenausgleich ist im Protektorat ausschließlich deshalb möglich, weil das Reich allein die Mittel zur Verfügung stellt. Diese Vorbedingung eines Verzichts auf den Lastenausgleich fehlt im Geltungsbereich der FV. solange, als dort jeder Fürsorgeverband selbst die Mittel aufbringen muß. (R.)

Unterstützungsempfänger, die Durchführung von einstweiligen Maßnahmen und die Entscheidung über Unterstützungsanträge bei dringenden Notständen ob. Zu den einstweiligen Maßnahmen bzw. dringenden Fällen gehört auch die Ausstellung von Krankenscheinen für nichtversicherte Hilfsbedürftige. Bei Mittellosigkeit, aber auch wenn die Entscheidung auf einen gestellten Antrag nicht bald zu erwarten ist, kann die NSV.-Dienststelle Notstandsunterstützungen gewähren. Zur Bewilligung dieser Unterstützungen in der öffentlichen Fürsorge ist der Kreisamtsleiter, in seiner Behinderung der Wohlfahrtswalter befugt.

Die Akten, Bücher und Rechnungsbelege der örtlichen Dienststellen der NSV. werden von den Beauftragten des Reichsschatzmeisters der NSDAP. im Rahmen der von ihm getroffenen Bestimmungen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird vom Hauptamt für Volkswohlfahrt dem Reichsprotektor mitgeteilt. Über die sich aus der Prüfung ergebenden Maßnahmen wird das Erforderliche zwischen dem Reichsprotektor und dem Hauptamt für Volkswohlfahrt vereinbart. Als Folge einer ersten eingehenden Prüfung, insbesondere nach der verwaltungsmäßigen Seite hin, ist dem Reichsprotektor von der NSDAP., Parteiverbindungsstelle beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren (Referat: Wohlfahrt und Fürsorge), Ende v. J. eine Reihe von Vorschlägen erstattet worden, die eine Verbesserung der öffentlichen Fürsorge in verwaltungsmäßiger Hinsicht, aber auch in materieller zum Ziele hatten. Zum Teil sind die Vorschläge inzwischen durchgeführt (vergleiche Erhöhung der Unterstützungen sowie der Pflegegeldsätze und die Zusammenlegung der 3 Ortsklassen in 2), zum Teil harren sie noch ihrer Verwirklichung, wie überhaupt das Referat Wohlfahrt und Fürsorge der Parteiverbindungsstelle dazu berufen ist, in regelmäßigen Besprechungen und Verhandlungen mit der zuständigen Dienststelle des Reichsprotektors Verbesserungen auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge anzuregen oder auf die Abstellung von Mängeln hinzuwirken. Auf der anderen Seite liegt ihr der stete Verkehr mit den Kreisämtern der NSV. und ihre Unterstützung in allen Fürsorgefragen ob, während die Kreisämter die Ortsgruppen betreuen und ebenso im steten Verkehr mit den Oberlandräten besondere Einzelfürsorgefälle, aber auch die Handhabung der öffentlichen Fürsorge im Oberlandratsbezirke im allgemeinen erörtern.

3. Die bisherige Arbeitsleistung der NSV.

Seit dem 1. April 1940 hat die NSV. bis Ende März 1941 weit über 10 000 Unterstützungsanträge für deutsche Staatsangehörige und die diesen Gleichgestellten bearbeitet.

Ende März 1941 standen rund 7 100 Parteien mit rund 10 400 Köpfen in öffentlicher Fürsorge. Sie verteilen sich auf die einzelnen Kreisamtsbezirke der NSV. nicht gleichmäßig. Das größte Kreisamt — Brünn — betreut zur Zeit z. B. rund 2000 laufend unterstützte Parteien mit über 2500 Köpfen, während das kleinste — Klattau — nur noch etwa 100 laufend unterstützte Parteien mit über 200 Köpfen hat.

Die unterstützten Parteien gliedern sich der Größe nach wie folgt auf: Allgemeine Fürsorgeempfänger (hauptsächlich alte, arbeitsunfähige oder nicht einsatzfähige Personen) (etwa $^4/_7$); Sozialrentner (etwa $^2/_7$); Gleichgestellte, Pflegekinder, Kleinrentner (zusammen etwa $^1/_7$).

Die Abteilungen „Öffentliche Fürsorge" der NSV. müssen in Erfüllung ihrer Aufgabe auch asoziale Volksgenossen betreuen. Mancher Mitarbeiter im Protektorat, aber auch mancher außerhalb des Protektorats befindliche, aktiv in der Partei und in der NSV. arbeitende Partei- oder Volksgenosse wird sich die Frage vorgelegt haben, ob diese Betreuung nicht gegen die Grundsätze der von der NSV. geübten völkischen Wohlfahrtspflege, die ihrer Art nach unmittelbar auf die Pflege und Erhaltung der blutsmäßig wertvollen Träger unseres Volkstums abzielt, verstößt. Diese Bedenken brauchen nicht zu bestehen. Die Behandlung und Betreuung Asozialer erfolgt durch die NSV. nur mittelbar. Die Abteilungen „Öffentliche Fürsorge" arbeiten nicht mit NSV.-Mitteln, sondern zu Lasten des Reiches, und überdies wäre es unmöglich, ohne die Organisation der NSV. die öffentliche Fürsorge für unsere Deutschen im Protektorat durchzuführen. Sie etwa den Gemeinden zu

übertragen, ist undenkbar, da es deutsche Bürgermeister und deutsche Gemeindebeamte nur in ganz geringer Zahl gibt. Die Durchführung der öffentlichen Fürsorge liegt auch um deswillen bei der NSV. in guten Händen, weil sowohl die hauptamtlichen wie auch die ehrenamtlichen Kräfte in der Regel aus den Reihen unserer vom Schicksal in der alten Tschechoslowakischen Republik oft hart angefaßten Volksgenossen stammen, die am besten wissen, wie denen zumute ist, die infolge Alters, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Kinderreichtums, verbunden mit Armut usw., in wenig günstigen Verhältnissen leben.

Durch die Mitarbeit der NSV. ist innerhalb eines Jahres weit mehr als 10 000 Volksgenossen im Protektorat geholfen worden. Die NSV. ist stolz darauf, einen Auftrag des Führers voll und ganz mit erfüllt zu haben. Ihre Arbeit wird auch weiterhin dem Wohle der ihr anvertrauten Volksgenossen im Protektorat gelten. In diese dankbare Arbeit alle die, welche von ihr zwar räumlich entfernt sind, ihr jedoch fachlich und sachlich, vor allem auch innerlich und volkspolitisch nahestehen, einen tieferen Einblick tun zu lassen, ist der Zweck dieses Aufsatzes.

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aus der NSV.

Die Arbeit der NSV. im Frieden und im Kriege.

Oberbefehlsleiter Hilgenfeldt sprach im Rundfunk über die Arbeit der NS.-Volkswohlfahrt im Frieden und im Kriege.

„Die Nationalsozialistische Wohlfahrtspflege denkt und handelt in der Gemeinschaft des Volkes. Wie kaum ein anderes Gebiet ist das der Wohlfahrtspflege ideenmäßig und tatsächlich mit Gemeinschaftsdenken und Gemeinschaftshandeln verknüpft. Mit der Bejahung der Volksgemeinschaft als eine alle umfassende Schicksalsgemeinschaft, mit der daraus folgenden Verantwortung für das Ganze und der dementsprechenden Bestimmung seines Handelns hatte die NS.-Volkswohlfahrt von vornherein einen grundsätzlich anderen Standort bezogen als jene Wohlfahrtsorganisationen und Vereine, die sich dem Gebiet der Wohlfahrtspflege widmeten. Das Volk als biologische, kulturelle, wirtschaftliche und soziale Tatsache des Lebens sieht der Nationalsozialismus am Anfang und Ende jeglichen Handelns.

Die erzieherische und gesundheitliche Stärkung des deutschen Menschen sind daher die Grundpfeiler nationalsozialistischer Volkswohlfahrtspflege. Die NS.-Volkswohlfahrt ist deshalb auch keine ‚Wohlfahrtsorganisation', sondern sie bildet als ein der NSDAP. angeschlossener Verband einen Teil jener Gemeinschaft, die sich die Pflege und Erhaltung eines starken und gesunden deutschen Volkstums zum obersten Grundsatz gemacht hat: der NSDAP.

Für die Größe und den Umfang der Aufgabe genügte es nicht, eine ‚Verwaltung' zu schaffen, an die sich die Hilfsbedürftigen wenden konnten, oder eine Verteilerorganisation, die die Verteilung bestimmter Gegenstände des täglichen Lebensbedarfes übernommen hätte, sondern es mußte eine Form gefunden werden, mit der die gesunden Volkskräfte am wirkungsvollsten erfaßt und am erfolgversprechendsten eingesetzt werden konnten. Die Forderung zur Hilfe und Tat richtet sich an alle! Sie wurde verwirklicht durch den Einsatz und die Opferwilligkeit ungezählter tausender deutscher Volksgenossen, die sich der NS.-Volkswohlfahrt in allen Gauen des Reiches, in den Kreisen, Ortsgruppen, Zellen und Blocks zur Verfügung stellten in der Erkenntnis, daß die größte Stärke in der Selbsthilfe liegt.

Für die praktische Arbeit der NSV., die heute als Organisation über 14 Millionen Mitglieder umfaßt, ergeben sich folgende Grundsätze:

1. Nationalsozialistische Volkswohlfahrtspflege sieht in der Familie als der kleinsten Zelle der Volksgemeinschaft jene Quelle der Volkskraft, deren Erhaltung Grundgesetz ihrer Arbeit ist.
2. Innerhalb der Familie gilt die vornehmlichste Sorge der Volkswohlfahrtspflege der Mutter und ihrem Kinde. Sie sind ‚das Unterpfand für die Unsterblichkeit des deutschen Volkes'.
3. NS.-Volkswohlfahrtspflege will in jedem Betreuten die Überzeugung wecken, daß er die Pflicht hat, für die Leistungen aus der Gemeinschaft wieder selbst Leistungen an die Gemeinschaft zu erbringen.
4. NS.-Volkswohlfahrtspflege will das Bewußtsein wachhalten, daß in der Gemeinschaft bestimmte soziale Pflichten nicht nur den Lebenden gegenüber, sondern auch zukünftigen Geschlechtern gegenüber zu erfüllen sind.

Die Leistungen des WHW. sind der Öffentlichkeit durch den jährlich erstatteten Rechenschaftsbericht bekannt. Das Aufkommen des WHW. — insgesamt sind in diesen Jahren 3½ Milliarden RM vom deutschen Volk hierfür

als freiwillige Opferleistung erbracht worden — findet nicht nur Verwendung im Rahmen der wirtschaftlichen Fürsorge für die Betreuten, sondern dient auch zu einem wesentlichen Teil zur Untermauerung der Arbeit der NSV. in ihren vielfältigen Einrichtungen und Maßnahmen. Diese Arbeit hat auch durch den Krieg keinen Stillstand erlitten, denn sie ist notwendig für die Stärkung der Wehrbereitschaft und Steigerung der Wehrkraft unseres Volkes.

Der Grundsatz der NSV., daß ihre Vorsorge in erster Linie der deutschen Mutter und ihrem Kinde gilt, beansprucht ganz besondere Geltung im Kriege. Die Arbeit des ‚Hilfswerkes Mutter und Kind' wird deshalb planmäßig fortgeführt unter besonderer Berücksichtigung vordringlicher Maßnahmen auf dem Gebiete der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. Hierzu gehören der Ausbau der Hilfe für werdende Mütter und für Wöchnerinnen, die Sorge für die Ernährung der Mütter und Kinder im Rahmen der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen, die Entlastung der kinderreichen Frauen im Haushalt durch Haushaltshelferinnen aus den Reihen der NS.-Frauenschaft, des BDM. In der Müttererholungspflege werden bei der Verschickung die Frauen unserer Soldaten und die erwerbstätigen Mütter besondere Berücksichtigung finden. 34 000 Hilfsstellen ‚Mutter und Kind' mit einem Millionenheer von ehrenamtlichen und fürsorgerischen Kräften sind für diese Aufgaben in Stadt und Land zum Einsatz bereit.

Je mehr die Frau im Kriege den Arbeitsplatz des Mannes einnehmen muß, um so vordringlicher bedarf die Frage nach der geeignetsten Unterbringung ihrer Kinder während des Tages und auch teilweise des Nachts einer Lösung. Der Ausbau der Kindertagesstätten, dem die NSV. schon immer ihre besondere Aufmerksamkeit zugewandt hat, wird deshalb in verstärktem Maße fortgesetzt. Zur Zeit verfügt die NSV. über 15 000 Einrichtungen, in denen wertvolle erzieherische, gesundheitsfürsorgerische und volkspolitische Arbeit geleistet wird.

Ebenso notwendig wie der Ausbau der Hilfsstellen ‚Mutter und Kind' und der Kindertagesstätten ist die planmäßige Erweiterung der Schwesternstationen. Die unermüdliche und unersetzliche Helferin zur Verwirklichung der verschiedensten volkspflegerischen Maßnahmen ist die Schwester, die um die Sorgen und Nöte der von ihr betreuten Familien weiß, die in engster Verbindung zu ihnen steht und die von ihrer Schwesternstation ihren verantwortungsreichen und oft beschwerlichen Dienst versieht. Je dichter das Netz der Schwesternstationen ist, um so wirkungsvoller kann die volkspflegerische Arbeit der Schwestern auf diesem Gebiet gestaltet, um so fester die Verbindung zwischen Schwesternstationen, Hilfsstellen ‚Mutter und Kind', Kindertagesstätten, Mütter- und Kindererholungsheimen geknüpft werden.

Die Kinderlandverschickung, die auch während der Wintermonate nicht geruht hat, sorgt in einem erweiterten Rahmen für die Unterbringung der Kinder aus luftgefährdeten Gebieten in Gaue, die der Luftgefahr nicht ausgesetzt sind. Alle Heime und Einrichtungen der NSV. sind hierfür bereitgestellt.

Neben der Verteilung der Lebensmittelkarten durch die Blockwalter der NSV. und dem im Zusammenwirken mit dem Reichsluftschutzbund durchgeführten Vertrieb der Volksgasmaske verdient unter dem Gesichtspunkt der Steigerung der Wehrkraft unseres Volkes auch das nach dem Auftrag des Reichsmarschalls Göring von der NSV. durchgeführte Ernährungshilfswerk Erwähnung.

Jeder Deutsche erinnert sich noch der Grausamkeiten, denen unsere Volksdeutschen jenseits der Grenzen bei Beginn des Krieges ausgesetzt waren. Die NS.-Volkswohlfahrt hat von ihren an der Grenze errichteten Verpflegungslagern unverzüglich die Versorgung der Flüchtlinge mit Nahrungsmitteln und durch Speisungen aufgenommen. Sie hat darüber hinaus die Betreuung der arbeitenden Bevölkerung in den Orten übernommen, in denen eine ordentliche Marktversorgung fehlte. Von besonderer Bedeutung war dies namentlich für das völlig unversehrt gebliebene ostoberschlesische Industriegebiet, in dem die Arbeit nach dem Rückzug der Polen ungestört weiterlief.

Während in den eben von den deutschen Truppen im Osten erkämpften und besetzten Gebieten die NS.-Volkswohlfahrt den ihr gestellten Aufgaben gemäß arbeitete, war sie auch im Westen des Reiches in Tätigkeit getreten. Vorsorgend hat sie auch hier die Sicherstellung der Verpflegung für die Bevölkerung übernommen, die aus den unmittelbar gefährdeten Grenzgebieten zurückgeführt werden mußte. Auf den Transportwegen wurden die Rückgeführten von der NSV. betreut, Schwestern wurden eingesetzt, ärztliche Hilfe geleistet.

Außerordentliche Dienste hat gerade bei diesen Maßnahmen der NSV.-Bahnhofsdienst geleistet. Damit ist eine weitere wesentliche Aufgabe der NSV. im Kriege gekennzeichnet. Schon geraume Zeit vor Kriegsbeginn hat die NSV. mit der Einrichtung eines ständigen Bahnhofsdienstes begonnen, um namentlich auf den großen Durchgangsbahnhöfen die für die zum Erholungsaufenthalt fahrenden Kindertransporte notwendige Betreuung sicherzustellen. Daneben hat selbstverständlich der NSV.-Bahnhofsdienst für alle Volksgenossen zur Verfügung gestanden, die sich an ihn um Rat und Unterstützung wandten. Für Transportbewegungen in Kriegszeiten gewinnt der NSV.-Bahnhofsdienst mit seiner steten Bereitschaft und raschen Einsatzfähigkeit ganz besondere Bedeutung.

Noch während der siegreichen Schlachten im Westen erhielt die NSV. den Auftrag, sich der Flüchtlinge anzunehmen, die auf den Straßen Belgiens und Nordfrankreichs von ihren Regierungen in unverantwortlicher Weise ins Elend getrieben und ihrem Schicksal überlassen worden waren. Auch hier folgte die NSV. unmittelbar der kämpfenden Truppe und führte durch eine planmäßige Massenbetreuung ihren Auftrag durch. Auch bei der Rückkehr der Volksdeutschen aus dem Osten und Südosten war die NSV. zur Stelle und übernahm auf ihrem Gebiet die Betreuung der ins Reich heimkehrenden Volksgenossen auf der Fahrt, in den Lagern und schließlich bis zu ihren neuen Wohnstätten.

Aus all diesen Einzelleistungen, die sich organisch zu einem Gesamtbild nationalsozialistischer Wohlfahrtspflege zusammenschließen, ist erkennbar, daß die Arbeit der NSV. im Frieden wie im Kriege zum Ausgangspunkt und zum Ziel die deutsche Volksgemeinschaft hat. Ihr Bestand ist den größten Einsatz wert!"

NS.-Volkswohlfahrt im Elsaß.

Durch einen Erlaß des Chefs der Zivilverwaltung ist im Elsaß die Freie Wohlfahrtspflege neu geordnet worden. Unter Anerkennung der Verdienste, die sich die Freie Wohlfahrtspflege besonders in der Krankenpflege erworben hat, hat Reichsstatthalter Wagner die Wohlfahrtsverbände aufgelöst und ihre Aufgaben der NS.-Volkswohlfahrt übertragen. Für die Krüppel und Geistesschwachen hat die öffentliche Fürsorge einzutreten.

NS.-Volkswohlfahrt im Sudetenland.

Als im Oktober 1938 der erste Sonderbeauftragte der NS.-Volkswohlfahrt die gefallenen Grenzen überschritt, kam mit ihm auch die volksgemeinschaftliche Hilfe der sozialen Tat in das bis dahin hart bedrängte Sudetenland. Im ersten Anhieb, in 25 Tagen, gab damals die NS.-Volkswohlfahrt Lebensmittel, Bekleidungsstücke und Brennmaterial für 42 Mill. RM aus. Weitere 18 Mill. RM kamen im Winterhilfswerk 1938/39 zur Verteilung. Mit gewaltiger Anstrengung unter Einsatz opferwilliger Kräfte wurde in den folgenden zwei Jahren der Aufbau der NSV., die Durchführung der Erholungs- und Gesundungsmaßnahmen und die Errichtung der zahlreichen NSV.-Einrichtungen vollzogen. Heute ergeben die Leistungen der NSV. in den 2½ Jahren ihres Wirkens im Sudetenland folgendes Bild:

Über 1600 Hilfsstellen „Mutter und Kind", davon 1430 mit ärztlicher Beratung, überwachen Wachstum und Gesundheit unserer Mütter, Säuglinge und Kleinkinder.

5720 Mütter wurden bisher in Müttererholungsheime aller Reichsgaue zur Erholung verschickt. 6 Müttererholungsheime wurden errichtet. 6 Säuglings- und Kinderheime dienen dem gesundheitlich und erziehlich gefährdeten Nachwuchs als Pflege-, Erholungs- und Erziehungsstätten.

In 1150 Kindergärten betreut die NS.-Volkswohlfahrt über 30 000 sudetendeutsche Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren.

56 Horte wurden geschaffen, um schulpflichtigen Kindern Aufsicht, Pflege und Schutz zu geben und die werktätigen Mütter ihrer Sorgen um ihre Schützlinge zu entheben.

400 Erntekindergärten dienen im gleichen Sinne der Entlastung der Bäuerin und Landfrau.

15 Jugenderholungsheime wurden eingerichtet und dienen ihrer Aufgabe, Kindern und Jugendlichen Stätten der Erholung und Freude zu sein.

20 754 Kinder und Jugendliche stehen unter dem Schutz der ihre Pflegestellen überwachenden NSV.-Jugendhilfe, und in 6 Jugendheimstätten für Waisen und Kinder aus gefährdeten Familien ist 470 deutschen Kindern für kürzere oder längere Zeit ein zweites Vaterhaus geworden. Ihre Pflege und Erziehung sind vorbildlich. 14 845 Volksgenossen, Männer und Frauen, insbesondere im Kampf verdiente Parteigenossen, kamen durch die Hitler-Freiplatzspende zur Erholungsverschickung.

1574 Kinder und Erwachsene wurden durch die NS.-Volkswohlfahrt einer Heilkur zugeführt.

162 Schwesternstationen in ländlichen Gebieten sind von der Bevölkerung geschätzte Stätten der Volkspflege, der Gesundheit und Krankenpflege.

Darüber hinaus haben Ernährungshilfswerk, Tbc.-Hilfswerk, Heilverschickung, Hilfswerk für die deutsche bildende Kunst, Wohnungsfürsorge und Bettenhilfe, NSV.-Bahnhofsdienst und alle die anderen Sondereinrichtungen Leistungen vollbracht, die in ihren Auswirkungen Bewunderung verdienen.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Die öffentliche Fürsorge zu Beginn des Krieges.

Nach den Ergebnissen des Schnelldienstes der Reichsfürsorgestatistik[1]) hat sich die Zahl der von den Bezirksfürsorgeverbänden laufend unterstützten Hilfsbedürftigen und damit auch der Aufwand für die offene Fürsorge im Vierteljahr Juli/September 1939 weiter verringert.

[1]) Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 1940 2. Heft.

Personenkreis der offenen Fürsorge.

Die Gesamtzahl der von den Bezirksfürsorgeverbänden laufend in bar unterstützten Parteien (Familien oder Alleinstehende) betrug Ende September 1939 im Deutschen Reich einschließlich der Ostmark, aber ohne den Sudetengau, 1 446 037. Gegen Ende Juni 1939 ist die Zahl um 55 288 oder 3,7 v. H. gesunken, und zwar im alten Reichsgebiet um 3,9 v. H. auf 1 262 702 und in der Ostmark um 2,2 v. H. auf 183 336. Im Vergleich zu dem Stand von Ende September 1938 ergibt sich im alten Reichsgebiet eine Abnahme um 224 115 oder 16,3 v. H.

Auf je 1000 Einwohner entfielen am 30. September 1939 durchschnittlich 18,9 laufend in bar unterstützte Parteien, wobei sich die Zahl für das alte Reichsgebiet auf 18,1 und für die Ostmark auf 26,3 belief; in den städtischen Bezirksfürsorgeverbänden waren es durchschnittlich 25,3 und in den ländlichen 14,4. Die meisten hilfsbedürftigen Parteien je 1000 Einwohner hatten nach wie vor die Stadt Tilsit(50,6) und der Landkreis Klagenfurt(51,8).

An dem weiteren Rückgang der Zahl der laufend unterstützten Parteien im Berichtsvierteljahr sind fast alle Gruppen der Hilfsbedürftigen beteiligt. Die Zahl der unter die gehobene Fürsorge fallenden Parteien verringerte sich um 12 850 (1,7 v. H.), und zwar sank die Zahl der zusätzlich unterstützten Sozialrentner um 11 944 (2,4 v. H.) und die der Kleinrentner und Gleichgestellten um 1299 (0,6 v. H.). Dagegen ist die Zahl der zusätzlich aus Fürsorgemitteln unterstützten Kriegsopfer und der ihnen gleichgestellten Personen um 393 (1,5 v. H.) gestiegen, da bestimmte Vergünstigungen in der Anrechnung der Renteneinkünfte bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit[2]) eine Erweiterung des Kreises der Unterstützungsberechtigten bewirkten. In der Ostmark ist die gehobene Fürsorge erst am 1. Dezember 1939 eingeführt worden, doch sind die betreffenden Hilfsbedürftigen (11 192 Sozialrentner, 1552 Kleinrentner und 2191 Kriegsopfer) in der Statistik bereits bei den entsprechenden Gruppen mitgezählt. Im alten Reichsgebiet ist die Zahl der Empfänger der gehobenen Fürsorge gegen Ende September 1938 um 58 763 oder 7,6 v. H. gesunken.

Der Restbestand an arbeitsfähigen Hilfsbedürftigen hat von Ende Juni bis Ende September 1939 weiterhin um 17 809 (41,5 v. H.) auf 25 138 abgenommen, und ihr Anteil an der Gesamtzahl der laufend unterstützten Parteien ermäßigte sich von 2,9 auf 1,7 v. H. Die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen sank um 41,3 v. H. auf 20 727 und die der zusätzlich unterstützten Empfänger von versicherungsmäßiger Arbeitslosenunterstützung um 42,1 v. H. auf 4411.

[2]) Erlaß über die Anrechnung von Versorgungsbezügen in der öffentlichen Fürsorge vom 19. April 1939 (RMBliV. S. 943; DZW. XV, S. 89).

Die „sonstigen" Hilfsbedürftigen der allgemeinen Fürsorge, die die stärkste Gruppe unter den Fürsorgeempfängern bilden, haben von Ende Juni bis Ende September 1939 erneut um 19 316 (3,6 v. H.) auf 515 356 abgenommen. Die Zahl der hilfsbedürftigen Pflegekinder verringerte sich um 1946 (1,1 v. H.) auf 171 570.

Kosten der offenen Fürsorge.

Der Aufwand der Bezirksfürsorgeverbände für die gesamte offene Fürsorge[3]) war im Berichtsvierteljahr mit 123,9 Mill. RM (einschließlich der Ostmark, aber ohne den Sudetengau) um 3,7 Mill. RM oder 2,9 v. H. geringer als im Vierteljahr April/Juni 1939. Im alten Reichsgebiet sanken die Ausgaben um 3,8 v. H. auf 112,1 Mill. RM (1,61 RM je Einwohner), und in der Ostmark stiegen sie um 5,4 v. H. auf 11,8 Mill. RM (1,69 RM je Einwohner).

Die Aufwendungen für die laufenden Barleistungen haben sich gegen das Vierteljahr April/Juni um 5,1 Mill. RM (4,7 v. H.) vermindert, und zwar für die Arbeitslosen um 1,8 Mill. RM (37 v. H.), für die sonstigen Empfänger der allgemeinen Fürsorge um 2,2 Mill. RM (4,1 v. H.) und für die Empfänger der gehobenen Fürsorge um 1,1 Mill. RM (2,2 v. H.).

Die sonstigen Leistungen der offenen Fürsorge (einmalige Barleistungen sowie Sach- und Dienstleistungen) beliefen sich im Berichtsvierteljahr auf 20,3 Mill. RM, wobei die Leistungen der wirtschaftlichen Fürsorge gegenüber dem Vorvierteljahr um 6,8 v. H. auf 8,2 Mill. RM sanken und die Leistungen der gesundheitlichen Fürsorge — besonders infolge der Beteiligung der Bezirksfürsorgeverbände an den Beiträgen für die neu eingeführte Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen[4]) — um 19,2 v. H. auf 12,1 Mill. RM stiegen. Im Vergleich zum Vierteljahr Juli/September 1938 haben sich die entsprechenden Leistungen für die wirtschaftliche und gesundheitliche Fürsorge zusammen im alten Reichsgebiet um 3 Mill. RM (13,8 v. H.) verringert; ihr Anteil an den Gesamtkosten der offenen Fürsorge aber erhöhte sich von 15 auf 16,5 v. H.

[3]) In den angegebenen Fürsorgeleistungen sind die zusätzlichen laufenden Reichszuschüsse an Kleinrentner (Juli/September 5,4 Mill. RM) nicht enthalten.

[4]) Ab 1. April 1940 hat das Reich die Beitragsleistung übernommen.

Endgültige Fürsorgepflicht für die Westwallarbeiter.

Durch einen nicht veröffentlichten Erl. des RMdI. vom 25. 7. 1941 — $\frac{\text{IV W I } 88/41}{7000\text{ a}}$ — sind die Westwallarbeiter fürsorgerechtlich mit rückwirkender Kraft den Arbeitsdienstmännern gleichgestellt worden.

Verlängerung der Verjährungs- und Ausschlußfristen in der Reichsversicherung.

Nach § 2 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. 1. 1941 (RGBl. I S. 34) laufen Verjährungsfristen und Ausschlußfristen für die Anmeldung von Ansprüchen frühestens mit dem auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahr ab. In einem Erl. des RAM. vom 10. 6. 1941 (RABl. S. II 245) wird darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung für Ansprüche der Versicherungsträger auf Beitragsrückstände (§ 29 Abs. 1 RVO.), für Ansprüche der Versicherten auf Beitragsrückerstattungen (Abs. 2 a. a. O.) ebenso gilt wie für Ansprüche aus der Reichsversicherung, die von der fristgerechten Antragstellung abhängig sind (z. B. §§ 313, 1509, 1539 RVO.). Es ist damit klargestellt, daß die Verlängerung der Fristen auch für die Erstattungsansprüche der Fürsorgeverbände gegen Versicherungsträger nach § 1531 RVO. in Betracht kommt.

Mietbeihilfen der Stadt- und Landkreise.

Durch die Vierte Verordnung über Mietbeihilfen vom 26. 3. 1941 (RGBl. I S. 166)[1] ist die Geltungsdauer der Verordnung über Mietbeihilfen vom 30. März 1938 (RGBl. I S. 342)[2] in der Fassung der Dritten Verordnung über Mietbeihilfen vom 28. März 1940 (RGBl. I S. 562)[3] erneut um ein weiteres Jahr bis zum 1. 4. 1942 verlängert worden. Es war dies notwendig, weil auf dem Gebiete des Kleinwohnungsmarktes gegenüber den Vorjahren eine Änderung noch nicht eingetreten ist.

Wie aus der Veröffentlichung des Statistischen Reichsamts in der Nr. 10 der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" hervorgeht, schreitet aber der durch die gesetzlichen Vorschriften bedingte Abbau der Mietbeihilfen weiter fort[4].

Der Aufwand betrug im Halbjahr April/September 1940 2 Millionen RM weniger als im Halbjahr Oktober 1939/März 1940. Während in dem Jahr Oktober 1939/September 1940 insgesamt 30 Mill. RM ausgegeben wurden, betrug der Aufwand im Rechnungsjahr 1938 noch 52 Mill. RM.

Die Zahl der Fälle sank von 550 900 Ende März auf 489 300 Ende September 1940 (um 11,2 v. H.); seit Beginn der Maßnahme (April 1938) hat sie infolge des Rückganges der Hilfsbedürftigkeit und der Steigerung der Einkommen um 453 800 (48,1 v. H.) abgenommen. Der durchschnittliche monatliche Aufwand je Fall ermäßigte sich von 4,51 RM im Rechnungsjahr 1939 auf 4,47 RM im Halbjahr April/September 1940.

[1]) DZW. XVII S. 21.
[2]) DZW. XIV S. 82.
[3]) DZW. XVI S. 17.
[4]) Vgl. DZW. XVI S. 11.

Mietbeihilfen zum Ausgleich des Wegfalls der Hauszinssteuerstundung usw.	Zahl der Fälle			Aufwand		
	31. März 1940	30. Sept. 1940		Okt. 1939/ März 1940	April/Sept. 1940	
		überhaupt	auf 1000 Einw.	1000 RM	überhaupt	RM je Einw.
Städt. Bezirksfürsorgeverbände						
über 100 000 Einw.	320 060	287 221	13,0	11 625	10 322	0,47
50 000 bis 100 000 Einw.	36 603	31 122	8,9	895	698	0,20
unter 50 000 Einw.	46 173	39 584	11,7	1 030	897	0,27
Zusammen	402 836	357 927	12,3	13 550	11 917	0,41
Ländl. Bezirksfürsorgeverbände	148 096	131 404	3,2	2 510	2 122	0,05
Deutsches Reich	550 932	489 331	7,0	16 061	14 039	0,20
davon entfallen auf						
Preußen	324 459	288 584	6,9	10 052	8 775	0,21
Bayern	39 392	33 910	4,1	1 174	1 004	0,12
Sachsen.....	163 800	147 014	28,1	4 289	3 795	0,73
Thüringen.....	12 971	10 731	6,2	276	234	0,13
Hamburg	2 100	1 574	0,9	75	54	0,03
Braunschweig	3 900	3 453	5,9	122	106	0,18
übrige Länder[1])	4 310	4 065	3,8	74	71	0,07

[1]) Baden (nur Stadt Mannheim), Oldenburg (nur Stadt Wilhelmshaven), Anhalt, Lippe und Schaumburg-Lippe.

Ermittlung unterhaltspflichtiger Ausländer.

Um den Jugendämtern bei Ausländern, die zum Unterhalt von deutschen unehelichen Kindern herangezogen werden sollen, die erforderlichen Feststellungen zu erleichtern, wird die bei der Geheimen Staatspolizei, Staatspol. Amt, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8, eingerichtete Ausländerüberwachung künftig auch den Jugendämtern unmittelbar Auskunft über den Aufenthalt von Ausländern geben (RdErl. des RMdI. vom 17. 7. 1941 — RMBliV. S. 1337 —).

Verfahren bei der Vermittlung der Annahme an Kindes Statt.

Durch Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 2. 8. 1941 (RMBliV. S. 1459)[1]) sind die zwischen dem Reichsminister des Innern und dem Leiter der Parteikanzlei vereinbarten Richtlinien über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt veröffentlicht worden.

[1]) Sonderabdrucke dieses RdErl. nebst Anl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Schriftwechsel der Jugendämter mit ledigen Müttern.

Durch Erl. vom 11. 7. 1941 (RMBliV. S. 1278) hat der RMdI. den Jugendämtern eine Anweisung des RJM. vom 4. 6. 1941 zur Beachtung bekanntgegeben, wonach bei Mitteilungen über uneheliche Kinder an die Kindesmütter Hinweise auf den ledigen Stand der Mütter oder die Unehelichkeit der Kinder vermieden werden sollen.

Aus der Arbeit der Hauptfürsorgestelle der Provinz Sachsen.

Nach dem Stande vom 31. März 1941 ergibt sich für den Bereich der Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge der Provinz Sachsen über die arbeits- und berufsfürsorgerische Betreuung der Schwerbeschädigten folgende Übersicht:

I. Gesamtzahl der von der Hauptfürsorgestelle betreuten Personen, denen am Stichtag der Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes zustand (Schwerbeschädigte und Gleichgestellte) 25 565

Davon waren:

a) schwerbeschädigte Versorgungsberechtigte (§ 3 SchwbG.) 18 343

Hierunter sind alle Schwerbeschädigten im Sinne des § 3 SchwbG. gezählt worden, soweit ihr Renten- oder Pensionsanspruch auf dem Reichsversorgungsgesetz, den vorangehenden Militärversorgungsgesetzen oder auf Gesetzen, die das Reichsversorgungsgesetz für anwendbar erklären — einschl. des Gesetzes über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 133) —, oder auf dem Besatzungspersonenschädengesetz beruht.

b) Schwerunfallbeschädigte (§ 3 SchwbG.) 5 585

Personen, deren Rente auf weniger als 50 v. H. herabgesetzt ist, die aber am Stichtag auf Grund von § 20 Absatz 2 SchwbG. noch den Gesetzesschutz genießen, sind als schwerbeschädigte Versorgungsberechtigte oder Schwerunfallbeschädigte mitgezählt worden. — Personen, die Anspruch auf Versorgungs- und Unfallrente von zus. mindestens 50 v. H. haben, sind unter Ia gezählt, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung überwiegt. Sofern die Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Unfalles überwiegt, sind sie der Zahl 5585 hinzugerechnet worden.

c) Schwerbeschädigte, die Versehrtengeld der Stufe II oder III nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz[1]) oder einer auf dieses verweisenden Vorschrift beziehen 528

d) gleichgestellte Friedensblinde (§ 8 SchwbG.) 49

e) gleichgest. Schwererwerbsbeschränkte (§ 8 SchwbG.) ... 335

f) gleichgestellte Minderbeschädigte (§ 8 SchwbG. in Verbindung mit Art. 5 § 2 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. 7. 1934), und zwar:

1. Versorgungsberechtigte (Kriegsbeschädigte usw.) 685
2. Unfallbeschädigte 40

II. Von den unter I gezählten Schwerbeschädigten und Gleichgestellten kamen am Stichtag für die Arbeitsvermittlung nicht in Betracht:

a) im Erwerbsleben stehende Personen, und zwar:

[1]) DZW. XIV S. 387.

1. Beamte, Angestellte, Arbeiter und mithelfende Familienangehörige 18 888
2. Selbständige Erwerbstätige (Gewerbetreibende, Landwirte usw.) 2 634

b) in der Berufsausbildung (Umschulung) stehende Personen 31

c) wegen der Art oder des Grades der Beschädigung nicht mehr vermittlungsfähige Personen 3 882

Hier sind außer den völlig arbeitsunfähigen alle übrigen Beschädigten gezählt worden, die infolge der Art oder des Grades der Beschädigung auch mit Hilfe des Schwerbeschädigtengesetzes praktisch nicht mehr unterzubringen sind.

II zusammen: 25 435

III. Zahl der Schwerbeschädigten und Gleichgestellten, die hiernach für die Arbeitsvermittlung verblieben:
a) überhaupt..... 130
b) davon Schwerbeschädigte u. Gleichgestellte, die Versehrtengeld beziehen..... 20

IV. Unter den unter III a gezählten Schwerbeschädigten und Gleichgestellten waren:
a) Blinde 23
davon versorgungsberechtigte und versehrte Blinde 12
b) Hirnverletzte 15
c) Tuberkulöse 31
d) andere noch vermittlungsfähige, aber wegen der Art oder des Grades der Beschädigung sehr schwer unterzubringende Personen 35
e) aus sonstigen Gründen (z. B. wegen eigenen Verschuldens, hohen Alters oder mit Rücksicht auf vorhanden. Grundbesitz) sehr schwer unterzubringende, aber noch vermittlungsfähige Personen .. 26

IV zusammen: 130

V. Zahl der Personen, die ohne schwerbeschädigt oder den Schwerbeschädigten gleichgestellt zu sein, am Stichtag im Wege der Anrechnung gemäß § 6 Abs. 2 SchwbG. auf Pflichtplätzen untergebracht waren . 8 105

Davon waren:
Versorgungsberechtigte m. einer Rente von weniger als 50 v. H. und Versehrte mit einem Versehrtengeld der Stufe I (Minderbeschädigte) 4 620

VI. Zahl der Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte, die am Stichtag nicht mit Schwerbeschädigten oder Gleichgestellten besetzt waren (einschl. der Pflichtplätze bei privaten Unternehmern, für die Befreiung von der Einstellungspflicht gemäß § 6 Abs. 2 SchwbG. gewährt war) 1 883

VII. Von der Gesamtzahl der unter VI erfaßten unbesetzten Pflichtplätze entfielen auf:
a) Behörden, Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts ... 1½
b) private Unternehmer..... 1 881½

Darunter waren:
Pflichtplätze, für die dem Unternehmer Ausgleichsentschädigungen in Geld oder andere Leistungen auferlegt waren 1 754

Wenn der aus vorstehender Übersicht erkennbare günstige Stand der Schwerbeschädigten-Unterbringung auch wesentlich durch die Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage erreicht werden konnte, so ist er doch in erster Linie auf die fortgesetzten Bemühungen der Bezirksstellen für Schwerbeschädigtenfürsorge in Erfurt, Halberstadt, Halle (Saale), Magdeburg, Stendal und Torgau zurückzuführen, die nach den Anweisungen der Hauptfürsorgestelle in enger Gemeinschaftsarbeit mit den Fürsorgestellen die Aufgabe der Schwerbeschädigtenfürsorge vorbildlich erfüllt und gelöst haben. Die erfolgreichen Arbeiten der Bezirksstellen für Schwerbeschädigtenfürsorge und der Fürsorgestellen waren mit unendlich viel Kleinarbeit und mit vielen mündlichen Verhandlungen unter den Beteiligten verbunden. Die Leiter der Bezirksstellen für Schwerbeschädigtenfürsorge, die Angestellten des Außendienstes und die Sachbearbeiter bei den Fürsorgestellen haben bei ihrer fürsorgerischen Tätigkeit nicht nur das Schicksal des Beschädigten selbst im Auge, sondern sie berücksichtigen bei ihren Maßnahmen auch die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse der Familie des Beschädigten, wodurch eine umfassende Betreuung der Beschädigten auf arbeits- und berufsfürsorgerischem Gebiet erreicht wird. (Amtsblatt des Oberpräsidenten Heft 3 vom 15. 6. 1941.)

Grundsätze der Städtischen Kriegshilfe der Stadt Hannover über die Feststellung der Ernährereigenschaft in dem FU.

Allgemeines.

1. Im Gegensatz zu Angehörigen der Gruppe I, wo das Verwandtschaftsverhältnis zu dem Einberufenen allein zur Anerkennung der FU.-Berechtigung genügt, muß bei Angehörigen der Gruppe II noch die weitere persönliche Voraus-

setzung erfüllt sein, daß der Einberufene der Ernährer gewesen ist.

2. Nicht zu den Angehörigen der Gruppe II zählen die Schwiegereltern oder die Verlobte des Einberufenen. Sie können daher auch dann keinen FU. erhalten, wenn sie der Einberufene bis zum Einstellungstage ernährt hat. Das gleiche gilt von Geschwistern des Einberufenen, die nicht Vollwaisen sind und außerdem nicht mit ihm in Haushaltsgemeinschaft gelebt haben.

3. Geschiedene Ehefrauen gehören zu den Angehörigen der Gruppe II nur, wenn der Einberufene zu der bisherigen Unterhaltsleistung gesetzlich verpflichtet ist. Sie sind daher nicht fu.-berechtigt, wenn es an dieser Voraussetzung fehlt und der Einberufene ohne Rechtspflicht freiwillig Beiträge geleistet hat. Irgendwelche Zahlungen aus FU.-Mitteln sind dann für sie nicht zulässig. Auch bei Ehescheidungen nach dem Einstellungstage ist zu prüfen, ob der Einberufene noch unterhaltspflichtig ist. Trifft das nicht zu, so ist der bisher bewilligte FU. von der Rechtskraft des Ehescheidungsurteils an einzustellen. Dabei ist zu beachten, daß einstweilige Verfügungen über den Unterhaltsanspruch der Ehefrau für die Dauer des Ehescheidungsprozesses nicht für die Unterhaltsverpflichtung des Einberufenen nach der Ehescheidung maßgebend sind.

4. Beim Tode eines Elternteils ist zunächst festzustellen, ob die Notlage des überlebenden Teiles eine Folge des Todes ist. Daran fehlt es beispielsweise, wenn beide Eltern schon vor dem Einstellungstage hilfsbedürftig gewesen sind. In diesem Falle braucht daher die Frage, ob der Einberufene der Ernährer geworden wäre, überhaupt nicht geprüft zu werden. Jedoch kann der ursächliche Zusammenhang zwischen Tod und Notlage bejaht werden, wenn die Hilfsbedürftigkeit erst nach dem Einstellungstage infolge Krankheit des verstorbenen Elternteiles eingetreten ist.

5. Die Mutter eines verheirateten Einberufenen, die mit seiner Familie in Haushaltsgemeinschaft lebt, ist ohne weiteres in den FU. der Familie einzubeziehen, wenn ihr Einkommen niedriger als der Ortssatz für die zweite berechtigte Person (34,50 RM) ist. In diesen Fällen bedarf es daher einer Prüfung der Ernährereigenschaft nicht. Ist das Einkommen dagegen höher als 34,50 RM im Monat, so ist FU. für die Mutter abzulehnen.

6. Hat der Einberufene nur einen wiederverheirateten Elternteil unterstützt, eine Unterhaltsleistung für seinen Stiefvater oder seine Stiefmutter aber abgelehnt, weil er für sie nicht unterhaltspflichtig war, so ist die Ernährereigenschaft gleichwohl für beide anzuerkennen, wenn die Unterhaltsleistung des Einberufenen hoch genug gewesen ist. Selbstverständlich ist die Ernährereigenschaft nur für den noch lebenden Elternteil erfüllt, wenn der Beitrag des Einberufenen nur dazu ausgereicht hat.

7. Unterhaltsbeiträge, die ein Einberufener für seine geschiedene Ehefrau und seine bei ihr wohnenden Kinder geleistet hat, sind nicht nach den durch Urteil oder durch Vergleich festgesetzten Beträgen aufzuteilen. Vielmehr ist die Ernährereigenschaft für die geschiedene Ehefrau anzuerkennen, wenn die Gesamtleistung des Einberufenen dazu ausgereicht hat. Voraussetzung dafür ist natürlich, daß der Einberufene für die geschiedene Ehefrau unterhaltspflichtig war (s. Ziffer 3).

8. Bei Einberufenen, die die Hauptkraft im Betriebe eines Angehörigen der Gruppe II gewesen sind, braucht die Ernährereigenschaft nicht geprüft zu werden. Hier genügt die Anerkennung der Hauptkrafteigenschaft allein für die FU.-Berechtigung.

Voraussetzung für die Anerkennung der Ernährereigenschaft.

9. Der Einberufene ist als Ernährer anzusehen, wenn er mindestens die Hälfte des Lebensunterhaltes der Angehörigen bestritten oder ein Drittel des für sie maßgebenden Gesamt-Ortssatzes beigetragen hat. Ist daher das eigene Einkommen der Angehörigen niedriger als ein Drittel ihres (Gesamt-)Ortssatzes gewesen, so genügt es, wenn der Einberufene einen Beitrag in Höhe des Einkommens der Angehörigen geleistet hat. Betrug z. B. das eigene Einkommen eines Angehörigen, dem der Ortssatz für die erste berechtigte Person (69 RM) zusteht, nur 15 RM im Monat, so reicht ein Beitrag von mindestens 15 RM zur Erfüllung der Ernährereigenschaft aus. Übersteigt dagegen das Einkommen der Angehörigen ein Drittel des für sie maßgebenden (Gesamt-)Ortssatzes, so ist die Ernährereigenschaft ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens anzuerkennen, wenn der Unterhaltsbeitrag des Einberufenen mindestens gleich dem (Gesamt-) Ortssatz-Drittel gewesen ist.

10. Maßgebend ist grundsätzlich der (Gesamt-)Ortssatz, der den Angehörigen nach der Nr. 69 AE. zustehen würde. Das gilt auch, wenn sich der Angehörige in Anstaltspflege befindet. Auch hier ist ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflegungskosten der Unterhaltsbeitrag des Einberufenen mit dem in Betracht kommenden (Gesamt-)Ortssatz-Drittel zu vergleichen. Bei Pflegekindern, zu deren Unterhalt der Einberufene beigesteuert hat, ist jedoch nicht ein Drittel des Pflegekindersatzes der Nr. 69 Ziffer 4 AE. zugrunde zu legen, sondern je nach dem Alter des Kindes ein Drittel des Ortssatzes nach Nr. 69 Ziffer 2 oder 3 (11,50 oder 7 RM).

11. Bei der Prüfung der Ernährereigenschaft ist von den Verhältnissen im letzten halben Jahre vor dem Einstellungstage auszugehen. Entscheidend ist also einmal der durchschnittliche Monatsbeitrag, den der Einberufene während dieses Zeitraumes geleistet hat, und zum anderen auch das durchschnittliche Einkommen, das die Angehörigen in dieser Zeit gehabt haben. Der Rückgriff auf eine frühere Zeit

ist nicht zulässig, und zwar auch dann nicht, wenn der Einberufene aus einem nicht in seiner Person liegenden Grunde (z. B. infolge Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Dienstverpflichtung) in den letzten sechs Monaten vor dem Einstellungstage ein geringeres Einkommen als vorher gehabt hat. Ist dagegen der Einberufene erst im Laufe des halbjährigen Zeitraumes unterhaltspflichtig oder -fähig geworden, so ist dieser kürzere Zeitraum für die Feststellung der Ernährereigenschaft zu nehmen. Entscheidend für die Feststellung der Ernährereigenschaft ist immer die tatsächliche Unterhaltsleistung des Einberufenen und nicht der nominelle Beitrag, zu dem er verurteilt ist oder sich verpflichtet hat. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bilden die Fälle der Nr. 21 AE. (noch nicht abgeschlossene Berufsausbildung) und der Nr. 22 AE. (Tod eines Elternteils), wo lediglich zu prüfen ist, ob der Einberufene nach seinem Einkommen der Ernährer hätte sein können.

12. Wird von mehreren Einberufenen, die gemeinsame Ernährer gewesen sind, einer entlassen oder beurlaubt oder Gehaltsempfänger des Friedensstandes oder wählt einer von ihnen Kriegsbesoldung, so ist zu prüfen, ob die Unterhaltsleistung der anderen Einberufenen so hoch gewesen ist, daß sie noch als Ernährer anerkannt werden können. Ist das nicht der Fall, so besteht keine FU.-Berechtigung mehr.

13. Reicht der geleistete Beitrag nicht zur Erfüllung der Ernährereigenschaft aus, ist FU. abzulehnen, da dann überhaupt kein Anspruch besteht. In diesen Fällen darf der Beitrag auch nicht dem Einberufenen als Beihilfe nach Nr. 111 AE. bewilligt werden.

Feststellung des Unterhaltsbeitrages.

14. Läßt sich die Höhe des Unterhaltsbeitrages nicht durch Unterlagen (z. B. durch Postabschnitte oder durch Quittungen) nachweisen und geben auch die Angaben der Angehörigen kein sicheres Bild, so ist die Unterhaltsleistung des Einberufenen zu schätzen. Hierbei ist zu unterscheiden, ob der Einberufene von den Angehörigen der Gruppe II getrennt oder ob er mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft gelebt hat.

15. Bei getrennter Haushaltsführung wird die Schätzung nur ausnahmsweise nötig sein. Hier sind zunächst beim Fehlen von Unterlagen die Angaben der Angehörigen durch Ermittlung nachzuprüfen. Außerdem ist eine Erklärung des Einberufenen über die Höhe seines Beitrages einzuholen. Dabei ist darauf zu achten, ob der Einberufene für seine Zahlungen irgendwelche Gegenleistungen erhalten hat. Als Gegenleistungen gelten aber nur die baren Aufwendungen, die der Angehörige für den Einberufenen gemacht hat (beim Reinigen der Wäsche beispielsweise die Kosten der Waschmittel und des Brennmaterials). Der Beitrag ist hier nur zu schätzen, wenn sich Unstimmigkeiten zwischen den Behauptungen der Angehörigen und des Einberufenen ergeben oder wenn berechtigte Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Angaben bestehen. Für die Schätzung ist die folgende Formel anzuwenden:

$$\text{Beitrag} = \frac{\text{NeE—EV—M}}{\text{X}}$$

NeE bedeutet das durchschnittliche Netto-Monatseinkommen, das der Einberufene während des nach Ziffer 11 für die Feststellung der Ernährereigenschaft maßgebenden Zeitraumes gehabt hat. Als Eigenverbrauch (EV) sind für den Einberufenen 40 RM, für seine Ehefrau 30 RM und für jedes Kind 20 RM einzusetzen. M ist die Miete, die der Einberufene aufzubringen hat. Der Divisor (X) beträgt ein Zehntel des auf 5 RM untenhin abgerundeten Einkommens des unterstützten Angehörigen, mindestens jedoch 4. Bei einem Eigeneinkommen des Angehörigen von 68 RM ist der Divisor also gleich 6,5, bei einem Einkommen von 35 RM gleich 4. Hat der Angehörige noch minderjährige nicht fu.-berechtigte Kinder zu unterhalten, so ist der Divisor nur nach dem Einkommen zu ermitteln, das nach Abzug der Unterhaltsleistung für diese Kinder noch übrigbleibt.

16. Hat der Einberufene bis zum Einstellungstage mit dem Angehörigen gemeinsamen Haushalt geführt, so wird die Schätzung die Regel bilden. Von ihr kann nur abgesehen werden, wenn der Einberufene seine Leistung nach Kostgeld, Mietanteil und Unterhaltsbeitrag aufgeteilt hat. Außerdem müssen die Angaben über den Unterhaltsbeitrag nach den gesamten wirtschaftlichen Verhältnissen der Familie glaubwürdig sein, was durch Ermittlung nachzuprüfen ist. Die Formel für die Schätzung lautet in diesem Falle:

$$\text{Beitrag} = \frac{\text{NeE—EV—MA}}{\text{X}} + \text{MA}$$

NeE, EV und X werden ebenso ermittelt wie in der Formel für Getrenntlebende. Der niedrigste Divisor beträgt jedoch hier 2,5, so daß er schon bei einem Einkommen der Angehörigen von 30 RM oder mehr im Monat zu erhöhen ist. MA, der Mietanteil des Einberufenen, ist gleich der Gesamtmiete, geteilt durch die Kopfzahl der in der Wohnung lebenden erwachsenen Personen. Bei der Berechnung der Kopfzahl können Personen, die überhaupt kein oder nur ein sehr geringes Einkommen haben, mit Genehmigung des Dienststellenleiters unberücksichtigt bleiben. Als gering ist ein Einkommen anzusehen, das niedriger ist als der auf diese Personen entfallende Mietanteil.

17. Hat der Einberufene beide Eltern unterstützt, so sind die nach den Formeln errechneten Beiträge mit 1,5 malzunehmen.

18. Von der Schätzung der Unterhaltsleistung, d. h. von der Anwendung der Formel, ist abzusehen, wenn das eigene Einkommen der unterstützten Angehörigen den Ortssatz oder, falls er höher ist, den dem Einkommen

des Einberufenen entsprechenden Reichssatz, in beiden Fällen zuzüglich Mietbeihilfe, übersteigt. Wenn aus besonderen Gründen, z. B. wegen Pflegebedürftigkeit der Angehörigen oder weil mehrere Söhne einberufen sind, Ausnahmen hiervon geboten erscheinen, ist der Fall in der Dienststellenleiterbesprechung vorzutragen.

19. Bei noch nicht abgeschlossener Berufsausbildung (Nr. 21 AE.) ist für die Schätzung des Unterhaltsbeitrages der Verdienst zugrundezulegen, den der Einberufene nach Beendigung der Berufsausbildung voraussichtlich erhalten hätte.

20. Bei Angehörigen, die bisher von der öffentlichen Fürsorge unterstützt sind, ist der vom Wohlfahrtsamt festgesetzte Beitrag nicht für die Feststellung der Ernährereigenschaft maßgebend, wenn der Einberufene mit den Angehörigen zusammengelebt hat. Hier ist vielmehr der Beitrag auch zu schätzen. Das gilt jedoch nicht, wenn aus den Akten des Wohlfahrtsamtes hervorgeht, daß sich der Einberufene ohne triftigen Grund geweigert hat, den geforderten Beitrag zu zahlen. In diesen Fällen kann die Ernährereigenschaft auch nicht anerkannt werden, wenn sich bei Anwendung der Formel ein ausreichender Betrag ergibt.

Krankenhauskosten für im Reichsgebiet eingesetzte ausländische Arbeitskräfte.

Die neuen Richtlinien des RAM. vom 22. 10. 1940 (RABl. S. I 528)[1]) bezwecken eine weitgehende finanzielle Entlastung der BFV., und zwar durch Erweiterung der Zuständigkeit der Arbeitsämter. Auf Grund dieser erweiterten Zuständigkeit haben die Arbeitsämter nunmehr grundsätzlich die Kosten für ärztliche und Krankenhausbehandlung ausländischer Arbeitskräfte zu tragen. Infolgedessen wäre es zweckdienlich, wenn die Krankenhäuser etwaige Erstattungsanträge in erster Linie an die Arbeitsämter richteten. Die Praxis beweist jedoch, daß die Krankenhäuser sich ihren bisherigen Gepflogenheiten entsprechend immer noch in erster Linie an die Fürsorgeämter wenden. Dadurch werden die BFV. mit einer in der Mehrzahl aller Fälle überflüssigen Ermittlungstätigkeit belastet, da sich im allgemeinen am Schluß der Ermittlungen herausstellt, daß das Arbeitsamt Kostenträger ist. Zur Vermeidung dieser Mehrbelastung, die sich gerade unter den gegenwärtigen schwierigen Personalverhältnissen außergewöhnlich hemmend auswirkt, hat der Deutsche Gemeindetag die Krankenhäuser gebeten, Erstattungsanträge für Krankenhauskosten, die durch die Aufnahme von ausländischen Arbeitskräften entstanden sind, nach Ausschöpfung etwaiger Leistungen zuständiger Versicherungsträger zunächst an das örtlich zuständige Arbeitsamt zu richten.

[1]) DZW. XVI S. 243.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist damit zu rechnen, daß die Ermittlungen der Arbeitsämter längere Zeit in Anspruch nehmen. Für den Fall, daß das Arbeitsamt nach abschließender Prüfung des Falles seine Zuständigkeit verneinen und die Sache deshalb an das örtlich zuständige Fürsorgeamt abgeben sollte, könnten sich Schwierigkeiten für die Verrechnung zwischen vorläufig und endgültig kostenpflichtigem Fürsorgeverband dann ergeben, wenn der vom Krankenhaus über das Arbeitsamt gestellte Erstattungsantrag infolge der zeitraubenden Ermittlungstätigkeit des Arbeitsamtes beim vorläufig kostenpflichtigen BFV. erst einen Monat nach Beginn der Krankenhausbehandlung eingeht. In diesem Falle würde auch Ziff. 2 der Hamburger Vereinbarung[2]) nicht mehr Platz greifen; denn danach gilt die rückwirkende Übernahme von Anstaltspflegekosten nur dann nicht als nachträgliche Kostenübernahme, wenn sie innerhalb eines Monats nach der Aufnahme, gerechnet vom Tage der Aufnahme des Hilfsbedürftigen an, erfolgt.

In Anbetracht dessen, daß die BFV. arbeitsmäßig eine weitgehende Entlastung erfahren, wenn die Krankenhausverwaltungen ihre Erstattungsanträge in erster Linie an die Arbeitsämter richten, hat der Deutsche Gemeindetag gleichzeitig den Bezirksfürsorgeverbänden empfohlen, zur Vermeidung von Differenzen in den wenigen Fällen, in denen sie als Kostenträger überhaupt noch in Frage kommen werden, sich weder auf die in Ziff. 2 der Hamburger Vereinbarung festgelegte Monatsfrist noch auf die Dreimonatsfrist des § 18 Abs. 1 FV. zu berufen, sondern sowohl die vorläufige als auch die endgültige Fürsorgepflicht auch dann noch anzuerkennen, wenn ohne Verschulden der Krankenhausverwaltung lediglich infolge der notwendigen Ermittlungen der Arbeitsämter die Frist von einem (Ziff. 2 der Hamburger Vereinbarung) bzw. drei Monaten (§ 18 Abs. 1 FV.) für die Anmeldung überschritten ist.

Krankenhausplanwirtschaft.

Einer Abhandlung von Stadtrat Dr. Dr. Plank, Nürnberg, über „Krankenanstalten und Planwirtschaft" in der Nr. 15/16 der Zeitschrift „Der Gemeindetag" vom 1./15. August 1941 sind folgende Ausführungen entnommen:

„Wir haben uns auch längst daran gewöhnt, auch auf solchen Gebieten, die man früher mehr der öffentlichen Verwaltung als der öffentlichen Wirtschaft zuzurechnen pflegte, insbesondere auch auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens, in ähnlicher Weise zu denken, zu disponieren und zu arbeiten. Wir sprechen längst schon von einer öffentlichen Gesundheitswirtschaft, deren Arbeit und Ziele ausgerichtet und geleitet werden von der Reichsgesundheitsführung. Wir sind uns

[2]) DZW. XIV S. 593; XV S. 113.

dabei bewußt, daß eine sinnvoll und planmäßig betriebene Gesundheitswirtschaft für den Bestand und das Gedeihen der deutschen Volkswirtschaft von allergrößter Bedeutung ist. Die Leistungsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft setzt sich ja zusammen aus der Summe der Arbeitsleistungen der einzelnen schaffenden Volksgenossen; sie ist also auf das engste verknüpft mit Arbeitskraft und Leistungsfähigkeit jedes einzelnen für die deutsche Wirtschaft sich Einsetzenden. Je weniger Ausfälle, und zwar der Zahl wie der Zeit nach, die praktische Verwertung jeder Arbeitskraft erleidet, desto geringere Einbuße erfährt die gesamte Leistung der deutschen Volkswirtschaft.

In diese Gesundheitswirtschaft als wichtigen Teil der gesamten deutschen Volkswirtschaft sind die deutschen Krankenanstalten hineingestellt als Träger bedeutsamer Aufgaben. Sie sind, mechanistisch ausgedrückt, in erster Linie sogen. Reparaturwerkstätten für erkrankte, leidende Volksgenossen, deren geschwächte, beschädigte Leistungsfähigkeit der Wiederherstellung bedarf. Vielfach sind die Krankenanstalten darüber hinaus, insbesondere wenn sie über Ambulatorien, Polikliniken, Leichtkrankenstationen sowie über die Möglichkeiten einer Nachbehandlung verfügen und auch eine entsprechend eingerichtete Krankenhausfürsorge besitzen, gewissermaßen Zentren einer planmäßigen Gesundheitswirtschaft, die beim einzelnen Volksgenossen mehr als eine aus akutem Anlaß notwendig gewordene Reparatur erledigen, sondern in planmäßiger Vor-, Für- und Nachsorge einen Teil des von der Gesundheitsführung gewollten Programms am einzelnen Menschen verwirklichen helfen.

Ziel der Krankenhausplanwirtschaft, wenn sie sich sinnvoll in die gesamte Gesundheits- und damit in die deutsche Volkswirtschaft einfügen soll, muß also sein: dem krankenanstaltspflegebedürftigen Volksgenossen diese Pflege möglichst rechtzeitig, möglichst schnell und möglichst wirksam zuteil werden zu lassen, und zwar in einer seinem Zustande möglichst entsprechenden Weise, um dadurch zu einer gründlichen und nachhaltigen Wiederherstellung seiner Gesundheit und damit seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu kommen."

Röntgeneinrichtungen für Gesundheitsämter.

Der RdErl. des RMdI. vom 22. 7. 1941 (RMBliV. S. 1379) bestimmt, daß die Tbc.-Fürsorgestellen der Gesundheitsämter in Zukunft auch eine Apparatur zur serienmäßigen Herstellung von Röntgenaufnahmen besitzen müssen. Im allgemeinen dürfte ein zusätzliches Schirmbildgerät zu dem vorhandenen Röntgenapparat genügen.

Für die Durchführung von Reihenuntersuchungen Gesunder in größeren Gesundheitsämtern hat sich die Einrichtung besonderer Schirmbildstellen bewährt, der eigene, nicht zugleich als Untersuchungsräume für die Tbc.-Fürsorge dienende Räume zugewiesen worden sind, so daß nicht die gleichen Räume von Gesunden und Tuberkulosekranken oder -verdächtigen benutzt werden.

Die Gesundheitsämter haben ihren Aufsichtsbehörden bis zum 15. 2. 1942 zu berichten, ob sie im Besitz eines eigenen leistungsfähigen Röntgenapparates sind und ob sie über ein zusätzliches Schirmbildgerät oder einen ähnlichen Apparat verfügen.

Gebühren für Röntgenuntersuchungen.

Nach einem RdErl. des RMdI. vom 16. 7. 1941 (RMBliV. S. 1340), der u. a. die Gebühren für Einzel- und Reihenuntersuchungen festsetzt, sind Röntgenuntersuchungen (Einzeluntersuchungen — Durchleuchtungen, Röntgenfilmaufnahmen — und Reihenuntersuchungen — Reihendurchleuchtungen, Schirmbildaufnahmen —), die bei Tbc-Kranken oder -Verdächtigen oder als Umgebungsuntersuchungen zur Feststellung der Krankheit oder des Umfanges der Ansteckungsgefahr oder zur Ermittlung einer Ansteckungsquelle (sog. gezielte Einzel- oder Reihenuntersuchungen) vom Gesundheitsamt für erforderlich gehalten werden, von den Gesundheitsämtern (Tbc.-Fürsorgestellen) unentgeltlich vorzunehmen. Ferner sind auch die von der Gebührenpflicht befreiten, vom Gesundheitsamt für notwendig gehaltenen Röntgenuntersuchungen, die insbesondere zur Durchführung der dem Gesundheitsamt gesetzlich obliegenden Dienstaufgaben erfolgen, unentgeltlich vorzunehmen.

Röntgen-Reihenuntersuchungen sind grundsätzlich gebührenpflichtig, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, wenn die Untersuchungen also zu dem allgemeinen Zweck vorgenommen werden, etwa vorhandene Tbc.-Kranke oder -Verdächtige zu ermitteln (sog. ungezielte Reihenuntersuchungen).

Portokosten für die Anzeigen von übertragbaren Krankheiten.

Unter Aufhebung des RdErl. vom 24. 3. 1941 (RMBliV. S. 572) ist durch RdErl. des RMdI. vom 24. 7. 1941 (RMBliV. S. 1381) bestimmt worden, daß die Portokosten für die Anzeigen gemäß §§ 2—4 der VO. zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. 12. 1938 (RGBl. I S. 1721)[1]) von den Gesundheitsämtern (bei kommunalen Gesundheitsämtern von den Trägern dieser Ämter) dem zur Anzeige Verpflichteten mit Wirkung vom 1. 4. 1941 ab zu ersetzen sind.

[1]) DZW. XV S. 341.

Reichsarbeitsgemeinschaft der Verbände für naturgemäße Lebens- und Heilweise e. V.

Die Deutsche Kneipp-Vereinigung, der Biochemische Bund Deutschlands, der Deutsche Bund für naturgemäße Lebens- und Heilweise (Prießnitzbund), der Reichsbund für Homöopathie und Lebenspflege (Hahnemannbund), der Bund der Felke-Vereine, der Bund für Biologische Heilweise, die Deutsche Gesellschaft für Lebensreform sind in der Reichsarbeitsgemeinschaft der Verbände für naturgemäße Lebens- und Heilweise e. V. zusammengefaßt worden. Durch Erlaß des Reichsministers des Innern vom 2. 7. 1941 — IV e 8240/41-4002 — (RMBliV. S. 1240) ist den Gemeinden empfohlen worden, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und der sonstigen Aufgaben diese Vereine als Träger von Licht-, Luft- und Sonnenbädern zu unterstützen und zu fördern, sei es beim Ausbau bereits vorhandener oder beim Bau neu zu errichtender Anlagen, z. B. durch Verpachtung von Gelände, Pachtermäßigung, geldliche Zuwendungen. Sollten die Gemeinden bereits solche Einrichtungen geschaffen haben oder selbst zu schaffen beabsichtigen, so wird ihnen empfohlen, die Vereine zur Mitarbeit heranzuziehen und ihnen gegebenenfalls die Leitung und Aufsicht zu übertragen.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Erhöhung des Reichszuschusses für Kleinrentner.

RdErl. d. RAM. v. 18. 7. 1941 — II b 4800/41 — (RMBliV. S. 1423):

I. Der laufende Reichszuschuß für Kleinrentner nach meinen RdErl. v. 25. 3. 1938 (RABl. S. I 104, RMBliV. S. 571)[1]) und v. 20. 3. 1940 (RABl. S. I 151, RMBliV. S. 586)[2]) wird mit Wirkung vom 1. 6. 1941 erhöht. Die Bestimmungen in Nr. 5 des Erl. v. 25. 3. 1938 und in Nr. 5 Abs. 1 bis 3 des Erl. v. 20. 3. 1940 erhalten mit Wirkung vom 1. 6. 1941 folgende Fassung:

5. (1) Der Reichszuschuß beträgt für Kleinrentner ohne mitunterstützte Angehörige

A. in städtischen Bezirksfürsorgeverbänden
  a) mit über 100 000 Einwohnern ..... monatl. 18,— RM,
  b) mit 20 000 bis 100 000 Einwohnern ..... 16,50 RM,
  c) mit unter 20 000 Einwohnern ..... 15,— RM,
B. in ländlichen Bezirksfürsorgeverbänden ..... 15,— RM.

(2) Lebt der Kleinrentner mit einem anderen Kleinrentner, einem Empfänger sonstiger öffentlicher Fürsorge oder einem Empfänger von Arbeitslosenhilfe in Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) zusammen, so beträgt der Reichszuschuß

in der Gruppe A, a) monatl. 24,— RM,
in der Gruppe A, b) monatl. 22,— RM,
in der Gruppe A, c) monatl. 20,— RM,
in der Gruppe B monatl. 20,— RM.

(3) Die in Abs. 2 genannten Beträge erhöhen sich für jede weitere mitunterstützte Person (Kleinrentner, Empfänger sonstiger öffentlicher Fürsorge oder Empfänger von Arbeitslosenhilfe), die zur Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) des Kleinrentners gehört, um je 5 RM. (Beispiel für Gruppe A, a: Der Haushalt besteht aus 3 Kleinrentnern und 1 Empfänger sonstiger öffentlicher Fürsorge. Reichszuschuß beträgt somit 24 + 5 + 5 = 34 RM.)

(4) Für die Einreihung der Bezirksfürsorgeverbände in die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Gruppen ist das endgültige Ergebnis der Volkszählung vom 17. 5. 1939 (Wohnbevölkerung) und der Gebietsstand vom 1. 10. 1940 maßgebend.

(5) Soweit zu ländlichen Bezirksfürsorgeverbänden Gemeinden mit mindestens 20 000 oder über 100 000 Einwohnern gehören, wird den in diesen Gemeinden wohnenden Kleinrentnern der Reichszuschuß nach den für entsprechende städtische Bezirksfürsorgeverbände geltenden Sätzen gewährt.

II. Entsprechend der Fassung des Erl. vom 20. 3. 1940 wird der Erl. v. 25. 3. 1938 wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 werden die Worte „nur dann" durch das Wort „ebenfalls" ersetzt.

2. In Nr. 4 erhält der Abs. c folgende Fassung:

c) Kleinrentner, die der Bezirksfürsorgeverband wegen Fehlens der Hilfsbedürftigkeit nicht laufend unterstützt, erhalten auch dann keinen Reichszuschuß, wenn ihr anrechenbares Einkommen geringer ist als der nach den Grundsätzen des Fürsorgeverbandes in Frage kommende Unterstützungsbetrag zuzüglich Reichszuschuß. Ausnahmen sind nur in besonderen Härtefällen mit Zustimmung des RAM. zulässig.

3. Nr. 19 fällt weg, da das Reich auf die Berechnung von Guthabenzinsen verzichtet hat (zu vgl. RdErl. v. 10. 11. 1938 — II b 11 599/38)[3]).

[1]) DZW. XIV S. 80.
[2]) DZW. XVI S. 24.
[3]) Nicht veröffentlicht.

III. Nr. 8 Abs. 2 des Erl. v. 25. 3. 1938 und Nr. 7 Abs. 2 des Erl. v. 20. 3. 1940 erhalten mit Wirkung vom 1. 6. 1941 folgende Fassung:

(2) Im übrigen ist der Reichszuschuß von dem Monat an zu zahlen, von dem an die Kleinrentnerhilfe oder Kleinrentnerfürsorge (gegebenenfalls auch rückwirkend) gewährt wird.

IV. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem seit dem 1. 6. 1941 gezahlten Reichszuschuß und dem nach der vorstehenden Ziff. I erhöhten Betrage ist den Kleinrentnern beschleunigt nachzuzahlen.

V. Mit Rücksicht auf die Mehraufwendungen, die sich aus der Erhöhung des Reichszuschusses für die Zeit vom 1. 6. 1941 bis zum 30. 9. 1941 ergeben, werde ich die auf Grund Ihrer Bedarfsanmeldung für die Monate August und September 1941 zu überweisenden Beträge entsprechend erhöhen. In der Bedarfsanmeldung für die Monate Oktober bis Dezember 1941, die mir bis zum 10. 9. 1941 zu übersenden ist, bitte ich, von den erhöhten Sätzen auszugehen und gleichzeitig vorhandene Bestände oder Fehlbeträge zu berücksichtigen.

VI. Für die vierteljährlichen Abrechnungen sind für die Zeit vom 1. 7. 1941 ab an Stelle der bisherigen Muster A und B die beiliegenden neuen Muster A und B[4]) zu verwenden. Die Vordrucke sind in der bisherigen Weise von den Aufsichtsbehörden bei der Reichsdruckerei in Berlin SW 68, Oranienstr. 94, anzufordern. Die von den Bezirksfürsorgeverbänden ausgefüllten Nachweisungen Muster A sind von den Aufsichtsbehörden vor der Übertragung in die Zusammenstellung Muster B rechnerisch nachzuprüfen.

— RMdI. IV W I 8/41-7200 —.

[4]) Hier nicht mitabgedruckt.

Behandlung der Leistungsverbesserungen der Rentenversicherung in der öffentlichen Fürsorge.

RdErl. d. RAM. u. d. RMdI. v. 28. 7. 1941 — II b 5100/41 u. IV W I 10/41-7705 — (RMBliV. S. 1425):

(1) Das Ges. über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung v. 24. 7. 1941 (RGBl. I S. 443) sieht in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Pensionsversicherung mit Wirkung vom 1. 6. 1941 Rentenerhöhungen vor, die bei den laufenden Renten in Zuschlägen von monatlich 7 RM für den Versicherten, von 5 RM für die Witwe und den Witwer und 4 RM für die Waisen, bei den neu festzustellenden Renten in einer Erhöhung der Grundbeträge bestehen. Mit diesen Rentenerhöhungen ist die durch die Not.-VO. vom Jahre 1932 vorgenommene Rentenkürzung beseitigt worden, die von den Rentenempfängern besonders hart empfunden wurde. Um auch die in der öffentlichen Fürsorge stehenden Rentner an dieser allgemeinen mit Reichsmitteln ermöglichten Besserstellung teilnehmen zu lassen, bestimmt § 6 des Ges. v. 24. 7. 1941, daß die Rentenerhöhungen bei Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit außer Ansatz bleiben. Auf Grund des § 6 Abs. 1 und des § 25 Abs. 2 Satz 2 der Fürsorgepflicht-VO. in der Fass. des Ges. über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz der Fürsorgekosten v. 22. 12. 1936 (RGBl. I S. 1125)[1]) sowie des § 6 Satz 2 des Ges. über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung v. 24. 7. 1941 ordnen wir folgendes an:

(2) Von der Invalidenrente, dem Ruhegeld sowie der Invalidenpension (Ruhegeld) der knappschaftlichen Pensionsversicherung bringen die Versicherungsträger zur teilweisen Deckung der Kosten für die neu eingeführte Krankenversicherung nach § 4 Abs. 3 Halbsatz 2 des Ges. v. 24. 7. 1941 und § 5 Abs. 2 der VO. über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung v. 19. 5. 1941 (RGBl. I S. 287) monatlich 1 RM in Abzug, so daß den Versicherten von der Rentenerhöhung nur 6 RM für ihren Lebensbedarf ausgezahlt werden. Hieraus folgt, daß auch bei der Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit nur diese 6 RM (nicht 7 RM) außer Ansatz bleiben. Kein Abzug erfolgt von der Witwenrente, der Witwerrente und der Waisenrente (vgl. § 4 Abs. 3 des Ges. v. 24. 7. 1941 und § 5 Abs. 2 der VO. v. 19. 5. 1941). Somit sind auch die 5 RM Erhöhung der Witwen- und Witwerrente und die 4 RM Erhöhung der Waisenrente bei Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit unverkürzt außer Ansatz zu lassen.

(3) Die genannten Beträge sind in gleicher Weise bei den laufenden und bei den neu festzustellenden Renten anrechnungsfrei zu lassen. Von einer besonderen Errechnung der Rentenerhöhungen bei den neu festzustellenden Renten nach § 2 des Ges. v. 24. 7. 1941 ist abzusehen, weil die Einzelberechnung in der jetzigen Zeit eine untragbare Belastung der Versicherungsträger und der Fürsorgeverbände bedeuten würde. Diese Vereinfachung des Verfahrens war um so mehr geboten, als die Erhöhungen der neu festzustellenden Renten im wesentlichen den Zuschlägen zu den laufenden Renten entsprechen.

(4) Die Anrechnungsfreiheit der genannten Beträge auf die Leistungen der öffentlichen Fürsorge gilt ohne Unterschied, ob die Unterstützung bereits begonnen hat oder auf Grund neu eintretender Hilfsbedürftigkeit erst später einsetzt. Somit kommen die jetzigen Rentenerhöhungen im Gegensatz zu den früheren Leistungsverbesserungen, die, von Ausnahmen abgesehen, nur in den bereits laufenden Unterstützungsfällen freigelassen wurden, allen Sozialrentnern zugute und bringen ihnen eine

[1]) DZW. XII S. 583.

fühlbare Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse.

(5) Soweit die Rentenleistungen nach den vorstehenden Bestimmungen anrechnungsfrei sind, dürfen sie auch nicht nach § 25 Abs. 1 der Fürsorgepflicht-VO. zum Kostenersatz herangezogen oder auf Grund der §§ 1531 ff. der Reichsversicherungsordnung in Anspruch genommen werden. Die Bestimmungen in Abs. 4, 5, 6, 9, 11 unseres RdErl. v. 12. 12. 1938 — II b 13 019/38 u. V W I 111/38-7809 (RABl. S. IV 500, RMBliV. S. 2141)[2]) finden entsprechende Anwendung.

(6) Die Vorschriften über die Nichtanrechnung früherer Rentenerhöhungen auf die Leistungen der öffentlichen Fürsorge werden durch diese Regelung nicht berührt. Neben der neuen Rentenerhöhung bleiben somit auch die bisherigen Leistungsverbesserungen in der öffentlichen Fürsorge anrechnungsfrei, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

[2]) DZW. XIV S. 563.

Fürsorge für Kleinrentner, Sozialrentner und Gleichgestellte (Anrechnung des Arbeitsverdienstes; Nachprüfung der Hilfsbedürftigkeit; Heranziehung von Angehörigen zu Unterhaltsbeiträgen).

RdErl. d. RAM. u. d. RMdI. v. 20. 6. 1941 — II b 4250/41 u. IV W I 9/41-7202 — (RMBliV. S. 1186):

I. Anrechnung des Arbeitsverdienstes bei der Gewährung von Fürsorgeleistungen.

(1) In zunehmendem Maße stellen sich Kleinrentner, Sozialrentner und andere alte oder erwerbsunfähige Volksgenossen, die nach § 17 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge[1]) den Kleinrentnern gleichstehen, für den Arbeitseinsatz zur Verfügung, um mit ihrer Arbeitskraft zur Erfüllung der Kriegsaufgaben und damit zum deutschen Siege beizutragen. Dieses Bestreben von Volksgenossen, die meist schon ein langes Arbeitsleben hinter sich haben und infolge der in der Systemzeit erlittenen Vermögensverluste auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind, verdient volle Anerkennung und Förderung. Auf die besondere Bedeutung dieses Arbeitseinsatzes ist in dem RdErl. des RAM. v. 10. 3. 1941 — Va 5104/4 — über Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte, insbesondere der Invaliden- und Altersrentner, Ruhegeldempfänger der Angestelltenversicherung und Ruhestandsbeamten, (RABl. S. I 147)[2]) nachdrücklich hingewiesen.

(2) Auf dem Gebiete der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Pensionsversicherung gilt der Grundsatz: Eine wegen Invalidität (Berufsunfähigkeit) gewährte Rente darf nicht deshalb entzogen werden oder ruhen, weil der Berechtigte während des Krieges erneut eine Tätigkeit ausübt. Ebenso wird die Altersrente (Ruhegeld, Alterspension) neben einem Arbeitseinkommen ungekürzt weitergewährt.

(3) Auch das Fürsorgerecht enthält Vorschriften, die den Arbeitseinsatz der Kleinrentner, Sozialrentner und der ihnen Gleichstehenden erleichtern. Nach § 8 des Ges. über Kleinrentnerhilfe v. 5. 7. 1934 (RGBl. I S. 580) bleibt das Einkommen aus Arbeitsverdienst bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, der Art und des Umfangs der Kleinrentnerhilfe außer Ansatz, soweit es die Hälfte des Richtsatzes nicht übersteigt; von dem Mehrverdienst darf nicht mehr als die Hälfte angerechnet werden. Ferner ist in § 8 Abs. 5 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge allgemein vorgeschrieben, daß bei Personen, die trotz vorgerückten Alters oder trotz starker Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit unter Aufwendung besonderer Tatkraft einem Erwerbe nachgehen, ein angemessener Betrag des Arbeitsverdienstes außer Ansatz bleiben soll.

(4) Zahlreiche Fürsorgeverbände tragen schon jetzt der Notwendigkeit, den Arbeitseinsatz der Rentner zu fördern, durch weitherzige Anwendung der in Abs. 3 genannten Vorschriften Rechnung. In anderen Fällen hat dagegen die Kürzung oder Einstellung der Fürsorgeleistungen auf Grund des Arbeitsverdienstes der Rentner zu erheblichen Härten und damit zu einer Erschwerung des Arbeitseinsatzes geführt. Die Kriegsverhältnisse verlangen es, daß die Fürsorgeverbände den Arbeitsverdienst der Rentner in größerem Umfang anrechnungsfrei lassen, als dies in den auf die Verhältnisse der Vorkriegszeit abgestellten Fürsorgevorschriften vorgesehen ist. Hierzu sind die Fürsorgeverbände auch ohne Erweiterung der erwähnten Anrechnungsvorschriften bei richtiger Beurteilung der Kriegserfordernisse auf Grund des § 35 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge selbständig in der Lage. Um aber ein gleichmäßiges Vorgehen in der Frage der Anrechnung des Arbeitsverdienstes sicherzustellen, bestimmen wir auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Fürsorgepflicht-VO.[3]) und des § 11 des Kleinrentnerhilfeges. für die Dauer des gegenwärtigen Krieges folgendes:

(5) Bei Kleinrentnern, Sozialrentnern und Gleichgestellten, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und bisher von der öffentlichen Fürsorge betreut wurden, ist der Arbeitsverdienst in voller Höhe außer Ansatz zu

[1]) RGBl. 1931 I S. 441; 1933 I S. 316; 1934 I S. 99, 1279; 1935 I S. 1417; 1936 I S. 1148; 1937 I S. 1422; 1938 I S. 2013; 1939 I S. 2509; 1940 I S. 1650.

[2]) DZW. XVII S. 38.

[3]) RGBl. 1924 I S. 100, 775; 1926 I S. 255; 1931 I S. 279, 305, 699; 1932 I S. 285, 288, 499; 1934 I S. 193; 1935 I S. 565; 1936 I S. 173, 1125; 1938 I S. 1649; 1939 I S. 2002.

lassen. Im übrigen darf bei Kleinrentnern, Sozialrentnern und Gleichgestellten der Arbeitsverdienst mindestens insoweit nicht angerechnet werden, als er die Hälfte des für die Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) unter Berücksichtigung der vollen Wohnungsmiete berechneten Bedarfssatzes nicht übersteigt. Von dem Mehrverdienst darf nicht mehr als die Hälfte angerechnet werden. Diese Mindestgrenze ist — gegebenenfalls bis zur Nichtanrechnung des gesamten Arbeitsverdienstes — zu überschreiten, soweit dies zur Vermeidung von Härten geboten erscheint. Das gleiche gilt für die Anrechnung des Arbeitsverdienstes mitunterstützter Haushaltsangehöriger. Dabei sind als Mitunterstützte z. B. auch Kinder oder Enkel im Haushalt des Rentners anzusehen, die eine Lehrlingsvergütung erhalten.

(6) Die Frage, ob die Anrechnung des Arbeitsverdienstes eine Härte bedeuten würde (Abs. 5), ist unter Berücksichtigung der persönlichen und Familienverhältnisse des Rentners oder Gleichgestellten und seiner wirtschaftlichen Lage wohlwollend zu beurteilen. Bei der Berechnung nach Abs. 5 sind von dem Arbeitsverdienst Steuern, Versicherungsbeiträge und sämtliche Werbungskosten abzusetzen. Außer dem während der Arbeitsleistung erhöhten Lebensbedarf sind auch einmalige Ausgaben, die nach Aufnahme der Berufstätigkeit als notwendig oder berechtigt anzusehen sind (wie z. B. Ergänzung der Kleidung, des Hausrats, Abtragung früherer Schuldverpflichtungen usw.), zugunsten des Kleinrentners zu berücksichtigen. Unter diesem Gesichtspunkt wird Rentnern, die bisher zur Deckung ihres Lebensbedarfs auf die Hilfe der öffentlichen Fürsorge angewiesen waren, nach der Arbeitsaufnahme in der Regel eine ausreichende Anlaufzeit zu lassen sein, bevor über eine etwaige Kürzung der Fürsorgeleistungen entschieden wird. Ebenso wird bei Beschäftigungen, die ihrer Art nach vorübergehend sind (z. B. Erntehilfe oder aushilfsweise Tätigkeiten), von der Anrechnung des Arbeitsverdienstes regelmäßig abgesehen werden können, auch wenn die nach Abs. 5 in Betracht kommende Mindestgrenze dabei überschritten wird.

(7) Die Entscheidung darüber, in welchem Umfang der Arbeitsverdienst nach diesem RdErl. bei der Gewährung von Fürsorgeleistungen unberücksichtigt zu bleiben hat, steht allein dem Fürsorgeverband und im Beschwerdefalle der Aufsichtsbehörde zu. Daher ist jeder Volksgenosse, der Fürsorgeleistungen in Anspruch nimmt, nach wie vor verpflichtet, dem Fürsorgeverband die Höhe seines Arbeitsverdienstes und jede Änderung des Betrages stets unverzüglich und wahrheitsgemäß anzuzeigen, selbst wenn er das Einkommen für anrechnungsfrei hält. Wer seinen Arbeitsverdienst oder sonstige Einkünfte dem Fürsorgeverband verschweigt oder unrichtig mitteilt, hat keinen Anspruch auf die entgegenkommende Behandlung im Sinne dieses RdErl., sondern muß ohne weiteres mit der Kürzung oder Entziehung der ihm gewährten Unterstützung und unter Umständen mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen. Die Fürsorgeempfänger sind hierauf in ihrem eigenen Interesse besonders hinzuweisen.

II. Nachprüfung der Hilfsbedürftigkeit.

(8) Nach § 9 des Kleinrentnerhilfeges. darf die Hilfsbedürftigkeit von Empfängern der Kleinrentnerhilfe nur in Zeitabständen von 2 Jahren nachgeprüft werden. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift weisen wir nochmals ausdrücklich hin. Eine vorzeitige Nachprüfung ist nach dem Dritten Durchf.-Erl. zum Kleinrentnerhilfeges. v. 9. 12. 1935 (RABl. S. I 351; RMBliV. S. 1491)[4]) ausnahmsweise zulässig, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Antragsteller dem Fürsorgeverband erhebliche Einkünfte verschwiegen oder während des Bezuges der Kleinrentnerhilfe eine wesentliche Besserung seiner wirtschaftlichen Lage verheimlicht hat, oder wenn der Kleinrentner seinen Wohnort verlegt und dadurch in günstigere Verhältnisse kommt, die eine andere Beurteilung seiner Unterstützungsbedürftigkeit rechtfertigen (Entscheidungen des BAH. Bd. 92 S. 72).

(9) Die Vorschrift des § 9 des Kleinrentnerhilfeges. bezweckt, die mit einer ständigen Nachprüfung der Hilfsbedürftigkeit verbundene Beunruhigung der Kleinrentnerhilfeempfänger auszuschließen. Erfahrungsgemäß ist auch in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle mit einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse der Kleinrentner nicht zu rechnen. Über die erwähnte Frist von zwei Jahren hinaus ist deshalb zur Ersparung unnötiger Verwaltungsarbeit während des Krieges die Nachprüfung der Hilfsbedürftigkeit von Kleinrentnerhilfeempfängern auf das Mindestmaß zu beschränken, soweit sie nicht vorläufig ganz eingestellt werden kann. Einen allgemeinen Verzicht auf Nachprüfungen bis zur Beendigung des Krieges halten wir insbesondere bei Kleinrentnerhilfeempfängern, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, für geboten. Auch bei Hilfsbedürftigen, die in der Kleinrentnerfürsorge, Sozialrentnerfürsorge oder als Gleichgestellte betreut werden, wird die Nachprüfung der Hilfsbedürftigkeit während des Krieges in entsprechender Weise einzuschränken sein.

III. Heranziehung von Angehörigen zu Unterhaltsbeiträgen.

(10) Der in Abs. 9 bezeichnete Zweck des § 9 des Kleinrentnerhilfeges. wird vereitelt, wenn der Bezirksfürsorgeverband innerhalb der zweijährigen Frist die Heranziehung von Angehörigen des Unterstützten zu Unterhaltsbeiträgen nach den Grundsätzen der Familiengemeinschaft oder auf Grund der gesetzlichen

[4]) DZW. XI S. 721.

Unterhaltspflicht weiter betreibt. Neue Maßnahmen dieser Art dürfen deshalb grundsätzlich frühestens nach Ablauf von je zwei Jahren bei der nächsten Hilfsbedürftigkeitsprüfung eingeleitet werden.

(11) In diesem Zusammenhang machen wir es den Fürsorgeverbänden zur Pflicht, bei der Heranziehung von Angehörigen der Kleinrentner, Sozialrentner und Gleichgestellten zu Unterhaltsbeiträgen nach den Grundsätzen der Familiengemeinschaft oder auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht während des Krieges mit besonderer Zurückhaltung zu verfahren. Das eigene Fortkommen der Angehörigen und ihrer Familien, an die in der Kriegszeit die höchsten Leistungsanforderungen gestellt werden, darf durch ihre Heranziehung zu Unterhaltsleistungen unter keinen Umständen in unbilliger Weise erschwert oder gefährdet werden. Hat ein ordentliches Gericht durch rechtskräftiges Urteil die Unterhaltsfähigkeit von Angehörigen des Unterstützten verneint, so ist für eine entgegengesetzte Entscheidung des Fürsorgeverbandes kein Raum mehr, solange die Verhältnisse des Angehörigen sich nicht wesentlich gebessert haben. Eine gegenteilige Auffassung läßt sich auch nicht etwa mit der Vorschrift des § 3a Abs. 5 der Fürsorgepflicht-VO. in der Fass. v. 7. 10. 1939 (RGBl. I S. 2002)[5] rechtfertigen. Vielmehr würde es dem Grundsatz der Rechtssicherheit in der nationalsozialistischen Verwaltung völlig widersprechen, wenn ein Fürsorgeverband eine bereits vorliegende gerichtliche Entscheidung über das Nichtbestehen einer Unterhaltspflicht als für den Fürsorgefall nicht bindend ablehnen und den Unterstützten unter Kürzung oder Entziehung der Fürsorgeleistungen auf die Inanspruchnahme dieses Angehörigen verweisen würde.

(12) Alle in diesem RdErl. vorgesehenen Erleichterungen für Kleinrentner, Sozialrentner und Gleichgestellte sind selbstverständlich in besonderem Maße auch bei der Durchführung der gehobenen und sozialen Fürsorge den Beschädigten und Hinterbliebenen des Weltkrieges und den Opfern des gegenwärtigen Krieges zuzubilligen.

[5]) DZW. XV S. 332.

Darlehnsgewährung durch Landesfürsorgeverbände.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 8. 8. 1941 — IV W I 1/41-7355 — (RMBliV. S. 1464):

Die Abschn. II und III der mit RdErl. v. 9. 8. 1933 (MBliV. I S. 951, berichtigt S. 1074) bekanntgegebenen Richtlinien für die Vergebung von Darlehen durch die Landesfürsorgeverbände erhalten folgende Fassung:

II. Höhe der Darlehen

Beschaffungsdarlehen (I 1) sollen den Betrag von 500 RM, Produktivdarlehen (I 2) den Betrag von 2000 RM nicht übersteigen.

III. Verzinsung der Darlehen

Beschaffungsdarlehen (I 1) sind unverzinslich, Produktivdarlehen (I 2) sind nach Lage der Verhältnisse im Einzelfall und unter Berücksichtigung des aus der Kapitalhilfe zu erwartenden Gewinns mit 1 bis 3½ v. H. jährlich zu verzinsen.

Baltenflüchtlingsfürsorge.

RdErl. d. RMdI. u. d. RAM. v. 27. 6. 1941 — IV W I 7/41-7232 u. IIb 2791/41 — (RMBliV. S. 1190):

Nach Abschn. I Ziff. 1 Abs. 4 der Vorschriften über die Umsiedlerkreisfürsorge (Anl. zum 4. RdErl. über Umsiedlerkreisfürsorge v. 8. 8. 1940, RMBliV. S. 1611)[1]) in der Fass. des 5. RdErl. v. 3. 12. 1940 (RMBliV. S. 2209)[2]) erhalten Personen aus Lettland und Estland, die weder einen Rückkehrerausweis besitzen, noch in der Zeit vom 1. 7. 1939 bis 24. 5. 1940 in das Deutsche Reich eingereist sind (Baltenflüchtlinge), von der Volksdeutschen Mittelstelle (Abt. Beratungsstelle für Einwanderer — Balteneinwanderer —) einen Eintragungsnachweis. Die Baltenflüchtlinge sind im Falle ihrer Hilfsbedürftigkeit nicht im Wege der Umsiedlerkreisfürsorge, sondern durch die öffentliche Fürsorge zu betreuen. Für die Durchführung dieser öffentlichen Fürsorge (Baltenflüchtlingsfürsorge) wird auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 und des § 38 Satz 1 der Fürsorgepflicht-VO.[3]) folgendes bestimmt:

Wird ein Baltenflüchtling in eine Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) aufgenommen, so bleiben Leistungen der übrigen Mitglieder der Familiengemeinschaft zur Deckung des Lebensbedarfs des Baltenflüchtlings bei Prüfung seiner fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit außer Ansatz. Gegenüber diesen Mitgliedern der Familiengemeinschaft entfällt auch der Rückersatz der Kosten der dem Baltenflüchtling gewährten Fürsorge und ihre Heranziehung zur Gewährung von Unterhalt an den Baltenflüchtling gemäß den §§ 21a, 23, 25 bis 25c der Fürsorgepflicht-VO.

[1]) DZW. XVI S. 196.
[2]) DZW. XVI S. 247.
[3]) RGBl. 1924 I S. 100; 1931 I S. 305; 1939 I S. 2002, 2004.

Ausführung des Einsatz-Familienunterhalts.

RdErl. d. RMdI. u. d. RFM. v. 25. 7. 1941 — V f 745/41-7900 u. LG 4085-348 I A — (RMBliV. S. 1377)[1]): (3. Änderung)

Auf Grund des § 6 des Einsatz-Familienunterhaltsges. (EFUG.) v. 26. 6. 1940 (RGBl. I S. 911)[2]) ordnen wir folgendes an:

[1]) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.
[2]) DZW. XVI S. 145.

Der RdErl. über die Ausführung des Einsatz-Familienunterhalts v. 5. 7. 1940 (RMBliV. S. 1363) in der Fass. der RdErl. v. 14. 12. 1940 (RMBliV. S. 2251)[3]) und v. 20. 6. 1941 (RMBliV. S. 1116)[4]) wird mit Wirkung vom 1. 8. 1941 an weiter wie folgt geändert:

1. In Nr. 122 A IV Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

Wird jedoch der Betrieb ohne Einstellung einer dauernden Ersatzkraft für den Einberufenen von den Angehörigen fortgeführt, so kann von dem Gewinn ein Betrag bis zur Hälfte des örtlichen Unterhaltssatzes eines Haushaltsvorstandes (Nr. 69 Ziff. 1) — in den Reichsgauen der Ostmark und im Sudetengau bis zur Hälfte des Unterhaltshöchstsatzes eines Haushaltsvorstandes (Nr. 74 Ziff. 1) — außer Ansatz bleiben.

2. Hinter Nr. 122 B wird folgende Nr. 122 C eingefügt:

Nr. 122 C. Zu § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 EFU.-DV.[5]) Hauptkraft im Betriebe.

(1) Als Hauptkraft im Betriebe ist der Einberufene anzusehen, wenn er vor dem Einstellungstage die Aufgaben des Betriebsführers überwiegend versehen oder durch seine Arbeitsleistung die Bewirtschaftung des Betriebes überwiegend aufrechterhalten hat.

(2) Ist die Tätigkeit mehrerer Söhne im Betriebe zusammen der Tätigkeit einer Hauptkraft gleichgekommen, so gilt § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 EFU.-DV. während der Dauer der gleichzeitigen Einberufung dieser Söhne entsprechend. Scheidet einer dieser Söhne aus dem Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst aus oder wird er Kriegsbesoldungsempfänger oder — frühestens vom Beginn des 3. Dienstjahres an — Gehaltsempfänger des Friedensstandes der Wehrmacht, so sind die Vorschriften der Nr. 23 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

3. In Nr. 124 Satz 2 werden hinter dem Wort „Hauptkraft" die Worte

„(vgl. Nr. 122 C)"

eingefügt.

4. Nr. 126 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der monatliche Staffelsatz beträgt bei einem Einheitswert

bis zu 6000 RM mindestens 30 RM und höchstens 46 RM,
über 6000 bis 8000 RM mindestens 32 RM und höchstens 50 RM,
über 8000 RM bis 10 000 RM mindestens 34 RM und höchstens 54 RM,
über 10 000 RM bis 12 000 RM mindestens 36 RM und höchstens 58 RM,
über 12 000 RM bis 15 000 RM mindestens 38 RM und höchstens 62 RM,
über 15 000 RM bis 18 000 RM mindestens 36 RM und höchstens 58 RM,
über 18 000 RM bis 21 000 RM mindestens 34 RM und höchstens 54 RM,
über 21 000 RM bis 25 000 RM mindestens 32 RM und höchstens 50 RM,
über 25 000 RM bis 30 000 RM mindestens 30 RM und höchstens 46 RM.

Welcher Grundbetrag innerhalb der Rahmensätze (Mindestsatz — Höchstsatz) zu gewähren ist, ist unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes zu entscheiden. Insbesondere ist der Grundbetrag entsprechend unter dem Höchstsatz zu bemessen, wenn außer dem Familienunterhaltsberechtigten, der den Betrieb fortführt, noch über 16 Jahre alte Familienangehörige im Betrieb mitarbeiten.

5. In Nr. 126 Abs. 3 werden die Worte „20 000 RM" durch die Worte

„30 000 RM"

ersetzt. Ferner wird folgender Satz 2 angefügt:

Jedoch können auch Betriebe, deren Einheitswert 30 000 RM nur unwesentlich übersteigt, Pauschwirtschaftsbeihilfe dann erhalten, wenn es — insbesondere mit Rücksicht auf die Höhe der Belastung des Betriebes — zur Vermeidung größerer Unterschiede in der Behandlung wirtschaftlich ähnlich liegender Fälle erforderlich erscheint.

6. In Nr. 127 Satz 1 werden die Worte „5 RM" durch die Worte

„10 RM"

ersetzt.

7. In Nr. 127 wird folgender Satz 4 angefügt:

Den Kindern eines einberufenen Bauern oder Landwirts stehen die Kinder eines familienunterhaltsberechtigten Bauern oder Landwirts, in dessen Betrieb der Einberufene bis zum Einstellungstage die Hauptkraft gewesen ist, sowie die Kinder einer solchen einberufenen Hauptkraft gleich.

8. Nr. 128 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Ist das Grundstück mit einem Altenteil belastet, so kann für die Berechnung nach Satz 1 als jährlicher Aufwand ein Betrag bis zu 360 RM für jeden Altenteiler angesetzt werden.

9. In Nr. 128 wird folgender Satz 3 angefügt:

Bei Erbhöfen sind die Sätze 1 und 2 auch auf Aufwendungen für Verpflichtungen gleicher Art anzuwenden, die nur auf Grund des Belastungsverbots (§ 37 Abs. 1 und 2 des Reichserbhofges. v. 29. 9. 1933, RGBl. I S. 685) nicht in das Grundbuch eingetragen werden dürfen.

10. In Nr. 129 wird folgender Abs. 2 angefügt:

(2) Ist der landwirtschaftliche Betrieb mit einem Gewerbebetriebe verbunden, so ist für die Anrechnung des Gewinns aus dem Gewerbebetrieb Nr. 122 A IV Abs. 4 Satz 2 anzuwenden.

Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene.

RdErl. d. RAM. u. d. RMdI. v. 18. 6. 1941 — II b 4150/41 u. IV W I 49/41-7410 — (RMBliV. S. 1185):

Auf Grund des § 23 des Reichsversorgungsgesetzes (RVG.) in der Fass. der Bek. v.

[3]) DZW. XVI S. 293.
[4]) DZW. XVII S. 90.
[5]) DZW. XVI S. 186.

1. 4. 1939 (RGBl. I S. 663)[1]) bestimmen wir im Einvernehmen mit dem RFM. zur Durchführung der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene folgendes:

1. Nachdem durch den Erl. des OKW. v. 12. 5. 1941 — 852/41 AWA — Reichsvers. (RVBl. S. 35) Hinterbliebenen vom 1. 7. 1941 an die Zusatzrente im allgemeinen ohne Prüfung des Bedürfnisses gewährt wird, sind auch die Witwen, die bisher eine Zusatzrente nicht erhielten, diese aber infolge der Neuregelung erhalten, in die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene aufzunehmen.

2. Beziehen Witwen wegen eines Einkommens im Sinne des § 62 Abs. 1 des RVG. aus einer Beschäftigung im Dienste des Reichs oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts keine Zusatzrente, so sind sie auch in die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene nicht aufzunehmen.

3. Für die nach § 3 der VO. über die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene v. 20. 4. 1939[2]) versicherungsberechtigten Personen gilt nach wie vor Abs. 3 des RdErl. v. 20. 5. 1940 (RABl. S. II 171; RVBl. S. 30)[3]). Empfänger von Elternbeihilfe (§ 45 Abs. 4 RVG.) gelten allgemein als bedürftig.

[1]) DZW. XV S. 91, 95.
[2]) RGBl. 1939 I S. 791; DZW. XV S. 90.
[3]) DZW. XVI S. 150.

Erweiterung der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene.

RdErl. d. RAM., d. RMdI. u. d. OKW. v. 18. 8. 1941 — II b 5600/41, IV W I 60/41-7410 u. 30 p 22 Jn FV/W Vers (Ib 2)-3600/41 — (RMBliV. S. 1535):

Zur Ergänzung der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene bestimmen wir — vorbehaltlich späterer gesetzlicher Regelung — im Einvernehmen mit dem RFM. folgendes:

1. Die VO. über die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene v. 20. 4. 1939 (RGBl. I S. 791)[1]) und das Reichsabkommen zwischen dem RAM. und den Reichsverbänden der Ortskrankenkassen und der Landkrankenkassen v. 5. 5. 1939 (RABl. S. IV 235; RVBl. S. V 53)[2]) sind vom 1. 10. 1941 an entsprechend anzuwenden auf

a) Hinterbliebene der neuen Wehrmacht,
b) Hinterbliebene der Waffen-SS,
c) Hinterbliebene des Reichsarbeitsdienstes,
d) Hinterbliebene, die auf Grund der Personenschäden-VO. v. 10. 11. 1940 (RGBl. I S. 1482)[3]) versorgt werden,
e) Hinterbliebene, die auf Grund anderer Vorschriften nach Maßgabe des Reichsversorgungsges.[4]) versorgt werden,

soweit die Hinterbliebenen nicht auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert sind (§ 4 der VO. v. 20. 4. 1939).

2. Versicherungspflichtig sind

a) Hinterbliebene der neuen Wehrmacht und der Waffen-SS, die eine Rente oder einen aus der Rente errechneten Unterhaltsbeitrag nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsges.[5]) oder als Rentenversorgungsberechtigte nur eine Witwen-, Waisen- oder Elternzulage nach dem Einsatzfürsorge- und -versorgungsges.[6]) beziehen,
b) Hinterbliebene des Reichsarbeitsdienstes, die eine Rente oder einen aus der Rente errechneten Unterhaltsbeitrag nach dem Reichsarbeitsdienstversorgungsges.[7]) oder als Rentenversorgungsberechtigte nur eine Witwen-, Waisen- oder Elternzulage nach dem Einsatzfürsorge- und -versorgungsges. beziehen,
c) Hinterbliebene, die auf Grund der Personenschäden-VO. Fürsorge und Versorgung erhalten,
d) Hinterbliebene, die auf Grund anderer Vorschriften nach Maßgabe des Reichsversorgungsges. versorgt werden und die im § 2 der VO. v. 20. 4. 1939 genannten Bezüge erhalten.

3. Versicherungsberechtigt im Sinne des § 3 der VO. v. 20. 4. 1939 sind bedürftige Ehefrauen und andere Personen, die die unentgeltliche Wartung und Pflege von rentenberechtigten Pflege- oder Blindenzulageempfängern nicht nur vorübergehend übernommen haben. Diese Personen können der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene nur beitreten, wenn sie im allgemeinen lediglich auf die Versorgungsbezüge der betreuten Personen und die Leistungen der Reichsversicherung angewiesen sind. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des RAM. Auch im übrigen gelten für den freiwilligen Beitritt Hinterbliebener der neu in die Versicherung einbezogenen Personenkreise § 3 der VO. v. 20. 4. 1939 und Abs. 3 des Erl. v. 20. 5. 1940 (RABl. S. II 171; RVBl. S. 30)[8]) entsprechend.

4. Zuständig für die An- und Abmeldung der Versicherten zur Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene sind

a) für die Hinterbliebenen der neuen Wehrmacht und die auf Grund des Wehrmachtversorgungsges.[9]) nach dem Reichsversorgungsges. versorgten Hinterbliebenen die Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämter,

[1]) DZW. XV S. 90.
[2]) DZW. XV S. 199.
[3]) DZW. XVI S. 243.
[4]) RGBl. 1939 I S. 663; 1940 I S. 687; DZW. XV S. 91, 95; XVI S. 98.
[5]) RGBl. 1938 I S. 1077; DZW. XIV S. 387.
[6]) RGBl. 1939 I S. 1217.
[7]) RGBl. 1938 I S. 1158; 1939 I S. 2183, 2302; DZW. XIV S. 388.
[8]) DZW. XVI S. 150.
[9]) RGBl. 1925 I S. 349, 389; 1931 I S. 779, 784; 1932 I S. 521; 1933 I S. 433, 445; 1935 I S. 21, 1289; 1936 I S. 888; 1937 I S. 1153; 1938 I S. 1661.

b) für die Hinterbliebenen der Waffen-SS, die Fürsorge- und -versorgungsämter-SS,

c) für die Hinterbliebenen des Reichsarbeitsdienstes das Versorgungsamt IV Berlin,

d) für die übrigen Hinterbliebenen die Versorgungsämter.

5. Für die Dauer des Krieges werden die Versicherungsbeiträge zur Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene auch für die neu hinzutretenden versicherungspflichtigen und versicherungsberechtigten Personen vom Reich getragen. Die Aufwendungen werden je zur Hälfte auf den Haushalt des RAM. und auf den Haushalt für Versorgung übernommen.

6. Soweit Vorschriften oder Anordnungen, die durch diesen RdErl. ergänzt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Gleichstellung der nach dem Besatzungspersonenschädengesetz entschädigten Blinden und Hirnverletzten mit den Kriegsblinden und hirnverletzten Kriegsbeschädigten.

RdErl. d. RAM. v. 17. 6. 1941 — II b 2001/41 — (RMBliV. S. 1185):

(1) Nach Art. 5 § 1 des Ges. über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 541) und der VO. über die Fürsorge für Kriegsblinde und hirnverletzte Kriegsbeschädigte vom 28. 6. 1940 (RGBl. I S. 937)[1]) haben die Landesfürsorgeverbände (Hauptfürsorgestellen) die gesamte öffentliche Fürsorge für Kriegsblinde und hirnverletzte Kriegsbeschädigte sowie für die Familienmitglieder durchzuführen, deren Ernährer der Beschädigte gewesen ist oder ohne die Dienstbeschädigung voraussichtlich geworden wäre (vgl. hierzu RdErl. vom 10. 3. 1941, RABl. S. I 156; RMBliV. S. 523; RVBl. S. 28)[2]).

(2) Im Hinblick auf die zur Durchführung des Art. 5 § 1 des Ges. vom 3. 7. 1934 erlassenen Grundsätze — vgl. RdErl. v. 21. 9. 1934 — II b 8342/34 — und 29. 11. 1934 — II b 9344/34 — (Nr. 2) (RABl. S. V 70 und 91[3]) sowie Handbuch der Reichsversorgung S. 933) — sind Zweifel entstanden, ob die in Abs. 1 genannten Vorschriften auch auf die nach dem Besatzungspersonenschädenges. v. 17. 7. 1922 in der Fass. v. 12. 4. 1927 (RGBl. I S. 103) Entschädigungsberechtigten anzuwenden sind.

(3) Nach § 20 des Besatzungspersonenschädengesetzes finden auf die nach diesem Ges. Entschädigungsberechtigten die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge[4]) in gleicher Weise und in gleichem Umfange wie auf Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene Anwendung. Dementsprechend sind die für Kriegsblinde und hirnverletzte Kriegsbeschädigte geltenden fürsorgerechtlichen Vorschriften beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auf die nach dem Besatzungspersonenschädenges. Entschädigungsberechtigten anzuwenden.

(4) Die Bescheinigung über die Blinden- oder Hirnverletzteneigenschaft stellt auf Antrag des Beschädigten die für die Feststellung der Entschädigung (Rente) zuständige Dienststelle aus (§ 3 der VO. v. 28. 6. 1940).
— RMdI. IV W I 50/41-7410 —.

[1]) DZW. XVI S. 150.

[2]) DZW. XVII S. 29.

[3]) DZW. X S. 500.

[4]) RGBl. 1931 I S. 441; 1933 I S. 316; 1934 I S. 99, 1279; 1935 I S. 1417; 1936 I S. 1148; 1937 I S. 1422; 1938 I S. 2013; 1939 I S. 2509; 1940 I S. 1650.

Umschau

Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend.

Durch Führererlaß vom 29. 7. 1941 (RGBl. I S. 463) werden die zum Reichsarbeitsdienst eingezogenen Mädchen nach Ableistung ihrer Reichsarbeitsdienstpflicht auf weitere sechs Monate zum Kriegshilfsdienst verpflichtet.

Der Kriegshilfsdienst wird abgeleistet innerhalb des Gebiets des Großdeutschen Reichs durch Hilfsdienst im Bürobetrieb bei Dienststellen der Wehrmacht und bei Behörden, durch Hilfsdienst in Krankenhäusern und bei sozialen Einrichtungen und durch Hilfsdienst bei hilfsbedürftigen, insbesondere kinderreichen Familien.

Beiträge zur Sozialversicherung.

Die Erste Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzuges vom 1. Juli 1941 (RGBl. I S. 362) bringt zur Anpassung an die Lohnstufen der neuen Lohnsteuertabelle eine Änderung der Sozialversicherungsbeiträge.

Sozialversicherung in den besetzten Gebieten.

Durch Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 4. 8. 1941 (RGBl. I S. 486) sind die Vorschriften der Reichsversicherung auf die in den besetzten Gebieten beschäftigten deutschen Staatsangehörigen

ausgedehnt worden. Dabei erstreckt sich die Reichsunfallversicherung auf sämtliche Beschäftigten.

Einheitliche Lenkung der Tuberkulosebekämpfung.

Der zur Zusammenfassung der Tuberkulosebekämpfung gegründete Reichstuberkuloserat, an dem außer dem RMdI. das RAM., das RMfVuP., die Parteikanzlei und das OKW. beteiligt sind, hat Richtlinien erlassen, die in dem RdErl. d. RMdI. v. 1. 7. 1941 — IV g 6294/41-5800 — (RMBliV. S. 1243) bekanntgegeben werden.

Vitaminforschung.

Durch Führererlaß vom 15. 8. 1941 (RGBl. I S. 505) ist zur Bearbeitung der auf dem Gebiete der Vitaminversorgung des deutschen Volkes entstehenden Fragen sowie zur Beratung der Reichsregierung bei den hierbei zu treffenden Maßnahmen im Geschäftsbereich des Reichsministeriums des Innern eine Reichsanstalt für Vitaminprüfung und Vitaminforschung mit dem Sitz in Berlin errichtet worden.

Reichsversorgung und Arbeitseinsatz.

„Allen Soldaten soll die Sicherheit gegeben werden, daß bei opferfreudigem Einsatz ihrer Gesundheit und ihres Lebens sowohl für sie selbst als auch für ihre Frauen und Kinder gesorgt wird." Diese Einleitungsworte stellt das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz[1]) dem Gesetze voran. Der Begriff der „Sorge" hat aber im Laufe der Zeit Wandlungen erfahren. Während im WFVG. Fürsorge und Betreuung im Vordergrund stehen, erschöpften sich das Mannschaftsversorgungsgesetz und das Reichsversorgungsgesetz in der Hauptsache in dem Anspruch auf Rente, wozu im RVG. noch die Heilbehandlung für das Dienstbeschädigungsleiden trat. Daß hierdurch vielfach das Bestreben nach Erlangung einer möglichst hohen Rente genährt wurde, war daher nicht verwunderlich. Zur Betätigung der noch verbliebenen Arbeitskraft bestand auch um so weniger Anreiz, als ein eigenes Arbeitseinkommen nach den gesetzlichen Vorschriften vielfach zu einer Verkürzung der Versorgungsbezüge führte. Da nun aber im Kampfe um eine bessere Zukunft des deutschen Volkes der Einsatz jeder verbliebenen Arbeitskraft erforderlich ist, so war es zur Förderung des Arbeitswillens zweckmäßig, das durch Arbeitsleistung Erworbene ganz oder teilweise von der Anrechnung auf die Versorgungsbezüge auszuschließen. Schrittweise ist auf diesem Wege vorgegangen worden, wie sich aus nachstehenden Ausführungen ergibt:

[1]) DZW. XIV S. 387.

1. Die Vorschrift, daß Einkommen aus privater Tätigkeit, sogenanntes Anrechnungseinkommen, in bestimmter Höhe in gewissem Umfang ein Ruhen der Pensionen und Versorgungsrenten zur Folge hatte, ist bereits mit Wirkung vom 1. 1. 1937 aufgehoben worden.
2. Bei einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 62 RVG. sind die Ruhensbestimmungen noch in gewissem Umfange aufrechterhalten worden. Doch ist mit Wirkung vom 1. 10. 1940 die Einkommensgrenze auf 240 RM monatlich erhöht worden. Dies hat zur Folge, daß praktisch die in den öffentlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Beamten des einfachen Dienstes sowie jüngere Beamte der übrigen Laufbahngruppen von den Ruhensbestimmungen nicht mehr erfaßt werden.
3. Sind Frauen, die eine Witwenbeihilfe beziehen, erwerbstätig, so ist von ihrem Rohverdienst nur der 60 RM monatlich übersteigende Betrag — dieser jedoch ohne Abzüge — als Einkommen zu berücksichtigen.
4. Die Zusatzrente für Witwen, die kein Einkommen im Sinne des § 62 Abs. 1 RVG. (d. h. Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst) beziehen, wird gewährt ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Witwen, und zwar mit Wirkung vom 1. Juli 1941. Diese Bestimmung bedeutet, daß ein Arbeitsverdienst solcher versorgungsberechtigten Witwen keinerlei Einfluß auf den Bezug der Zusatzrente hat. Bezieht eine solche Witwe aus einer persönlichen Verwendung im öffentlichen Dienst, z. B. als Posthelferin, ein Einkommen, so wird Zusatzrente nur insoweit gewährt, als die Zusatzrente mit diesem Einkommen zusammen den Betrag von 140 RM monatlich nicht übersteigt. Von dem Einkommen bleibt jedoch ein Betrag von monatlich 60 RM außer Betracht.
5. Schwerbeschädigte sollen Zusatzrente insoweit erhalten, als ihr Einkommen und Zusatzrente zusammen folgende Grenzen monatlich nicht übersteigen

in der	Ortsklasse	S =	150 RM
„	„	A =	140 „
„	„	B =	130 „
„	„	C =	120 „
„	„	D =	110 „

6. Schwerbeschädigte, die wegen ihres Gesundheitszustandes nur ein Arbeitseinkommen haben, das in keinem angemessenen Verhältnis zu ihrer Vorbildung, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten steht, können Zusatzrente in besonders begründeten Fällen auch über die vorgenannten Grenzen in Ziffer 5 hinaus erhalten. Diese Bestimmung wird anzuwenden sein, wenn

die Beschädigten infolge ihres Gesundheitszustandes nach Art und Umfang ihrer heutigen Tätigkeit, gemessen an ihrer Vorbildung, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten, offensichtlich eine erhebliche Einbuße erlitten haben und diese durch die Rente und andere Versorgungsbezüge nicht im wesentlichen ausgeglichen ist.

Wenn die nationalsozialistische Staatsführung dazu übergegangen ist, eine Lockerung der Ruhensvorschriften und eine großzügige Nichtanrechnung eines Teils des Arbeitseinkommens auf Versorgungsbezüge vorzunehmen, so darf daraus geschlossen werden, wie hoch gerade im Dritten Reich der Wert der Arbeit eingeschätzt und wie alles getan wird, die Arbeitsfreudigkeit und den Arbeitswillen zu fördern. In psychologischer Hinsicht aber auch dürfte die Unterbringung der Schwerbeschädigten in geeigneten Arbeitsstellen ihre Wirkung nicht verfehlen. Denn so haben sie das Bewußtsein, daß auch ihre Arbeit einen wertvollen Beitrag zur Erfüllung der Staatsaufgaben darstellt, mögen sie eine Tätigkeit, welcher Art sie auch sei, verrichten.

Oberregierungsrat Köster.

Aus Zeitschriften und Büchern

Mieterschutz. Von Dr. Herta Quaas. 2. Aufl. Heft 7 der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Lühe-Verlag, Leipzig/Berlin, 1941. 160 Seiten. Preis RM 3.

Da das Mietrecht des BGB. vom Grundsatz der Vertragsfreiheit, der Gleichheit der Rechtsstellung von Mieter und Vermieter ausgeht, die sozialen Aufgaben eines Raummietrechts also nicht erfüllt, ist — besonders in Kriegszeiten, in denen die wirtschaftlichen Verhältnisse sich verschieben und die Wohnungen zwangsläufig verknappen — seine Ergänzung durch ein soziales Mieterschutzrecht notwendig. Die besondere Aufgabe des Mieterschutzrechts im Kriege bildet den Ausgangspunkt des Buches. Der Mieterschutz bei der Aufhebung von Mietverhältnissen, der Schutz des Mieters bei der Mietpreisbildung und sonstige Mieterschutzmaßnahmen werden übersichtlich dargestellt. — Im Anhang sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen unter Verweisung auf ergänzende Regelungen abgedruckt. Die 1940 erstmalig veröffentlichte Schrift, die jetzt bereits in einer 2. ergänzten Auflage erscheint, kann allen an Fragen des Mieterschutzes interessierten Stellen als zuverlässiges Handbuch empfohlen werden.

Das Beschaffungswesen im Kriege. Den Deutschen Anstaltsleitungen und Großküchenverwaltungen überreicht von Hermann Böcking, Wirtschaftsbriefe-Verlag, Frankfurt/M.-Süd.

Die von den zuständigen Ministerien und Reichsstellen auf dem Gebiet des Beschaffungswesens erlassenen Verordnungen und Richtlinien sind in 8 Abschnitten übersichtlich zusammengefaßt. Das Buch ist ein praktischer Wegweiser für Anstalten und Großküchenverwaltungen.

Die ländlichen Wohlfahrtsgenossenschaften der Deutschen in Südslawien mit besonderer Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und biologischen Verhältnisse. Von Anton Lehmann. 1938. Verlag von S. Hirzel, Leipzig C 1, 94 Seiten. RM 4,80.

Die Arbeit vermittelt einen Einblick in die sozialen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Verhältnisse der Deutschen in Südslawien. Sie setzt sich auseinander mit der kulturellen Tätigkeit der Deutschen und gibt eine aufschlußreiche Darstellung ihrer Wohlfahrtseinrichtungen, die sich die Deutschen in den Wohlfahrtsgenossenschaften geschaffen haben.

Der Arbeitsdienst fremder Staaten. Von Oberarbeitsführer Müller-Brandenburg, Leiter der Abteilung für auswärtige Angelegenheiten und Aufklärung in der Reichsleitung des Arbeitsdienstes. „Der nationale Aufbau" Verlag Günther Heinig, Leipzig. 93 Seiten.

Nach dem Stand vom Januar 1938 wird eine übersichtliche summarische Darstellung des Arbeitsdienstes in den einzelnen europäischen und außereuropäischen Ländern gegeben.

Das Chinesische Strafgesetzbuch vom 1. Januar 1935. Übersetzt von Prof. Dr. Chang Chungkong und Prof. Dr. H. Herrfahrdt mit einer geschichtlichen Einleitung von Prof. Dr. H. Herrfahrdt. Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft. Herausgegeben von Dr. Erich Schwinge, 9. Heft. Ludwig Röhrscheid Verlag, Bonn a. Rh., 1938. 86 Seiten.

Eine kurze Einleitung über die Stellung des Gesetzes im Rahmen der chinesischen Rechtswissenschaft geht der Übersetzung voran.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

Abkürzungen s. DZW. XV S. 40.

Noch Januar 1941.

Gesundheitswesen

Allgemeines

Planwirtschaft im Krankenhauswesen oder Deutsches Reichskrankenhaus, Plank, ZfgesKrkhWes. 1.
Unter Franzosen und Litauern Kreisarzt in Memel (Schluß), Huwe, ÖffGesD. 19.
Zahnfäule und Zahnlockerung als hygienische Probleme, Gins, ÖffGesD. 19.

Mütter- und Säuglingsfürsorge

Das vorauszahlbare Wochengeld, Jaeger, OKrankK. 2.
Die Fehlgeburten 1931—1938 und ihre Behandlung in Krankenanstalten (Schluß), Reichert, DÄrztBl. 52.
Kind — Geburt — Tod, Jaehner, Frau 4.
Säuglingsfürsorge: Vitamin-C-Versorgung,NDV. 1.

Ausland

La protezione della maternità e il problema demografico nel Cantone Ticino, Sacchi, Pro Juventute 1.

Jugendgesundheit — Jugenderholung

Aus den Kindertagen der kommunalen Schulzahnpflege, Jahn, ZahnärztlMitt. 2.
Der Aufstieg der deutschen Kinderlandverschickung, Schulz, JungD. 1.
Die Entwicklung der Gesundheitsarbeit in den NSV.-Kindergärten des Gaues Kurhessen, Caspers, Kindergarten 1.
Jugenderholungspflege, Haack, DJugendhilfe 9/10.
Organisation der Jugendzahnpflege in Sachsen, Aurich, OKrankK. 2.

Tbc.-Krankenfürsorge

Bekämpfung der Tuberkulose: Zur Erfassung ansteckender Tuberkulosekranker, NDV. 1.
Bosch-Gefolgschaft vor dem Röntgenschirm, Boschzünder 11/12.
Die Tuberkulose im Kriege, Kayser-Petersen, MedWelt 2.
Durchführung und Ergebnis von Nachuntersuchungen auf Grund der Röntgen-Reihendurchleuchtung nach Prof. Holfelder, Stoffels, ÖffGesD. 20.
Erfahrungen für die Tuberkulosefürsorge mit dem Heisigschen Röntgen-Musterungszug, Krutzsch, ÖffGesD. 19.

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten: Kostenlose Behandlung. — „Wer ist solide?" NDV. 1.
Zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Bechtold, ZfH. 1.

Bekämpfung der Suchten

Altes und Neues zur Branntweinbekämpfung, Javet, GesuWohlf. 1.
Die Ernährungsweise in der Heilstätte als therapeutische Maßnahme, Reinhardt, VierteljSchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 1.
Die Tragung der Kosten der Heilstättenkuren durch die Sozialversicherungsträger, Gläß, VierteljSchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 1.
Von der Trunksucht bei Frauen, Flaig, VierteljSchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 1.
Zur Einschränkung der Rauschmittelverordnungen, Gabriel, VierteljSchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 1.

Sozialversicherung

Allgemeines

Der Einfluß von Einkommensänderungen auf Versicherungsfreiheit und Halbversicherung, Biskup, IKrankK. 2.
Die Rechnungsabschlüsse der Sozialversicherung, Wirtschaftsberichte DAF. Ende Januar.
Die Rechtsberatung durch Sozialversicherungsbedienstete außerhalb des Dienstes, SozVersB. 24.
Die Sozialversicherung der Luftschutzdienstpflichtigen, Jaeger, IKrankK. 2.
Die Sozialversicherung im Elsaß und Lothringen 1918 bis 1940, Rauecker, AmtlNachrfReichsvers. 1 - RABl. 1.

Krankenversicherung

Aussteuerung nach § 183 RVO., BKrankK. 2.
Die Aufgaben der Krankenkassen im Kampf gegen das Volksübel Rheuma, Slauck, BKrankK. 2.
Die Ausdehnung des vertrauensärztlichen Dienstes auf die Mitglieder aller sozialen Krankenversicherungsträger, IKrankK. 1.
Die deutsche Krankenversicherung in den besetzten Gebieten, Bogs, AmtlNachrfReichsversich. 3; RABl. 3.
Die Erkrankungen bei den Knappschaftskrankenkassen und den anderen Pflichtkrankenkassen, Wirtschaftsberichte DAF. Ende Januar.

Die Kranken- und Arbeitslosenversicherung der Luftschutzdienstpflichtigen im Kriege, Peters, VolksZgesSozVers. 1.

Ersatzleistungen an die Krankenkassen nach der Personenschädenverordnung, BKrankK 2.

Gewährung von Zahnersatz bei Wechsel der Kassenzuständigkeit und Verjährung, Plöger, ZBlRVersiVersorg. 1/2.

Höhe des Sterbegeldes beim Tod von Notdienstpflichtigen, Luftschutzdienstpflichtigen und begrenzt Dienstverpflichteten, Wimmel, ErsK 1.

Sozialversicherung der in Deutschland beschäftigten Ausländer, Bogs, OKrankK. 1.

Versagung des Krankengeldes bei vorsätzlicher Verursachung der Krankheit nach § 192 Abs. 2 RVO., Krüner, IKrankK. 1.

Vom Revisionsarzt zum Sozialarzt, Storck, VertArztuKrankK. 1.

Wertgrenzen in der Heilmittelversorgung der Krankenversicherung, Bültmann, ZBlRVersiVersorg. 1/2.

Zuverlässige und unzuverlässige Satzungsvorschriften der Krankenkassen, Anders, LKrankK. 12.

Rentenversicherung

Das Recht der Invalidenversicherung im Kriege, Pollay, DRentenvers. 1.

Die Krankenversicherung der Beamten und Offiziere des Ruhestandes im Sudetengau, von Rauch, DKOV. 4.

Die Versicherungszugehörigkeit der Pfarrhaushälterin, Lippmann, ArbVersorg. 2.

50 Jahre Invalidenversicherung, Schäffer, RVBl. 1.

50 Jahre Invalidenversicherung, Jaeger, BlÖffFürs. 1.

Kritik an der Rentenversicherung, SozZukunft 1.

Probleme der Praxis zur Sozialversicherung von Handelsvertretern, sonstigen Außenbeschäftigten u. zu Typenverträgen, Dersch, ArbVersorg. 1.

Rückblick und Ausblick, Möbius, DRentenvers. 1.

Zusätzliche Altersversorgung für Gefolgschaftsmitglieder im Reichsversicherungsdienst, Zocher, VolksZgesSozVers. 1.

Reformen

Die Verschiedenheit der Sozialverfahren, Wirtschaftsberichte DAF. Ende Dezember.

Grundzüge der kommenden Altersversorgung, Wirtschaftsberichte DAF. Ende Dezember.

Unfallversicherung

Der Betriebsunternehmer und die Berufsgenossenschaft, Scholz, Berufsgenossensch. 1/2.

Die Unfallversicherung der Küstenschiffer und Küstenfischer, Müller, Berufsgenossensch. 1/2.

Kriegspersonenschäden, Verdunkelungsunfälle und § 1542 RVO., Menkens, ErsK. 2.

Schützt § 898 RVO. den fahrlässigen Betriebsunternehmer vor dem späteren Rückgriff durch einen Mitschädiger, gegen den zuerst die Berufsgenossenschaft Rückgriff nach § 1542 RVO. genommen hat? Jacobi, Berufsgenossensch. 1/2.

Ausland

Die Sozialversicherung in den Balkanstaaten, Augustin, RABl. 2.

Die Sozialversicherung in den Balkanstaaten, Augustin, AmtlNachrfReichsversich. 1.

Soziale Persönlichkeiten

Johann Friedrich Oberlin, der Volkserzieher, Sommer, ChristlKinderpflege 1.

Reichsamtsleiter Dr. Otto Walter zum 50. Geburtstag, VertArztuKrankK. 1.

Lebenshaltung — Ernährung

Das Preisproblem im Kriege, Bodmann, SozPrax. 1.

Deutschlands Versorgung, Backe, HauswirtschJahrb. 1.

Die italienische Ernährungsbilanz, Stefani, DVolkswirtsch. 3.

Preispolitik im Kriege, Wagner, DVolksWirtschaft 1/2.

Über Kriegsernährung des Klein- und Schulkindes, Hofmeier, MedWelt 3.

Wohnungs- und Siedlungswesen

Bodenrechtliche Grundlagen für das Wohnungsbauprogramm, Bodmann, SozPrax. 2.

Das neue Gesetz über Reichsbürgschaften auf dem Gebiet des Wohnungswesens, Siedlungswesens und Städtebaues, Durst, SozDeutschl. 1 - RABl. 1.

Der Führererlaß vom 15. November 1940, Brecht, Wohnung 1.

Die Abwicklung der Wohnungsbaumaßnahmen der früheren Tschechoslowakischen Republik in den sudetendeutschen Gebieten und im Olsagebiet, Blechschmidt, SozDeutschld. 3 - RABl. 3.

Die Kleingärten und die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe, WirtschuStat. 2.

Entstädterung und Erziehung zum Lande im Zusammenhang mit dem Wirken der Frau, Palm, NSMädErz. 1.

Grenzveränderungen und Umsiedlungen in Europa in ihrem Einfluß auf die biologische Entwicklung des Erdteils, von Leers, DÄrztBl. 3.

Heime für erwerbstätige Frauen und Mädchen, III. Sonderheime für Arbeiterinnen, NDV. 1.

Neuerungen im Arbeiterwohnstättenrecht, Dicknether, SozDeutschld. 2 - RABl. 2.

Sicherung der Restbaugelddarlehen für Eigenheime durch gesetzliche Renten und Vorleistungen dafür? Hause, DRentenvers. 1.

Wohnungspolitischer Rückblick auf das Kriegsjahr 1940, Fischer-Dieskau, SozDeutschl. 2 - RABl. 2.

Zur Frage einer systematischen Wohnungsaufsicht, Wever, GemT. 2.
Zweite Hypotheken unter Reichsbürgschaft, Blechschmidt, SozDeutschl. 3 - RABl. 3.

Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen

Prüfung und staatliche Anerkennung von Volkspflegerinnen, NDV. 1.

Februar 1941.

Fürsorgewesen

Allgemeines

Die Leistungen des Kriegswinterhilfswerks des Deutschen Volkes 1939/40, WirtschuStat. 4.
Die Neuordnung zur Beseitigung von Kriegsfolgen, Ernst, SozDeutschld. 4.
Grundkräfte in der Verwaltung, Hassinger, NSGem. 3.
Sozialpolitik und Fürsorge, Roestel, SozPrax.4.
Staats- und Selbstverwaltung im deutschen Osten, Pfundtner, RVBl. 6.
Versorgungs- und Unterhaltsansprüche der weichenden Erben nach Erbhofrecht, Familienrecht, Fürsorge- und Sozialversicherungsrecht, Klässel, DJust. 9.

Ausland

„Das sozial rückständigste Land", ein Blick in die gesundheitliche und soziale Lage Englands, DÄrztBl. 8.

RFV.

Aufbauarbeit der öffentlichen Fürsorge im Osten, Molsen, SozArb. 2.
Der Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes bei Unterstützung Gemeingefährlicher oder an ansteckenden Krankheiten Erkrankter, eine Untersuchung, Jaeger, ZBlRVersuVersorg. 3/6.
Der Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes gegen die Krankenkassen nach § 1531 RVO., Seifert, BlÖffFürs. 3.
Die Beziehungen zwischen Straffälligenbetreuung und öffentlicher Fürsorge, Herzig, MonatsblStraffälligenbetreuunguErmittlH. 3/4.
Die Sprache der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht, Löhr, HannWohlfW. 7.
Neue Bewahrungsordnung der Stadt Berlin, NDV. 2.
Was müssen Fürsorge-, Jugend- und Gesundheitsämter über das Gesetz vom 15. 1. 1941 wissen? NDV. 2.
Zu der Frage der Anrechnungsverbote, NDV. 2.

FU., Kb.- und Kh.-Fürsorge
Personenschäden

Die Neuordnung zur Beseitigung von Kriegsfolgen, Ernst, RABl. 4.
Fragen aus der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, Mailänder, WürttBlWohlf. 2.
Heizungskosten im FU.-Recht, HannWohlfW. 7.
Familienunterhalt nach Entlassung und Beurlaubung, Fichtl, LandGem. (E) 2.
Familienunterhalt und richterliche Vertragshilfe, Bichel, DZW. 11/12.
Personenschäden bei Luftangriffen, Seriot, LKrankK. 2.
Wann gelten Einkünfte der Ehefrau als Einkommen des Einberufenen? Schumacher, HannWohlfW. 6.

Ausland

Familienzuschüsse in Italien, Turchi, SozPrax. 4.

Fürsorgestatistik

Soziale Gesundung unseres Volkes, Mewes, DZW. 11/12.

Kommunale Wohlfahrtsfragen

Die Stellung des gemeindlichen Beauftragten der NSDAP, insbesondere in seinem Verhältnis zur Gemeindebürgerschaft, SuthoffGroß, RVBl. 8.
Hitlerjugend und Gemeinden, Kessinger, LandGem. (E) 2.
Gemeindefinanzen heute, Fischer, DVolksWirtsch. 5.

Bevölkerungspolitik, Eugenik

Angeborener Star und Unfruchtbarmachung, Kranz, ÖffGesD. 21.
Bevölkerungspolitische Probleme, Herz, GesuWohlf. 2.
Die Bestandsaufnahme der Zigeuner und Zigeunermischlinge in Deutschland, Ritter, ÖffGesD. 21.
Erbbiologische Begleiterscheinungen bei jüdisch-deutscher Blutsmischung, Paul, VolkuRasse 2.
Erbpflegerische Eheberatung, Vellguth, DÄrztBl. 7.
Rassenkundliche Beobachtungen in Norwegen, Olberg, VolkuRasse 2.
Über Verwandtenehen, Lenz, Gesundheitsführung 2.
Vom Hebammenwesen, Lungershausen, Frau 5.

Ausland

La Statistica Della Morbilita, Todea, Le Assicurazioni Sociali 6.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

Der Beitrag des Bundesamts für das Heimatwesen zur Auslegung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, NDV. 2.

Amtsvormundschaft unehel. Kinder

Die Erweiterung des amtsvormundschaftlichen Wirkungskreises, Gruber, DJugendhilfe 11/12.
Die uneheliche Mutter kann die Benennung des Erzeugers ihres Kindes verweigern, Dackweiler, BlÖffFürs. 4.
Feststellung der blutmäßigen Abstammung nach dem Tode des angeblichen Erzeugers, NDV. 2.

Kostenersatz aus Mündelsvermögen, NDV. 2.
Nochmals die Feststellung der unehelichen Vaterschaft und die Wiederaufrollung der Vaterschafts- und Unterhaltsfrage; eine abschließende Betrachtung über die durch die Reichsgerichtsentscheidung vom 15. Juni 1939 geschaffene Rechtslage, Burghart, ZfH. 4/6.

Gefährdete Jugendliche

Beteiligung der Jugendhilfe an Jugendschutzstreifen? NDV. 2.
Das polizeiliche Jugendschutzlager in Moringen, Isernhagen, DJugendhilfe 11/12.
Der Jugendverteidiger, Theek, DJugendhilfe 11/12.
Die Durchführung der Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend, Koch, Ärztin 2.
Zur Einführung des Jugendarrests, von Liszt, DJugendhilfe 11/12.
Die Maßnahmen der Kriminalpolizei gegen verwahrloste und kriminelle Minderjährige. Polizeiliche Jugendschutzlager, Werner, D-ZW. 11/12.

Jugenddienst

Weiblicher Jugenddienst, Elsner, RheinProv. 2.
Zuwiderhandlungen gegen die Jugenddienstpflicht, NDV. 2.

Ausland

Die Fürsorge-Anstaltserziehung in Italien, Hundt, DJugendhilfe 11/12.
La mobilisation et l'éducation de la jeunesse, Laravoire, Pro Juventute 2.
Volksschule und planmäßige Jugendhilfe, Jucker, Pro Juventute 2.

Sozialpolitik

Allgemeines

Die Bewährung, Rückschau und Ausblick, Arnhold, AnregAnltgfBerufserzuBetriebsführung 1/2.
Die Erwerbstätigkeit der Reichsbevölkerung, WirtschuStat. 3.
Ein Jahr Kriegsarbeit des Amtes für Berufserziehung und Betriebsführung der Deutschen Arbeitsfront, AnregAnltgfBerufserzuBetriebsführung 1/2.
Friedrichs des Großen Fortwirken in der Gegenwart, Seldte, SozDeutschld. 4/RABl. 4.
Vom Wesen nationalsozialistischer Sozialpolitik, Steimle, GesuWohlf. 2.

Berufslenkung, Arbeitseinsatz

Anmerkungen zum „Berufsverzeichnis für die Arbeitseinsatzstatistik", Molle, ArbeinsuArbloshilfe 3/4.
Aufgaben und Organisation der Abteilung Arbeit im Generalgouvernement, Frauendorfer, SozDeutschld. 4/5/RABl. 4/5.
Begabtenförderung nach dem Willen des Führers, Axmann, JungD. 2.
Gedanken üb. Berufsnachwuchslenkung, Rosch, ArbeinsuArbloshilfe 3/4.
Jugend im Grenzraum des Reiches, JungD. 2.
Sorgfältige Ausbildung! Gute Facharbeiter! Zeiß-Werkzeitung 1.
Strukturwandel im schlesischen Arbeitseinsatz, Stothfang, RABl. 4/Soz. Dtschl. 4.

Arbeitsrecht

Der Arbeitsplatzwechsel, Stumpf, NSGem. 3.
Der gerechte Lohn, NSSozPol. 3/4.
Der Grundsatz der Mindestbedingungen und der Günstigkeit im geltenden Arbeitsrecht, Scheidig, DArbR. 2.
Die Lohnpfändungsverordnung vom 30. Oktober 1940, Lange, LandGem. (C) 3.
Die Tariflöhne im Jahre 1940, WirtschuStat. 3.
Doppelter Urlaub in demselben Urlaubsjahr? Bulla, NSSozPol. 3/4.
Gedanken zum Kündigungsschutz, Schimmelpfennig, DVolksWirtsch. 5.
Grenzen der Urlaubsteilung, Frey, DArbR. 2.
Umfaßt die Zustimmung des Arbeitsamtes zur fristlosen Kündigung auch zugleich die zur evtl. ordentlichen Kündigung? Willmer, RABl. 2.
Urlaubsrecht im Kriege, Küppers, NSSozPol. 3/4.
Widerruf der Zustimmungsversagung des Arbeitsamts bei Arbeitsplatzwechsel? Bulla, DArbR. 2.

Arbeitsrecht einzelner Gruppen

Die arbeitsrechtliche Behandlung der Polen, Küppers, NSSozPol. 3/4.
Die Betreuung ausländischer Arbeitskräfte, NSSozPol. 3/4.
Die vorläufige arbeitsrechtliche Behandlung der Juden, Küppers, SozDeutschld. 6/RABl. 6.

RAD.

Ausb. d. Reichsarbeitsdienstrechts, Tschacksch, RVBl. 7.

Arbeitslosenversicherung

Über die Rückerstattung irrtümlich entrichteter Arbeitslosenversicherungsbeitr., Schnatenberg, IKrankK. 4.

Ausland

Amerikanische Arbeits- und Gewerkschaftsfragen vor und nach den Wahlen, Stephan, SozDeutschld. 4/RABl. 4.
Der Arbeitseinsatz, Spühler, SchweizZGemeinnütz. 2.
Freizeitwerkstätten in der Armee, Giesker, Pro Juventute 2.

Soziale Frauenfragen

Das Mädellandjahr eine neue Erziehungsform, Sturmeit, NSMädErz. 2.
Das Wochenende der Hausfrau, Haas, Frau 5.
Der Arbeitseinsatz der Frauen im Kriege, Eine statistische Untersuchung, Scharlan, SozDeutschld. 5/RABl. 5.
Die Heime der Caritas für berufstätige Mädchen und Frauen I, Geschichtliches zur Ent-

stehung der Heime und ihrer Gestaltung, NDV. 2.
Hauswirtschaftliche Ausbildung und weibliches Pflichtjahr, Brockerhoff, RheinProv. 2.

Betriebliche Sozialarbeit

Betriebliche Sozialpolitik im Ruhrbergbau, SozZukunft 2.
Pensions- und Unterstützungskassen, Funke, NSSozPol. 3/4.
Zur Frage der Überversicherung der Gefolgschaftsmitglieder, Borkholder, BlÖffFürs. 4.

Erwerbsbeschränkte (Blinde, Gehörlose, Krüppel)

Blindheit und Versicherungsschutz, Ruderisch. Blindenwelt 2.
Der Nationalsozialismus und die Blindenschaft, Arnold, Blindenwelt 2.
Orthopädische Untersuchung in Rückwandererlagern, Heidsick, ZfKrüppelfürs. 9/12.
Seelisch-geistige Fürsorge für Gehörlose, insbesondere für Spätertaubte, II, NDV. 2.

Wohnungswesen

Aufgaben der Gemeinden für den Wohnungsbau in der Nachkriegszeit, Lange, GemT. 3.
Die Sicherung der notwendigen Wohnungsinstandsetzung, Wormit, SozDeutschld. 4/RABl. 4.
Die Sicherung der notwendigen Wohnungsinstandsetzung, Wormit, ZfWohnWBay. 1/2.
Die Tätigkeit der Baupolizei, Behaghel, BerlKommMitt. 3.
Eine Baugenossenschaft im Kampf gegen Landflucht und Wohnungsnot auf dem Lande, Goller, ZfWohnWBay. 1/2.
Wohnungsbau nach dem Kriege, Schenck, LandGem (B) 3.
Zum Führererlaß über den Wohnungsbau vom 15. November 1940, Fischer-Dieskau, RVBl. 7.

Ernährung und Lebenshaltung

Die Ernährung des deutschen Volkes im Kriege, ZahnärztlMitt. 6.
Die Krankenanstalten in der Kriegsernährungswirtschaft, Berk, ZfgesKrkhWes. 3.
Die Lebenshaltungskosten in der Welt Ende 1940, WirtschuStat. 4.
Die Verpflegung des Urlaubers, Kirchner, ZfVolksernährung 4.
Ernährungsreform und Vitamine, Hoffmann, DtschlFreieBerufe 2.
Grundlagen der Krankenverpflegung und -ernährung unter Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse, Kühn, ZfVolksernährung 4.
Verpflegung beim Ersatzheer, Deickert, ZfVolksernährung 4.

Ausland

Auswirkungen auf den Privathaushalt insbesondere den Arbeiterhaushalt, Hausknecht, SchweizZGemeinnütz. 2.
Die Rolle der Ernährungsstörungen unter den Ursachen der Sterbefälle, Orosz, Anya-és Csecsemővédelem 1/2.

Sozialversicherung

Allgemeines

Ausbau der Sozialversicherung im Kriege, NSSozPol. 3/4.
Berechnung der Ersatzansprüche nach der Neufassung des § 1452 Abs. 2 RVO., Weinberger, IKrankK. 3.
Besonderheiten der Sozialversicherung in der Ostmark, Wahsianowicz, ZBlRVersuVersorg. 3/6.
Das Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges, Aye, VolkstZfgesSozVers. 2.
Das Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges, Kurzwelly, OKrankK. 3.
Das Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges, Grünewald, ErsK. 3/BKrankK. 3.
Die Sozialversicherung der Notdienstpflichtigen, Jaeger, IKrankK. 4.
Neue Verbesserungen in der Sozialversicherung, HannWohlfW. 5.
Neuerungen in der Sozialversicherung, Bechtold, ZfH. 5/6.
Neues Kriegsrecht in der Sozialversicherung, Jaeger, IKrankK. 3.
Versicherung und Versorgung, SozZukunft 2.
Weitere Kriegsmaßnahmen in der Reichsversicherung, Dersch, ZBlRVersuVersorg. 3/6.

Krankenversicherung

Ausdehnung der Betriebskrankenkasse des Reichs, Peters, ArbVersorg. 4.
Aussteuerung (§ 183 RVO.) beim Zusammentreffen verschiedener Krankheitsursachen, Schößler, IKrankK. 4.
Der Jahresarbeitsverdienst in der Krankenversicherung, Hampel, OKrankK. 4.
Die Anwendung des § 189 Abs. 1 RVO. bei Fortbezug des halben Arbeitsentgelts, Wahsianowicz, ArbVersorg. 4.
Die Arthrosis deformans in der vertrauensärztlichen Begutachtung, Hildebrecht, VertArztuKrankK. 2.
Die Beurteilung Herzkranker im vertrauensärztlichen Dienst, Koeppen, VertArztuKrankK. 2.
Die Folgen einer verspäteten Krankmeldung für das arbeitsunfähige Kassenmitglied, Schnatenberg, LKrankK. 2.
Die Krankenhilfe außerhalb des Kassenbezirks nach §§ 219, 220 und 222 RVO., Lützow, VolkstZgesSozVers. 2.
Die Meldung der Arbeitsunfähigkeit durch den Versicherten, Mengler, IKrankK. 3.
Krankenversicherung im Kriege, SozZukunft 2.
Kriegsmaßnahmen in der Krankenversicherung, Grünewald, AmtlNachrfReichsversich. 4/RABl. 4.
Lockerung des Aussteuerrechts in der Krankenversicherung, NSSozPol. 3/4.
Vergleichende statistische Untersuchungen üb. Krankenstand, Krankheitsdauer, Kranken-

hausfälle und Verweildauer (Kurzbericht), Vaternahm, VertArztuKrankK. 2.
Zur Frage der Neufassung des § 183 RVO., Traenckner, OKrankK. 4.

Rentenversicherung

Die ärztliche Beurteilung in der Invalidenversicherung, Dieckmann, DÄrztBl. 6.
Die Invalidenversicherung während der Strafverbüßung, Partheymüller, MonatsblStrafFälligenbetreuungErmittlH. 3/4.
Die Rentenversicherungen, Dreier, ÖffGesD.21.
Invalidität und Arbeitseinsatz, DRentenvers. 2.
Kriegsmaßnahmen in der Rentenversicherung, Kurzwelly, AmtlNachrfReichsversich. 4/RABl. 4.
Kriegsrecht in der Rentenversicherung, Jaeger, BlÖffFürs. 4.
La Previdenza per la Vecchiala del Popolo Tedesco, Grießmeyer, Le Assicurazioni Sociali 6.
Wann und wodurch erlischt eine durch Beschluß ausgesprochene Befreiung von der Versicherungspflicht? Bruno, DRentenversich. 2.

Unfallversicherung

Die schöpferische Mitarbeit bei der Aufstellung und Durchführung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften, Singerhoff, Berufsgenossensch. 3/4.
Die Versagung des Schadensersatzes bei Wegeunfällen, Gunkel, OKrankK. 4.
Kriegspersonenschäden, Verdunkelungsunfälle und § 1542 RVO., Menkens, ErsK. 4.
Unfall-Versicherung bei Tätigkeiten i. S. des § 915 Abs. 1c RVO., Zielke, OKrankK. 4.

Ausland

Bilancio della Previdenza Sociale in Italia nel 1939, Le Assicurazioni Sociali 6.

Gesundheitswesen

Allgemeines

Arztaufgaben und Pflichten im Kriege, Jaeger, ÄrztBlfBlnMkBrandguPomm. 3.
Aus der psychohygienischen Praxis von Ärzten und Erziehern, Meng, GesuWohlf. 2.
Das Krankenhaus im Umbruch der Zeit, Fischer, Caritas 2.
Der Arzt Paracelsus, Sticker, RGesundBl. 7.
Die Verpflanzung der Medizin von Hellas nach Rom, Creutz, MedWelt 8.
Die Vitamin-C-Versorgung des Menschen, Widenbauer, Gesundheitsführung 2.
Ein Jahr Krankenhausfürsorge im Kriege, Springer, DSchwester 2.
Forderungen an eine neuzeitliche Ausgestaltung und Betriebsführung der Krankenanstalten in wirtschaftlicher Hinsicht, Kunze, ZfgesKrkhWes. 3.
Forderungen an eine neuzeitliche Ausgestaltung und Betriebsführung der Krankenanstalten in ärztlicher Hinsicht, Westphal, ZfgesKrkhWes. 3.
Frau und Sport, Antoine, DÄrztBl. 8.
Gedanken zum Thema Freiheit des Arztes, Hamann, ÄrztBlfBlnMkBrandguPomm. 4.
Jahreszeit und Krankheit, de Rudder, Gesundheitsführung 2.
Krankengymnastik und Gesundung, Kohlrausch, Gesundheitsführung 2.
Médecins toxicomanes et Loi fédérale sur les stupéfiants, Reh, GesuWohlf. 2.
Sportärztliche Erfahrungen für den deutschen Frauensport, Szagunn, Ärztin 2.
Über den Bau und den Betrieb eines Kinderkrankenhauses, Mader, ZfgesKrkhwes. 4.
Zur Psychologie des Verstehens und der Verständigung, Baumgarten-Tramer, GesuWohlfahrt 2.

Mutter- und Säuglingsfürsorge

Aus der Arbeit der NSV.-Frauenmilchsammelstelle Kassel, Hellpap, Ärztin 2.
Die derzeitige Erfassung der Freiburger Säuglinge durch die Mütterberatungsstellen, Danner, ÖffGesD. 6.

Jugendgesundheit

Gesundheitliche Erziehung in den Mittelschulen, Batka, Anya-és Csecsemövédelem 1/2.
Gesundheitliche Fehlbeurteilungen in der Schule, Hinsche, ÖffGesD. 6.

Rauschgiftsuchten

Alkoholgefahren und seelische Gesundheit, Graf, Ärztin 2.
Rückgang der Alkoholschäden in der Schweiz? Zurukzoglu, GesuWohlf. 2.
Über Alkoholeinwirkung und Entstehung des Alkoholis bei Frauen, Flaig, Ärztin 2.

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Bekämpf. d. Geschlechtskrankheiten: Kostentragung bei Versicherten, NDV. 2.
Die neuen Bestimmungen über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, HannWohlfW. 8.
Erstmals geschlechtskranke Frauen im Sonderkrankenhaus, NDV. 2.

Tuberkulosebekämpfung

Erfüllt die Zwangsabsonderung Offentuberkulöser ihren Zweck? Aschenbrenner, ÖffGesD. 21.

Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge

Grundsätze und Wortlaut der Fürsorgebestimmungen in der neuen Strafvollzugsordnung, Strube, MonatsblStrafFälligenbetreuungErmittlH. 3/4.
Sicherstellung des Eigentums der Gefangenen während der Haft, Kinle, MonatsblStrafFälligenbetreuungErmittlH. 3/4.

März 1941.

Fürsorgewesen

Allgemeines

Methoden und Persönlichkeiten

Edith von Lölhöffel zum Gedächtnis, Szagunn, Ärztin 3.

Volkspolitik einst und jetzt, Steimle, BlÖff-Fürs. 5.

Ausland

Aus den Anfängen der schweizerischen Gemeinnützigkeitsbewegung mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Zürich, Viola, SchweizZGemeinnütz. 3.

Case Work in Parole, Dressler, The Family 1.

Der soziale Aufbau in den Niederlanden, Jakob, SozversB. 6.

Field Teaching in a Private Family Agency, Hester, The Family 1.

Nothilfe in der Helvetik, Steiger, SchweizZ-Gemeinnütz. 3.

Reform der französischen Staats- und Selbstverwaltung, Parisius, RVBl. 10.

Treatment of the Adolescent in Family Case Work, Meyer, The Family 1.

RFV.

Der Fürsorgebeamte und das Fürsorgerecht, Baath, ZfH. 7.

Die Kriegshilfe Württemberg, WürttBlWohlfahrt 3.

Ersatzansprüche bei Unterbringung von gemeingefährlichen Geisteskranken, Senhold, HannWohlfW. 13.

Ersatzansprüche der Gemeindekrankenhäuser und der Gemeinde für Aufwendungen in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten, Werneburg, ZfgesKrkhWes. 5.

Keine Abhängigkeit der Richtsatzbemessung von einer Tarifordnung, HannWohlfW. 13.

Preisniveau und Grundrichtsätze der Städte mit mehr als 200 000 Einwohnern, HannWohlfW. 12.

Richtsatzbemessung auf Grund einer Tarifordnung, HannWohlfW. 10.

FU., Kriegssach- und Personenschäden

Behelfsmäßiger Luftschutzraum und Brandmauerdurchbruch als „notwendiger Lebensbedarf", NDV. 3.

Die Gewinnermittlung bei der FU.-Wirtschaftsbeihilfe, HannWohlfW. 9.

Die Personenschädenverordnung, Lange, GemTag 6.

Ersatz von Kriegssachschäden und Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen, Ehrenforth, Wohnung 3.

Fürsorgerische Fragen aus der FU.-Praxis: Einsatz von Volkspflegerinnen, NDV. 3.

Kriegssachschäden, VerwPrax. 5/6.

Neue Anordnungen zur Behandlung der Kriegssachschäden, Malzahn, GemT. 6.

Sonderbeihilfen und Einkommenshöchstgrenze, HannWohlfW. 13.

Trinkgelder und FU.-Bemessung, HannWohlfW. 9.

Zur Durchführung der Kriegssachschädenverordnung, Malzahn, RABl. 7/SozDeutschld. 7.

Kommunale Fragen

Der Aufbau der Stadtverwaltung Straßburg, Reuter, NSGem. 6.

Die Landesumlagen, Görg, NSGem. 6.

Die Städte und die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude", Benecke, GemT. 6.

Die Stadtverwaltung der Hauptstadt der Bewegung im Kriegsjahr1940, WirtschuVerwBldHauptstdtdBewegung 3/4.

Erlasse zur DGO. 1939/40, Markull, RVBl. 10.

Streifzüge durch die Deutsche Gemeinde, VerwPrax. 5/6.

Kb.- und Kh.-Fürsorge

Die Betreuung der Schwerkriegsversehrten des jetzigen Krieges durch Schwerkriegsversehrte des Weltkrieges, Braasch, Gesundheitsführung 3.

Soldatenheime, Seidel, Neuland 3.

Umstellungsbeihilfen für die Opfer des gegenwärtigen Krieges, NDV. 3.

Umstellungsbeihilfen für Kriegsopfer, HannWohlfW. 11.

Finanzfragen, Ausland

Bewilligungspflicht für Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken, SchweizZGemeinnütz. 3.

Bevölkerungspolitik, Eugenik

Der Glaube an die Familie, Gedanken einer deutschen Frau, Friederike, VolkuRasse 3.

Errichtung eines Archivs für Rechtsfragen der Bevölkerungspolitik im Rahmen der Akademie für Deutsches Recht, Ruttke, ArchivfBevölkerungswissuBevölkerungspol. 1.

Lebenskraft und Lebenswille der europäischen Völker bei Beginn des Krieges, WirtschuStat. 5.

200 Jahre preußisch-deutsche Bevölkerungspolitik, Reichert, DÄrztBl. 13.

Ehe- und Geburtenfragen

Bevölkerungs- und siedlungspolitischer Aufbau in Schlesien seit 1933, Dietel, ArchivfBevölkerungswissuBevölkerungspol. 1.

Die bäuerliche Gattenwahl in Südbayern, Doll, ArchivfBevölkerungswissuBevölkerungspolitik 1.

Die Ehestandsdarlehen im 4. Vierteljahr und im Jahre 1940, WirtschuStat. 5.

Schwangerschaftsverhütung und biologischer Volkstod, Hörmann, Gesundheitsführung 3.

Über die Grenzen in der Bekämpfung der Fehlgeburten, Schultze, DÄrztBl. 9.

Über Verwandtenehen, Lenz, NVolk 3.

Unterschiede zwischen deutschen Großstädten mit hoher und niederer Geburtenzahl, Eichler, ArchivfBevölkerungswissuBevölkerungspol. 1.

Untersuchungen über Ursachen der Unterschiede in den Geburtenziffern von 10 Städten

des rheinisch-westfälischen Industriegebiets, Seiwert, ArchivfBevölkerungswissuBevölkerungspol. 1.

Zur Bedeutung des § 81 Abs. 5 des Enegesetzes, NDV. 3.

Sonstiges

Arzt und Hebammengesetz, Zimdars, DÄrztBl. 9.

Die neue Oberschule für Hebammen, NDV. 3.

Die Oberschule der Reichshebammenschaft in der Brandenburgischen Landesfrauenklinik Berlin-Neukölln, Ottow, BrandNachrBlWohlf. 67.

Zwillingsforschung, Liebenam, Ärztin 3.

Ausland

Britische Geburtenkontrolle, Groß, DÄrztBl. 12.

Die Bevölkerungsverhältnisse in Bulgarien, Ungern-Sternberg, DÄrztBl. 10.

Wandererfürsorge

Ausland

Neuzeitliche Regelung der Wandererfürsorge in Schweden, Ehrlich, Wanderer 1/3.

Freie Wohlfahrtspflege

Lebensgemeinschaft und christliche Hausgemeinde in unseren Herbergen und Altersheimen, Spelmeyer, Wanderer 1/3.

Jugendwohlfahrt

Die Arbeitserziehung in unseren Heimen, Isermeyer, EvJugH. 3/4.

Der Jugendarrest, ein jugendgemäßes Zuchtmittel, ZfH. 7.

Die Annahme an Kindes Statt, Post, BerlKommMitt. 5.

Die kulturelle Arbeit in den Jugendheimstätten der NSV., Walter, NSVolksD. 3.

Grundfragen des deutschen Staatsjugendrechts, Menzel, RVBl. 11.

Grundsätze nationalsozialistischer Begabtenförderung, Pohl, SozPrax. 6.

Schwererziehbarkeit, Schröder, DSonderschule 3.

Verbot der Kinderarbeit, NDV. 3.

Wesen und Bedeutung der Fürsorgeerziehung, Seyffert, BerlKommMitt. 5.

Wir brauchen Junglehrer für den Osten, Sprenger, JungD. 3.

Zur Sicherstellung des Unterhalts des unehelichen Kindes, NDV. 3.

Ausland

Economie de guerre et jeunesse, Wintsch, Pro Juventute 3.

Die Aufgaben der Schule gegenüber den körperlich und geistig gehemmten Schülern, Lauener, Pro Juventute 3.

Sozialpolitik

Allgemeines

Das ideale Arbeitsamtsgebäude, Neff, ArbeinsuArbloshilfe 5/6.

Die Ostaufgabe der deutschen Jugend, Greifelt, JungD. 3.

Ein Beispiel für die Wechselwirkung zwischen Sozialpolitik und Preispolitik, Körner, RABl. 7.

Entwicklungslinien der europäischen Sozialpolitik, IntRundschaudArbeit 1.

Fürsorge für ausländische Arbeitskräfte, Jehle, ZfH. 8/9.

Grundlagen einer deutschen Ostpolitik, Coulon, JungD. 3.

Kriegssozialpolitik in der Bewährung, RABl. 7/SozDeutschld. 7.

Über die Aufgaben der wissenschaftlichen Sozialpolitik, Gerhardt, SozPrax. 6.

Voraussetzungen der Leistungssteigerung, Kötschau, Gesundheitsführung 3.

Zur steuerlichen Sozialpolitik, Wagner-Roemmich, SozZukunft 3.

Arbeitsrecht

Allgemeines

Das Zurückbehaltungsrecht am Arbeitsbuch, Adam, DArbR. 3.

Das Zurückbehaltungsrecht an den Arbeitspapieren, Mutz, DArbR. 3.

Familienarbeitskräfte in der Landwirtschaft, Hartwich, RABl. 9/SozDeutschld. 9.

Über das Gedinge, Börger, RABl. 9/SozDeutschl. 9.

Verordnung über den Nachweis deutschblütiger Abstammung, Peters, ZfStandAmtsW. 5.

Vertrauensrat und Betriebsordnung, Harder, DArbR. 3.

Lohn- und Urlaubsfragen

Der Ausgleich von Lohnausfällen, Tormin, SozPrax. 5.

Die Tariflöhne im Jahre 1940, SozDeutschld. 7/RABl. 7.

Die Tarifordnungen für den Reichsgau Wartheland in vergleichender Darstellung, WirtschuSozBerichteDAF. 2.

Höchstgehälter für Anfängerinnen in kaufmännischen und Büroangestellten-Berufen, WirtschBldIuHk. 9.

Unpfändbarkeit der Urlaubsgelder, Merten, SozPrax. 6.

Zur Lohnvereinfachung im Baugewerbe, Birkenholz, RABl. 8/SozDeutschld. 8.

Arbeitseinsatz

Arbeitsvermittlung od. Arbeitseinsatz? Nieschling, ArbeiosuArbloshilfe 5/6.

Berufsberatung auf lange Sicht, Menne, ArbeinsuArbloshilfe 5/6.

Die Berufserziehung des deutschen Facharbeiters, Schirop, MinBldReichswirtschaftsminist. 7.

Die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten im Winter 1940/41, WirtschuStat. 5.

Die Beschäftigung von Kriegs- und Unfallverletzten in der Eisen- und Metallindustrie, Kleditz, RABl. 8.

Die „Freiheit der Berufswahl" staatspolitisch gesehen, Stäbler, Rheinprov. 3.
Die Lenkung der Fluktuation zu kriegswichtigen Aufgaben, Hildebrandt, RABl. 8/SozDeutschld. 8.
Konkrete Ordnung im Betrieb und Gleichbehandlungsgebot, Loschke, DArbR. 3.
Zum Arbeitseinsatz von Ausländern und Kriegsgefangenen, NDV. 3.

Frauenfragen

Der kriegsmäßige Arbeitseinsatz der Frau, WirtschBldIuHk. 9.
Der weibliche Arbeitsschutz im Kriege, WürttBlWohlf. 3.
Die Arbeitsgemeinschaft nationalsozialistischer Studentinnen, Aufgaben und Ziele, Kalb, Ärztin 3.
Frauenaufgaben in Afrika, Lüders, SozPrax. 5.
Lage und Aussichten in den höheren Frauenberufen, Esch, Frau 6.

AVAVL.

Neue Unterstützungssätze in der Arbeitslosenhilfe, Adam, BlÖffFürs. 6.

Ausland

Aktive Sozialpolitik in den Niederlanden, Jakob, SozDeutschld. 7/RABl. 7.
Arbeitsverträge der eingeborenen Arbeitskräfte, IntRundschaudArbeit 1.
Die Kriegssozialpolitik Englands und Frankreichs, IntRundschaudArbeit 1.
Die Wirtschaftsstruktur Bulgariens, WirtschuStat. 5.
Ein Beispiel für die Wechselwirkung zwischen Sozialpolitik und Preispolitik, Körner, SozDeutschld. 7/RABl. 7.
How Adequate is the Unemployment Compensation Program? Eberling, Social Security 3.

Betriebliche Sozialarbeit

Gesundheitsführung in den Betrieben, Die Aufgaben des Amtes „Gesundheit und Volksschutz" der DAF., WirtschuSozberichteDAF. 2.
Leibesübungen der berufstätigen Jugend innerhalb der Arbeitszeit, Trautmann, Gesundheitsführung 3.
Mitarbeiten, Mitdenken, Boschzünder 1/3.
Neuzeitliche Menschenführung im Betriebe, Pelz, WirtschBldIuHk. 12.
Problematik der betrieblichen Altersfürsorge, SozZukunft 3.
Soziale Leistungsgemeinschaften in der Landwirtschaft, Methling, LKrankK. 3.
Sozialistische Betriebsplanung, Malitz, TechnikuKultur 2.
Über den Zusammenhang von Werk und Familie, Kupsch, OKD-Werkzeitung 3.
Unser Ferienbergheim, Boschzünder 1/3.
Zusätzliche Altersversorgung und Entgeltfrage, Frey, ArbVersorg. 6.

Erwerbsbeschränkte

Als „bildungsunfähig" ausgeschulte Hilfsschulkinder, Hiller, DSonderschule 3.
Die Blindenarbeit und der Wohlfahrtsgedanke, Geisler, Blindenwelt 3.
Hilfsschularbeit, wehrpolit. gesehen, Lückert, DSonderschule 3.
Über Blindseinsgemäßheit im Blindenunterricht, Kremer, DSonderschule 3.

Lebenshaltung und Ernährung

Bevölkerungswachstum und Ernährungslage, DÄrztBl. 13.
Der Kochunterricht in der Hilfsschule im Dienste der derzeitigen Ernährungslage, Mitscher, DSonderschule 3.
Grundlagen der Krankenverpflegung und -ernährung unter Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse, Kühn, ZfVolksernährung 5.
Kann sich Festlandeuropa selbst ernähren? Reischle, PraktGesundhPfl. 5.

Ausland

Die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Südosteuropa seit Ausbruch des Krieges, WirtschuSozberichteDAF. 2.
Die Volksernährung in Niederländisch-Indien, van Veen, ZfVolksernährung 5.

Wohnungs- und Siedlungswesen

Das neue Gesetz über Reichsbürgschaften auf dem Gebiete des Wohnungswesens, Siedlungswesens und Städtebaues, Durst, ZfWohnWBay. 3.
Der Wohnungsbau im Deutschen Reich im Jahre 1940, WirtschuStat. 5.
Die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft, Bang, RVBl. 12.
Die Zersplitterung des bisherigen Wohnungsbaurechts, WirtschuSozBerichteDAF. 2.
Ein Jahr Ansiedlung im deutschen Osten, Döring, JungD. 3.
Erhaltung des Wohnraums, eine gemeindliche Aufgabe, Kühl, GemT. 5.
Frau und Wohnung, Vorwerck, Wohnung 3.
Organe staatlicher Wohnungspolitik, Neuer, RABl. 8/SozDeutschld. 8.
Revolution im Wohnungsbau, Wagner, TechnikuKultur 1.
Z. Reichsheimstättenrecht, Dackweiler, LandGem. (B) 6.
Zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues, Kopsch, WirtschBldIuHk. 10.

Gesundheitswesen

Allgemeines

Augenärztliche Erfahrungen bei der Trachomschau der Rückwanderer, Schmidt, DÄrztBl. 9.
Der Arzt im Kriege, Sauerbruch, ÄrztBlfBlnMkBrandbguPomm. 5.
Die ärztliche Tätigkeit bei der Umsiedlung der Dobrudschadeutschen, Fischer, DÄrztBl. 11.
Die Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung bei sozialmedizinischer Betrachtungsweise, Schatz, ErsK. 6.
Gesundes deutsches Bauerntum, ZfVolksernährung 5.

Gesundheitliche Eingeborenenfürsorge in den Tropen, Ronnefeldt, DÄrztBl. 10.
Gesundheitsführung als soziale Aufgabe, Reher, NSVolksD. 3.

Jugendgesundheit, Ausland

Case Work Services to Children with Rheumatic Heart Disease, Ebert, The Family 1.
Dodici anni di medico scolastico, Bernasconi, Pro Juventute 3.

Gewerbehygiene

Die Verordnung zum Schutze gegen Schädigungen durch Röntgenstrahlen und radioaktive Stoffe in nichtmedizinischen Betrieben (Röntgenverordnung), Kremer, RABl. 8.
Über Lungenveränderungen bei Elektroschweißern, Koelsch, RABl. 8.

Diabetes

Sieben Jahre Diabetes-Zentrale, Greiff, Med-Welt 10.

Tuberkulosebekämpfung

Sozialhygiene und soziale Fürsorge im Dienst der Tuberkulosebekämpfung: Ein Beispiel aus der Arbeit in Frankfurt a. M., NDV. 3.
Tuberkulose und Strafvollzug, Schwab, Bl-GefängnK. 5/6.

Suchtbekämpfung

Ärztliches über die Tabakgefahren, Brunzlow, Auf der Wacht 1/2.
Das Elsaß im Kampf gegen den Alkoholismus, Gachot, Auf der Wacht 1/2.
Eine internationale Übersicht über die Herstellung und den Verbrauch alkoholischer Getränke, ForschzAlkoholfr. 3/4.
Häufigkeit der Alkoholpsychosen an der Psychiatrischen Klinik der Berliner Charité in den Jahren 1929—1939, Pörksen, ForschzAlkoholfr. 3/4.
Kampf den Volksgiften, Mallinckrodt-Haupt, Ärztin 3.
Krieg und Alkohol, Hercod, ForschzAlkoholfr. 3/4.
Nikotin, Wolf, PraktGesundhPfl. 5.
Nikotin und innersekretorische Drüsen, Loeser, Gesundheitsführung 3.

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Werr, ÄrztBlfBln-MkBrandbuPomm. 5.
Der Runderlaß des Reichsministers des Innern zur Durchführung des neuen Rechts auf dem Gebiete der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 5. 2. 1941, NDV. 3.
Die Geschlechtskrankheiten und ihre Bekämpfung, Gottschalk, NSVolksD. 3.
Neue Möglichkeiten ärztlichen Handelns gegenüber Geschlechtskrankheiten, Zarncke, Ärztin 3.

Ausland

Initiative betreffend Revision der eidgen. Alkoholgesetzgebung (Reval) und Armenpflege, Eggenberger, Armenpfleger 3.

Sozialversicherung

Allgemeines

Arzt der Sozialversicherung oder Sozialarzt? Kreuser, DRentenvers. 3.
Das Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges, Vom 15. 1. 1941, Schultze-Rhonhof, DRentenvers. 3.
Das neue Kriegsrecht in der Sozialversicherung und die Gemeinden, Jaeger, LandGem. 5.
Das Rechtsverhältnis der Meldevorschriften der Reichsversicherungsordnung bei Erstattung von Beiträgen zum Reichsstock für Arbeitseinsatz nach § 165 a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Faller, IKrankK. 6.
Die Hausgehilfen in der Sozialversicherung, Wende, VolksZgesSozVers. 3.
Die Überwindung des Geistes von 1879, Ley, IntRundschaudArbeit 1.
Kriegsmaßnahmen in der Reichsversicherung, VerwPrax. 5/6.
Weitere Kriegsmaßnahmen in der Sozialversicherung, Eichelsbacher, BlÖffFürs. 5.

Krankenversicherung

Aussteuerung bei Zusammentreffen verschiedener Krankheitsursachen, NDV. 3.
Das neue Recht der Weiterversicherten (§ 313 RVO.), Brückmann, ArbVersorg. 6.
Das Ruhen der Kassenmitgliedschaft bei Notdienstpflicht, Dienstverpflichtung und Luftschutzdienstpflicht, Jaeger, OKrankK. 5.
Das Ruhen des Anspruchs auf Kranken- und Hausgeld gemäß § 189 Abs. 1 RVO., Stecker, IKrankK. 6.
Die Anmeldepflicht des Arbeitgebers gegenüber der Krankenkasse bei Ausscheiden eines Beschäftigten aus versicherungspflichtiger Tätigkeit, Voges, VolksZgesSozVers. 3.
Die Aussteuerung in der Krankenversicherung, SozZukunft 3.
Die Ergänzung des § 216 Abs. 3 RVO. durch die Verordnung vom 12. Dezember 1939, Gründer, ArbVersorg. 6.
Die Magenerkrankungen in der Krankenversicherung, Bofinger, VertArztuKrankK. 3.
Personenschädenverordnung und Krankenversicherung, Richter, BKrankK. 5.
Weitere Kriegsmaßnahmen in der Krankenversicherung, Grünewald, LKrankK. 3.
Zur Senkung der Krankenziffer, Wiesinger, VertArztuKrankK. 3.

Wochenhilfe

Die Wochenhilfe in der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts seit der Machtübernahme, Jaeger, BlÖffFürs. 6.

Rentenversicherung

Das Anwartschaftsrecht der Invalidenversicherung von 1891—1941, SozVersB. 5/6.
Das Problem der Altersgrenze in der Angestelltenversicherung, Altrock, DRentenvers. 3.
Die Altersversorgung des deutschen Volkes, Grießmeyer, Le Assicurazioni Sociali 6.

Unfallversicherung

Berufsgenossenschaftliches Heilverfahren bei den Gemeinde-Unfallversicherungsverbänden, Schwinger, Berufsgenossenschaft 5/6.

Die Berufsgenossenschaften als Gestalter des neuzeitlichen Betriebsschutzes, Stiller, Berufsgenossenschaft 5/6.

Die gemeindliche Eigenunfallversicherung, Schluß, BerlKommMitt. 6.

Die NSDAP. als Eigenträgerin der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, § 625a RVO., OKrankK. 6.

Gemeinsame Folgen mehrerer Unfälle, Schulte-Holthausen, OKrankK. 6.

Unfallversicherung und Unfallfürsorge der ehrenamtlichen Gemeindebeamten und der sonst für die Gemeinden ehrenamtlich tätigen Personen, Schwinger, LandGem. 5.

Über Morbiditäts- (Berufskrankheiten-) Statistik (1), Todea, Le Assicurazioni Sociali 6.

Von der Betriebs- zur Personenversicherung in der sozialen Unfallversicherung, Schwinger, SozPrax. 5.

Zur reichsgerichtlichen Ursachenlehre und Rechtsprechung bei der „Unfallneurose", Schellworth, DÄrztBl. 13.

Ausland

Die französische Sozialversicherung, Augustin, OKrankK. 6.

Die schweizerische Altersfürsorge und Altersversicherung am Scheidewege, Pro Senectute 1.

Verwaltungsbericht der italienischen Sozialversicherung für das Jahr 1939, Le Assicurazioni Sociali 6.

Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge

Außenarbeit im Strafvollzug unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsertrages und der Belohnung der Gefangenen, Linker, BlGefängnK. 5/6.

Berechnung der Strafzeit, Schiefer, BlGefängnisK. 5/6.

Der Begriff des Erstbestraften nach der Strafvollzugsordnung vom 22. Juli 1940, Eichler, BlGefängnK. 5/6.

Die Arbeiten der Akademie für deutsches Recht auf strafrechtlichem Gebiet, Schaefer, BlGefängnK. 5/6.

Kriminalität, Arbeitslosigkeit und Winterhilfswerk, Roesner, BlGefängnK. 5/6.

Reichsminister der Justiz Dr. Franz Gürtner tot, BlGefängnK. 5/6.

April 1941.

Fürsorgewesen

Allgemeines

Die innere Staatsverwaltung im allgemeinen und in den Provinzen Hannover, Nieder- und Oberschlesien im besonderen, RVBl. 17.

Ein Reich, ein Recht, Freisler, DJust. 17.

Ausland

Das soziale Japan, SozPrax. 7.

Der armenrechtliche Rückerstattungsanspruch und seine Vollstreckung im schweizerischen Recht, von Dach, Armenpfleger 4.

Japans Weg zur sozialen Neuordnung, NS-SozPol. 7/8.

Législation nouvelle en matiere sociale, Le Service Social 1/2.

RFV.

Ausschlußfrist und Verwertungspflicht, NDV. 4.

Die Heranziehung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gemäß § 21a RFV., Dürrfeld, ZfH. 11/12.

Fürsorgemaßnahmen bei Räumung wegen Luftgefährdung oder Fliegerschäden, Hann-WohlfW. 17.

Praktische Winke für Schadenverhütung im Wohlfahrtsamt, Bruno, ZfH. 11/12

Wehrdienst, FU., Dienstverpflichtete, Kriegsschäden

Beginn und Ende einer Einberufung zum Wehrdienst, Koch, OKrankK. 8.

Das Treugeld für Dienstverpflichtete und Gleichgestellte, Zschucke, NSSozPol. 7/8.

Das Verfahren bei Erstattung von Kriegssachschäden, Ehrenforth, RVBl. 14.

Die Berufsfürsorge für die Wehrdienst- und Einsatzversehrten, Erfahrungen aus der Arbeit der Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene der Rheinprovinz, Tischendorf, RheinProv. 4.

Die Beschäftigung von Wehrdienst- und Einsatzbeschädigten, Kieslinger, DWirtschZ. 14.

Die Hinterbliebenenversorgung für die familienunterhaltsberechtigten Angehörigen von Wehr- und Dienstpflichtigen, Happel, ZfH. 11/12.

Erfahrungen mit der Pauschwirtschaftsbeihilfe, Diezemann, ZfH. 10.

Familienunterhalt und richterliche Vertragshilfe, Bichel, RVBl. 17.

Fürsorge für die Familienmitglieder Kriegsblinder und hirnverletzter Kriegsbeschädigter, Schell, NDV. 4.

Fürsorgerische Fragen aus dem Familienunterhalt: Pflegeamt, Arbeitsamt, NS-Frauenschaft, Petersen, NDV. 4.

Lohnausfall infolge Dienstverpflichtung? Bulla, SozPrax. 7.

Weitere Verbesserungen und Vereinfachungen der Dienstpflichtunterstützungen, Wiedemann, RABl. 10/SozDeutschld. 10.

Zum Kriegssachschadensrecht, Ehrenforth, DJust. 15/16.

Zuständigkeit und Erstattungspflicht von FU.-Behörden, HannWohlfW. 17.

Kommunale Fragen

Gedanken über Sinn und Wesen gemeindlicher Kulturpolitik, Kerber, NSGem. 8.

Gedanken zur Organisation der gemeindlichen Verwaltung (Schluß), Lotz, NSGem. 7.

Nationalsozialistischer Aufbau in den deutschen Gemeinden, Fiehler, NSGem. 7.
Streifzüge durch die Deutsche Gemeindeordnung, VerwPrax. 7/8.

Bevölkerungspolitik, Eugenik, Kinderreiche

Altersaufbau und Berufsgliederung der Umsiedler aus dem Nord- und Südbuchenland, Bessarabien und der Dobrudscha, WirtschuStat. 7.
Altersgliederung des Deutschen Volkes, HannWohlfW. 16.
Bevölkerungspolitische Probleme im Elsaß und in Lothringen, Rauecker, SozPrax. 3.
Bräuteschulen, deutsch und japanisch, NVolk 4.
Die Neuordnung der staatlichen Kinderbeihilfen, Kishauer, ZahnÄrztlMitt. 17.
Die voraussichtliche Zahl der Erwerbspersonen im Deutschen Reich 1942 bis 1952, WirtschuStat. 8.
Die wirtschaftliche Lage kinderreicher Familien, Luchsinger, SchweizZGeme nnütz. 4.
Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle im Jahre 1940, WirtschuStat. 7.
Erbbestandsaufnahme in der Großstadt, Drope und Vellguth, Genußgifte 1.
Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen für Beamte, Angestellte und Arbeiter, Sonntag, VertArztuKrankK. 4.
Landbevölkerung und Stadtbevölkerung im Deutschen Reich, Caritas 4.
Rasse, Landschaft und Arbeit als formende Kräfte, Kasten, Frauenkultur 4.
Rassische Einordnung der Eheschließungen seit 1933, NVolk 4.
Wahrung der rassischen Eigenart der europäischen Völker, Groß, ÄrztBlfBlnMkBrandbguPomm. 7.
Wir Deutsche (Was wir im Vergleich zu den anderen Völkern sind und nicht sind), Keiter, VolkuRasse 4.
Zur Intelligenzprüfung der Landbevölkerung, Kloos, ÖffGesD. 2.

Ausland

Das Rassenbewußtsein in Bulgarien, Janeff, VolkuRasse 4.
Die Bevölkerung des ehemaligen Jugoslawien, WirtschuStat. 8.
Geburtenkontrolle in USA., NVolk 4.

Jugendwohlfahrt, Gefährdetenfürsorge

Das nationalsozialistische Erziehungswesen u. die Gemeinden, Bauer, NSGem. 8.
Der Einsatz der Kriminalpolizei zum Schutze der Jugend, Bindert, WürttBlWohlf. 4.
Die Zuverlässigkeit der Meldung von Kindesmißhandlungen durch Laien, Hetzer, DJugendhilfe 1/2.
Fürsorgezöglinge, erbbiologisch gesehen, Eyrich, RheinProv. 4.
Gestaltung des Wochenendkarzers, Pfalzgraf, DJugendhilfe 1/2.
Jugendliche Schwerverbrecher, NDV. 4.
Kindesmißhandlung und psychologische Hygiene, Zeiß, Gesundheitsführung 4.
Neugliederung der öffentlichen Ersatzerziehung nach Erbanlage und Erziehungserfolg, Hecker, RheinProv. 4.
Spielfilm und Jugendhilfe, Ihrig, DJugendhilfe 1/2.

Ausland

Le problème sexuel des femmes mineures et ses répercussions sur la délinquance juvénile, Bulletin abolitionniste 62.

Sozialpolitik

Allgemeines

Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels und beruflicher Aufstieg, Witthauer, SozPrax. 8.
Das Fortwirken der Fürsorgepflicht des Unternehmers über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus, Kalberlah, DArbR. 4.
Die arbeitsrechtliche Grundlage im Elsaß, Frey, DArbR. 4.
Die Sozialpolitik der Preisstopp- und Kriegswirtschaftsverordnung, Wahl, ZBlRVersuVersorg. 7/8.
Die Treu- und Fürsorgepflicht im Beschäftigungsverhältnis, Herschel, SozPrax. 8.
25 Jahre Arbeitsfürsorge, Ein geschichtlicher Überblick, Wuttke, DKOV. 7.
Haftung wegen Verzögerung des Kündigungszustimmungsverfahrens, Bulla, DArbR. 4.
Verbotener Arbeitsplatzwechsel und Betriebsführertum, NSSozPol. 7/8.
Von der Verjährung im Arbeitsrecht, Herschel, DJust. 14.
Zur Entwicklung der arbeitseinsatzmäßigen Betriebsprüfungen, Hildebrandt, NSSozPol. 7/8.
Kriegsdienstappell deutscher Rechtswahrer. Freisler, DJust. 15/16.
Leistungssteigerung trotz Nachwuchsrückgangs, Menne, SozPrax. 3.
Zur Frage der fristlosen Entlassung Schwerbeschädigter, NDV. 4.

Lohn- und Urlaubsfragen

Arbeitsverhältnisse mit Gewinn- und Verlustklausel, DArbR. 4.
Das Zusammentreffen von Lohnabtretung und Lohnpfändung nach der Lohnpfändungsverordnung 1940, Sprey, DJust. 15/16.
Der bezahlte Urlaub des Arbeitnehmers, Beerli, GesuWohlf. 3/5.
Der Invalide in der Lohn- und Verdienstersatzordnung, Meier, GesuWohlf. 3.
Zur Neugestaltung der Löhne, Horedt, SozPrax. 7.
Zusammentreffen zwischen Pfändung von Arbeitseinkommen und Abtretung nach dem Beamtenheimstättengesetz, Merten, DJust. 14.

Frauen und Jugendliche

Arbeit und Ziel der Hochschulgemeinschaft Deutscher Frauen, Kottenhoff, Ärztin 4.
Berufserziehung und Berufslenkung bei der weiblichen Jugend, Vater, NSMädErz. 4.

Betriebsschutz bei der Frauenarbeit, Gosselk, RKWNachr. 1.
Der Urlaub des Jugendlichen bei Betriebswechsel, Bulla, WirtschBldIuHk. 16.
Die fördernde Berufserziehung der DAF. im Jahre 1940, AnregAnltgfBerufserzuBetriebsführg. 3/4.
Die Lage in den spezifischen Frauenberufen, Lippert, Frau 7.
Eine Anlernwerkstätte für berufsschwache Mädchen, NDV. 4.
Frauen helfen siegen, ASWMitteilungen 4/5.
Frauenreserven, Bäumer, Frau 7.
75 Jahre Frauenarbeit, Merleker, Frau 7.
Grundsätzliches zur Berufswahl der Töchter, Hahn, Frau 7.
Pflichtjahr, Recht und Praxis, NDV. 4.
Zur Frage des weiblichen Nachwuchses im Handwerk, Muhm, NSMädErz. 4.

Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung, Beziehungen der Versicherungsträger zueinander, das Verfahren, Dreier, ÖffGesD. 2.
Versicherungsfreiheit von Lehrverhältnissen nach § 74 AVAVG., Adam, OKrankK. 8.

Ausland

Bulgarische Sozialpolitik, NSSozPol. 7/8.
Ergebnisse der Freizeitbewegung im Auslande, Czako, Anya-és csecsemövédelem 3.
Sozialverfassung und Agrarreform in Südosteuropa, SozPrax. 7.

Lebenshaltung, Ernährung

Die Lebensmittelausgabe durch die Ernährungsämter, Mewes, RVBl. 17.
Verbrauchsforschung als Aufgabe der Wirtschaftslenkung, Lorenz, SozPrax. 8.

Ausland

Nahrungsbilanz der Schweiz für die Kriegszeit, Fleisch, GesuWohlf. 4/5.

Erwerbsbeschränkte

Blindenfürsorge: Ein Tagungsbericht, NDV. 4.
Die Gestaltung des blinden Menschen in Presse und Schrifttum, Wettstein, MarburgerBeitrzBlindBildWes. 1.
Rechtzeitige Maßnahmen zum beruflichen Aufstieg blinder und sehschwacher Volksgenossen, Strehl, MarburgerBeitrzBlindBildWes. 1.
Sportliche Ertüchtigung des blinden Menschen, Paquin, MarburgerBeitrzBlindBildWes. 1.
Wie nimmt der blinde Volksgenosse am Kulturleben: Theater, Konzert, Funk, Film gewinnbringend teil? Krafft, MarburgerBeitrzBlindBildWes. 1.

Wohnungs- und Siedlungswesen

Baupolizeiverordnungen und Wohnungsaufsicht in der Praxis des öffentlichen Gesundheitsdienstes, Liese, Wohnung 4.
Die Beziehungen zwischen Wohnungsgröße und Kinderzahl, Schorr, Wohnung 4.
Die deutschen Gemeinden und ihre Mitwirkung am Wohnungsbau nach dem Kriege, Wagner, NSGem. 8.
Die Mitwirkung der deutschen Gemeinden am Wohnungsbau nach dem Kriege, SozWohnungsbauiDtschld. 7.
Die Neuordnung des deutschen Wohnungsbaues, Wagner, SozWohnungsbauiDtschld. 5.
Kleingartenbau, im Krieg und im Frieden, Wilbrandt, Frau 7.
Kraftquell der Umsiedlung, Welke, SozPrax. 8.
Rechtsgrundlagen d. Altstadtsanierung, VerwPrax. 7/8.
Reichsbürgschaften auf dem Gebiete des Wohnungswesens, Siedlungswesens und Städtebaues, Dicknether, LandGem. (B) 7.
Umsiedlung der Volksdeutschen aus Südbuchenland, Herbst, Gesundheitsführung 4.
Zum neuen deutschen Wohnungsbau nach dem Kriege, Steinhauser, SozWohnungsbauiDtschld. 5.
Zum Reichsheimstättenrecht, Dackweiler, LandGem. (B) 7.

Gesundheitswesen

Allgemeines

Der Arzt als Betriebsführer in Krankenanstalten, Steinhoff, DÄrztBl. 15.
Die Pflicht zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, Bewer, DÄrztBl. 15.
Einsatz des Pflegepersonals in Krankenanstalten, Braemer, ZfgesKrkhwes. 7.
Herz, Kreislauf und Nikotin, Straub, Genußgifte 1.
Rechtsangleichung auf dem Gebiete des Gesundheitswesens in der Ostmark, Krämer, ÖffGesD. 1.
Viele Ärzte, viel Krankheit? Reichert, DÄrztBl. 16/17.

Mütter- und Säuglingsfürsorge

Konstitution und Säuglingssterblichkeit, Rott, Gesundheitsführung 4.
Säuglings- und Kleinkinderuntersuchung in der Rhön im Rahmen des Dr. Hellmuth-Planes, ZahnÄrztlMitt. 17.

Jugendgesundheit

Vom Kinderturnen, Ohnesorge, DJugendhilfe 1/2.

Bekämpfung der Giftsuchten

Beitrag zur Frage des Alkoholismus bei Frauen, Schmidt, Genußgifte 1.
Schädigungen am weiblichen Organismus durch Rauchen, Wintz, Ärztin 4.
Staatsjugend und Genußgifte, Reid, Genußgifte 1.

Bekämpfung der Tuberkulose

Die Berufseignung der Tuberkulösen, Heer, ÖffGesD. 1.
Die Tuberkulose des Kindesalters, Müller, MedWelt 14/15.
Ein Asylierungsheim für ansteckend Tbc.-Kranke, NDV. 4.

Gedanken zur Aufklärung der Öffentlichkeit im Rahmen der Tuberkulosebekämpfung, Sadowski, ÖffGesD. 2.

Tuberkulosebekämpfung im Reichsgau Sudetenland, Hoffmann, ÖffGesD. 1.

Ausland

Alkoholfreie Schuljugenderziehung in Bulgarien, Stawrewa, AlkoholfrJugenderz. 1.

Die Gefahren der Unterbrechung der Schwangerschaft, Szathmary, Anya-és csecsemövédelem 3.

Die Mutter- und Säuglingsfürsorge in Budapest, Melly, Anya-és Csecsemövedelem 4.

L'organisation et le fonctionnement des Hôpitaux de la Croix-Rouge de Belgique, Le Service Social 1/2.

Zur schwedischen alkoholgegnerischen Gesetzgebung, Bergvall, Genußgifte 1.

Geisteskranke

Anstaltsaufenthalte von Geisteskranken, Göllner, RGesundBl. 18.

Gedanken zum Problem der Reorganisation des deutschen Irrenwesens, auch im Hinblick auf die Heil- und Pflegeanstalten, Hanko, ZfgesKrkhWes. 8.

Geisteskrankheiten und Gesetzgebung, Miesbach, HannWohlfW. 15/16.

Sozialversicherung

Allgemeines

Befreiung von Aushilfskräften während des Krieges von der Versicherungspflicht, Bruno, GemT. 7.

Die Hausgehilfen in der Sozialversicherung, Wende, VolksZgesSozVers. 4.

Die Reichsversicherung in Luxemburg, im Elsaß und in Lothringen, Bogs, ArbVersorg. 8.

Grundsätzliches zur Frage der Versicherung von Gebrechlichen, Flütsch, GesuWohlf. 3.

§ 173 Abs. 1 RVO. und die grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamts Nr. 5399, Bruno, IKrankK. 7.

Soziale Versicherung, Funke, IKrankK. 7.

Über die Aufrechnung und Rückerstattung zu Unrecht gewährter Kassenleistungen, Kroll, VolksZgesSozVers. 4.

Versicherungsfreiheit auf eignen Antrag (§ 173 RVO.) auch für Ruhe- und Wartegeldempfänger privater Einrichtungen, NDV. 4.

Weitere Kriegsmaßnahmen in der Reichsversicherung, Dersch, ZBlRVersuVersorg. 7/8.

Krankenversicherung

Arbeitsdisziplin und „Krankwerden", Adam, VertArztuKrankK. 4.

Ärzteschaft und private Krankenversicherung, Riedel, ÄrztBlfBlnMkBrandbguPomm. 7.

Beitragsberechnung nach dem wirklichen Arbeitsverdienst, Hoffmann, LKrankK. 4.

Das Recht der Krankenversicherung im Kriege, Schmeuser, OKrankK. 8.

Das Ruhen des Anspruchs auf Kranken- und Hausgeld gemäß § 189 Abs. 1 RVO., Stecker, IKrankK. 5.

Die Entwicklung der Krankenversicherung während des gegenwärtigen Krieges, Jaeger, IKrankK. 8.

Die Haftung der Krankenkassen gegenüber den Versicherten, Wahl, OKrankK. 7.

Die wichtigsten Entscheide und Bescheide des Reichsversicherungsamts auf dem Gebiete der Krankenversicherung während des Jahres 1940, Müller/Stuttgart, IKrankK. 5.

Schuldhaftes Verhalten und Leistungen in der Krankenversicherung, Schnatenberg, ErsK. 7.

7 Jahre Diabetes-Zentrale des Verbandes Berliner Ortskrankenkassen, Greiff, D-Schwester 4.

1. Versagung des Krankengeldes bei Verweigerung einer Nachuntersuchung; 2. Neue Rechtsanschauung in Fragen der Aussteuerung, Panick, VertArztuKrankK. 4.

Zur nachträglichen Weiterversicherung der von der Krankenversicherungspflicht befreiten Personen, Alsbach, BKrankK. 8.

Unfallversicherung

Betriebsgemeinschaft und Unfallversicherung, Richter, SozPrax. 7.

Die Unfallversicherung als Ausfluß der sozialen Fürsorgepflicht des Betriebsführers, Berufsgenossensch. 7/8.

Unfallversicherung beim Luftschutz, Schwinger, ArbVersorg. 7.

Rentenversicherung

Das künftige Sozialwerk des deutschen Volkes, Ley, NSGem. 7.

Die Wanderversicherung in der Ostmark, Wahsianowicz, DRentenvers. 4.

Gedanken zur kommenden Altersversorgung, Gerl, Blindenwelt 4.

Rentengewährung an Volksdeutsche in den Ostgebieten, Mandt, ZBlRVersuVersorg. 7/8.

Wann hat ein selbständiger Handwerker Anspruch auf Beitragsteile zu seiner Angestelltenversicherung, Bruno, DRentenvers. 4.

Zur Altersgrenze der Angestelltenversicherung, Goertz, DRentenvers. 4.

Zweifelsfragen bei der Durchführung des Gesetzes vom 15. Januar 1941 in der Rentenversicherung, Jaeger, ArbVersorg. 5.

Knappschaftsversicherung

Dem berufsunfähigen Bergmann die verdiente Pension, Jakob, SozVersB. 8/Kompaß 4.

Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen

Bedeutung und Zukunftsaufgaben der Arbeitsmedizin, DÄrztBl. 14.

Berufskunde an Schulen für Kinderpflege- und Haushaltgehilfinnen, Craemer, NSMädErz. 4.

Die Frau als Berufshelferin des frei-praktizierenden Arztes, Sperling, DÄrztBl. 14.

Die Besoldung der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen, Printz, Kindergarten 3.

Mai 1941.

Fürsorgewesen

Allgemeines

Aufbau im Warthegau, Greiser, Schulungsbrief 5/6.

Das deutsche Generalgouvernement, Seraphim, Schulungsbrief 5/6.

Kriegsaufgaben der staatlichen Verwaltung, RVBl. 20.

Revolution der Wohlfahrtspflege, Schickenberg, ZfH. 13.

RFV.

Anrechnungsfreie Bezüge der Hilfsbedürftigen in der öffentlichen Fürsorge, Hauser, BlÖffFürs. 9/10.

Fürsorgerechtliche Zuständigkeit nach Einstellung des FU., HannWohlfW. 21.

Übt das Krankenhaus öffentliche Fürsorge für einen auswärtigen Fürsorgeverband? Peter, ZfgesKrkhWes. 9.

Wehrdienst, FU., Dienstpflicht

Berufsfürsorge für entlassene Soldaten, Schelp, ArbeinsuArbloshilfe 9/10.

Die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft und ähnliche Maßnahmen im Verhältnis zum Familienunterhalt, Bichel, DZW. 1/2.

Einkommenshöchstgrenze für Kriegsehefrauen, HannWohlfW. 18.

Einzelfragen aus dem Familienunterhaltsrecht, NDV. 5.

FU. für öffentlich-rechtliche Bedienstete, HannWohlfW. 21.

Familienunterhalt nach Entlassung und Beurlaubung, Fichtl, LandGem. 9.

Familienunterstützung und Wirtschaftsbeihilfe, Gewährung von Familienunterhalt an die Angehörigen zum Wehrdienst Einberufener, VerwPrax. 9/10.

Fürsorgerische Fragen aus der FU.-Praxis im Landkreis, NDV. 5.

Grundsätze der Städtischen Kriegshilfe über die Feststellung der Ernährereigenschaft, HannWohlfW. 21.

Kb.- und Kh.-Fürsorge

Die Fürsorge für die hirnverletzten Kriegsbeschädigten, Maurer, WürttBlWohlf. 5.

Kriegspersonen- und Kriegssachschäden

Die Entschädigung der Kriegssachschäden, Bewer, DÄrztBl. 19.

Die neue Personenschädenverordnung, Hoffmann, RVBl. 20.

Die Personenschädenverordnung, Lange, LandGem. 9/10.

Die Wiedergutmachung der durch feindliche Fliegerangriffe verursachten Sachschäden, Lucas, ThürGemT. 5.

Erfahrungen mit der Personenschädenverordnung aus Anlaß von Fliegerschäden, Gunzert, NDV. 5.

Freie Wohlfahrtspflege

Aus der praktischen Arbeit einer Sonderfürsorge der NSV., Schulz, NSVolksD. 5.

Erlebnisse und Erfahrungen aus der NSV.-Arbeit im Wartheland, Bartelt, NSVolksD. 5.

Zum Jahrestag der NSV. 1931, Bernsee, NSVolksD. 5.

Ländliche Wohlfahrtspflege

Die Beratungsstützpunkte auf dem Lande, Sprengel, HauswirtschJahrb. Mai.

Kommunale Fragen

Der Haushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1941, Heinrichs, Gemhlt. 10.

Die Kriegssachschädenverordnung unter besonderer Berücksichtigung der Gemeinden, Widtmann, NSGem. 10.

Die Verschuldung der Gemeinden in Baden, Wittemann, LandGem. (E) 5.

Haushaltswirtschaft der Provinzialverbände in der Kriegszeit, Kitz, Gemhlt. 10.

Nationalsozialistischer Aufbau in den deutschen Gemeinden, Fiehler, BerlKommMitt. 10.

Streifzüge durch die Deutsche Gemeindeordnung, VerwPrax. 9/10.

Vereinfachung der Verwaltung, Weidemann, NSGem. 9.

Bevölkerungspolitik, Eugenik, Kinderreiche

Das „Geburtensoll", Burgdörfer, ArchivfBevölkerungswissuBevölkerungspol. 2.

Das neue Kinderbeihilfenrecht, Keese, HannWohlfW. 19.

Die Heiratskreise der ansässigen Bevölkerung von Stünzhain (Kreis Altenburg, Thüringen), Boecherer, ArchivfBevölkerungswissuBevölkerungspol. 2.

Die heutige Rechtsprechung in der Ehescheidung, Degen, Caritas 5.

Die Religionsgliederung der Bevölkerung des Deutschen Reichs, WirtschuStat. 9.

Die vollkommene Erziehung des deutschen Volkes, Köhler, EvSoz. 2.

Hebammengesetz, Häußner, LandGem. (E) 5.

Kleiner Beitrag zur Rassenpsychologie der südbayerischen Bauern, Doll, VolkuRasse 5.

Methoden und Ergebnisse der Zwillingsforschung in ihrer Bedeutung für die menschliche Erbforschung, Graewe, VolkuRasse 5.

Strukturwandel im Gau Oberdonau, Böhm, RABl. 14, SozDtschld. 14.

Untersuchungen über Stand und Bewegung der Bevölkerung im 17. und 18. Jahrhundert — eine methodische Übersicht, Pröbsting, ArchivfBevölkerungswissuBevölkerungspolitik 2.

Vier Generationen eines deutschen Bürgergeschlechts, Wülker, VolkuRasse 5.

Volkstum und Volksdichte in den Niederlanden, Berkenbosch, VolkuRasse 5.

Warum „Geburtensoll"? Burgdörfer, Volk- uRasse 5.
Zur Frage der quantitativen Bevölkerungsverschiebung bei der Ansiedlung von Gütern, Tamß, ArchivfBevölkerungswissuBevölkerungspol. 2.

Ausland

Die Verbreitungsgefahr der Erbkrankheiten, Brugger, SchweizZGemeinnütz. 5.
Förderung erbgesunden Nachwuchses, Tramer, SchweizZGemeinnütz. 5.
Grundprobleme der Eugenik, Zurukzoglu, SchweizZGemeinnütz. 5.
Über Eheberatung, Walther, SchweizZGemeinnütz. 5.

Jugendwohlfahrt, Gefährdetenfürsorge

Der beschränkte Pfändungsschutz des Arbeitseinkommens bei Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eines unehelichen Kindes durch den ersatzberechtigten Fürsorgeverband, Spohr, ZfH. 14/15.
Die Sonderschulen im Deutschen Reich 1938 für anormale und sittlich gefährdete Kinder, Emminghaus, ÖffGesD. 3.
Echte bedingte Verurteilung oderJugendarrest, Ourednik, NSVolksD. 4.
Ein Runderlaß über Kindertagesstätten, Muthesius, DtschlFreieBerufe 5.
Einführung des Deutschen Jugendwohlfahrtsrechts in Luxemburg, Hecker, RheinProv. 5, RVBl. 21.
Erziehungshilfe, Frauenkultur 5.
Tod nach körperlicher Mißhandlung, Manz, ÖffGesD. 3.
Über bisherige Tätigkeit und Erfolg des Jugendpsychiaters im BDM., Leiter, Ärztin 5.
Zur Kassenführung der Amtsvormundschaften, Eichel, Gemhlt. 9.

Sozialpolitik

Allgemeines

Arbeitseinsatz im Sudetenland, Simon, RABl. 13.
Das Arbeitsbuch — eine Gemeinschaftsaufgabe der Arbeitsämter, Sander, ArbeinsuArblosshilfe 9/10.
Das Problem der Verfahrensvereinfachung in der Sozialverwaltung, Bollweiler, RVBl. 19.
Der Pfändungsschutz der Beamten und Angestellten der Ortskrankenkassen, Spohr, OKrankK. 9.
Die Erfassung der weiblichen Jugend für den Reichsarbeitsdienst, Clerck, RVBl. 20.
Die Haftung für Ansteckung im Betrieb, Reuß, DArbR. 5.
Die Sokratische Methode in der Berufswahlberatung, Jucker, BerufsberatguBerufsausbildg. 5.
Die Sozialpolitik der Preisstopp- und Kriegswirtschaftsverordnung (Schluß), Wahl, ZBlRVersiVersorg. 9/10.
Die Städte und die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude", Benecke, GemT. 9.
„Konkrete Ordnung" des Betriebes, Gewohnheitsrecht und Verkehrssitte, Herschel, DArbR. 5.
KdF., Eine staatswissenschaftliche Reisebetrachtung zum Feiertag der nationalen Arbeit, Naß, RVBl. 18.
Ledige Mütter mit Kind als Hilfe im Haushalt, NDV. 5.
Lohnausfall bei Fliegeralarm und Fliegerschäden, Schelp, DArbR. 5.
Neue Anordnungen auf dem Gebiete der Lohngestaltung, Knolle, RABl. 14, SozDtschld. 14.
Rückblick und Ausblick über die sozialpolitische Entwicklung, Schäffer, ArbVersorg. 9.

Ausland

Soziale Kritik der englischen Kolonialpolitik, Karstedt, DWirtschZ. 16.

Frauenarbeit

Arbeitskamerad Frau, Simon, Schultheiß-Bote 5/6.
Frauen am Werk, Werk 5.
Frauenarbeit — leicht gemacht, Wochendienst 15.
Schutz der weiblichen Arbeitskraft, Bangert, Wochendienst 15.

Betriebliche Sozialarbeit

Der Angestellte in der Gefolgschaft, SozPrax. 9.
Rechtsfragen um das Gefolgschaftssparen, Weiß, DArbR. 5.
Zu Gast in einer Betriebskindertagesstätte, Wochendienst 15.
Zur betrieblichen Altersversorgung, Weiß, SozPrax. 9.

Ausland

Die Albanerin, von Godin, Frau 8.
Über die Bildung der bulgarischen Frau, Iwanowa, Frau 8.

Arbeitslosenversicherung

Die Mitwirkung der Ersatzkassen bei Rückerstattung irrtümlich entrichteter Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Große, ErsK. 10.

Lebenshaltung und Ernährung

Die Bedeutung der Ernährung für Mutter und Kind, Hofmeier, ZfVolksernährung 9.
Die Ernährung der Weißen in den Tropen, Peter, DÄrztBl. 18.
Die Ernährung des „anfälligen Kindes", Klare, ZfVolksernährung 9.
Die Haushaltungen in München, WirtschuVerwBldHauptstadtdBewegung 1.
Grundlage neuzeitlicher Schwangerenernährung, Gaethgens, NSVolksD. 4.
Verhütung erster Nährschäden beim Kinde durch richt. Schwangerenernährg., Trumpp, NSVolksD. 4.

Ausland

Niederländische Erhebungen über Haushaltsrechnungen, Sperling, SozPrax. 9.